

Basisprospekt

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

vom 27. Juni 2006

GOLDMAN, SACHS & CO. WERTPAPIER GMBH
Frankfurt am Main
(Emittentin)

Bonus -, Bonus Zins Plus Partizipations-
Zertifikate

bezogen auf

Indizes und Aktien

Goldman, Sachs & Co. oHG
(Anbieterin)

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS.....	5
II.	RISIKOFAKTOREN	16
	A. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren.....	16
	1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin	16
	2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin....	17
	B. Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren	17
	1. Zertifikate und deren Funktionsweise	17
	2. Laufzeit der Zertifikate (Closed End).....	18
	3. Zertifikate mit zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen	19
	4. Besonderheiten von Bonus Zins Plus Zertifikaten.....	21
	5. Preisbildung von Zertifikaten	22
	6. Zertifikate mit Währungsrisiko	23
	7. Handel in den Zertifikaten, Preisstellung, Provisionen.....	23
	8. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte	24
	9. Inanspruchnahme von Kredit	24
	10. Beeinflussung des Kurses des Basiswertes durch die Emittentin	25
	11. Einfluss von Nebenkosten auf ggf. zu erwartenden Erträge.....	25
	12. Angebotsgröße	25
III.	VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT UND BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS	26
IV.	ANGABEN ÜBER DIE ZERTIFIKATE.....	27
	A. Allgemeine Angaben zu den Zertifikaten.....	27
	1. Beschreibung der Wertpapiere.....	27
	2. Berechnungsstelle und Zahlstelle.....	27
	3. Maßgebliche Rechtsordnung	27
	4. Verkaufsbeginn / Zeichnungsfrist, anfängliche Verkaufspreise und Valutierung	27
	5. Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Zertifikate	28
	6. Währung der Wertpapieremission.....	28
	7. Verbriefung, Lieferung	28
	8. Börsennotierung	28
	9. Handel in den Zertifikaten	28
	10. Bekanntmachungen	28
	11. Steuern und Abgaben.....	29
	12. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand.....	33
	13. Angaben zu den Basiswerten	33
	14. Übernahme	53
	15. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission	54
	16. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen	54
	B. Rückzahlungsszenarien / Beispielrechnungen	56
	C. Zertifikatsbedingungen	60
	Zertifikatsbedingungen 1: Bonus Zertifikate bezogen auf Indizes	60
	Zertifikatsbedingungen 2: Bonus Zertifikate bezogen auf Indizes	73
	Zertifikatsbedingungen 3: Bonus Zertifikate bezogen auf Indizes	84
	Zertifikatsbedingungen 4: Bonus Zertifikate bezogen auf Indizes	96
	Zertifikatsbedingungen 5: Bonus Zertifikate bezogen auf Indizes	106

Zertifikatsbedingungen 6: Bonus Zertifikate mit Höchstperformance bezogen auf Indizes	118
Zertifikatsbedingungen 7: Bonus Zertifikate mit Höchstperformance bezogen auf Indizes	129
Zertifikatsbedingungen 8: Bonus Zertifikate mit Höchstperformance und Wechselkursperformance bezogen auf Indizes.....	140
Zertifikatsbedingungen 9: Bonus Zertifikate mit Höchstperformance, Bezugsverhältnis und Wechselkursperformance bezogen auf Aktien	152
Zertifikatsbedingungen 10: Bonus Zertifikate mit Bezugsverhältnis bezogen auf Aktien	169
Zertifikatsbedingungen 11: Bonus Zertifikate mit Wechselkursperformance bezogen auf einen Index.....	187
Zertifikatsbedingungen 12: Bonus Zertifikate mit Wechselkursperformance bezogen auf einen Index.....	198
Zertifikatsbedingungen 13: Bonus Zertifikate mit Wechselkursperformance bezogen auf einen Index.....	209
Zertifikatsbedingungen 14: Bonus Zins Plus Partizipations-Zertifikate bezogen auf einen Index	220
V. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN	231

Durch Verweis einbezogene Dokumente

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin der Wertpapiere wird auf Seite 231 gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular der Emittentin vom 21. Juni 2006 verwiesen. Das Registrierungsformular der Emittentin vom 21. Juni 2006 wird bei der Goldman, Sachs & Co. oHG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Eine Hinweisbekanntmachung auf die Bereithaltung des Registrierungsformulars wurde am 23. Juni 2006 in der Börsen-Zeitung veröffentlicht.

Bitte beachten Sie ferner, dass die unter diesem Prospekt angebotenen Zertifikate bereits auf Grundlage mehrerer gemäß dem Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz in der vor dem 01.07.2005 geltenden Fassung bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegter und veröffentlichter Verkaufsprospekte bereits angeboten wurden. Aufgrund des bevorstehenden Ablaufs der in § 18 Absatz 2 Verkaufsprospektgesetz in der nach dem 01.07.2005 geltenden Fassung vorgesehenen Übergangsfrist werden sämtliche in diesem Prospekt genannten Wertpapiere ab dem Billigungsdatum dieses Prospekts ausschließlich auf Grundlage der in diesem Prospekt gemachten Angaben angeboten.

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Die nachfolgende Zusammenfassung soll als Einleitung zum Prospekt verstanden werden und ist in Verbindung mit den ausführlicheren Angaben über die Emittentin und die Wertpapiere, die im Rahmen des öffentlichen Angebotes verkauft werden, zu lesen. Die Entscheidung zum Kauf dieser Wertpapiere sollte der Anleger auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Bitte beachten Sie auch, dass die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin und die Goldman, Sachs & Co. oHG als Anbieterin für den Inhalt dieser Zusammenfassung, einschließlich einer ggf. angefertigten Übersetzung davon, nur haftbar gemacht werden können, wenn die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

Was sind Zertifikate?

Zertifikate sind handelbare Wertpapiere, die das Recht verbiefen, am Endfälligkeitstag der Zertifikate oder (im Fall von Open End Zertifikaten) nach deren wirksamer Einlösung durch die Zertifikatsinhaber einen in den Zertifikatsbedingungen definierten Rückzahlungsbetrag bzw. eine bestimmte Anzahl von Wertpapieren, auf die sich die Zertifikate beziehen, zu erhalten.

Auf welche Basiswerte können sich die Zertifikate beziehen?

Die unter diesem Basisprospekt begebenen Zertifikate beziehen sich auf Indizes und Aktien.

Wie berechnet sich der Rückzahlungsbetrag von Zertifikaten?

Der Rückzahlungsbetrag von Zertifikaten wird grundsätzlich auf Grundlage der Wertentwicklung (Performance) des zu Grunde liegenden Basiswerts berechnet. Hierzu wird die Performance des Basiswerts auf die Berechnungsbasis der Zertifikate umgerechnet.

Die Berechnungsbasis eines Zertifikats kann entweder ein **Nennbetrag** oder ein bestimmter Referenzkurs des Basiswerts (**Basiskurs**) multipliziert mit einem bestimmten Ratio sein. Das **Ratio** gibt hierbei an, auf wie viele Einheiten des Basiswertes sich ein Zertifikat bezieht. Das Ratio lässt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, sodass ein Ratio von z.B. 0,01 angibt, dass sich ein Zertifikat auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswerts bezieht.

Die Performance des Basiswerts kann ebenfalls auf zwei verschiedene Arten berechnet werden. Bei der **europäischen Performanceberechnung** wird die Kursentwicklung des Basiswertes zwischen einem anfänglichen Referenztag und dem in der Zukunft liegenden Bewertungstag, die jeweils in den Zertifikatsbedingungen definiert sind, betrachtet. Bei der **asiatischen Performanceberechnung** wird hingegen ein Durchschnittswert der an mehreren periodisch wiederkehrenden bzw. im Voraus festgelegten Bewertungstagen festgestellten Performancewerte des Basiswerts gebildet. Im Gegensatz zu der europäischen Performanceberechnung wird der Kursstand des Basiswertes zu einem bestimmten Zeitpunkt (Bewertungstag) jeweils nur anteilig bei der Berechnung der Performance des Basiswertes berücksichtigt.

Die Zertifikate können ferner mit den unten dargestellten **weiteren Ausstattungsmerkmalen** ausgestaltet sein, die die Berechnung des Rückzahlungsbetrages modifizieren und jeweils besondere Risikoprofile aufweisen.

Bei Zertifikaten mit **Höchstrückzahlung** ist, im Gegensatz zu einer Direktinvestition in den Basiswert, der Rückzahlungsbetrag nach oben hin auf einen bestimmten Betrag begrenzt.

Bei Zertifikaten mit **bedingter Mindestrückzahlung** werden die Zertifikate mindestens zu einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt, vorausgesetzt, dass eine in den Zertifikatsbedingungen angegebene Bedingung hinsichtlich der Kursentwicklung des Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate erfüllt ist.

Zertifikate können zusätzlich mit dem Recht der Emittentin ausgestattet sein, bei Eintritt einer bestimmten Bedingung die Zertifikate bei Fälligkeit durch die **Lieferung des Basiswerts** bzw. bei nicht lieferbaren Basiswerten (z.B. Indizes) durch die Lieferung von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten zu tilgen.

Bei der Einbeziehung einer **Partizipationsrate** partizipiert der Anleger an der Wertentwicklung des Basiswertes in Höhe eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Faktors, der z.B. als Prozentsatz ausgedrückt sein kann. Je nach Ausstattung der Zertifikate kann eine von 100% abweichende Partizipationsrate bewirken, dass der Anleger an einem eventuellen Wertzuwachs des Basiswerts unterproportional bzw. an einem eventuellen Wertverlust des Basiswerts überproportional beteiligt wird.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages kann also je nach Auswahl der vorgenannten Ausstattungsmerkmale sehr verschieden ausgestaltet sein. Das für ein Zertifikat jeweils gültige Auszahlungsprofil entnehmen Sie daher bitte den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen für die Zertifikate, die jeweils auch anschauliche Berechnungsbeispiele und Rückzahlungsszenarien enthalten.

Kann ich Zertifikate jederzeit wieder verkaufen?

Zertifikate können während ihrer Laufzeit außerbörslich gehandelt werden. Goldman Sachs International, eine Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe, oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen wird zu diesem Zwecke außerbörslich unter gewöhnlichen Marktbedingungen An- und Verkaufspreise für die Zertifikate einer Emission stellen. Die Emittentin hat die Zertifikate in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) und der Börse Stuttgart (EUWAX) eingeführt. Die Emittentin übernimmt jedoch keine Rechtspflicht hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Börseneinführung, der Höhe oder des Zustandekommens von Kursen sowie der Übereinstimmung von außerbörslich und börslich gestellten Kursen. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, dass Sie die Zertifikate während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern können.

Wie bestimmt sich der Preis eines Zertifikats während seiner Laufzeit?

Die Preisbildung von Zertifikaten orientiert sich im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da Goldman Sachs International, eine Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe, oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen in seiner Funktion als sog. Market-Maker im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse für die Zertifikate stellt. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der theoretische Wert von Zertifikaten grundsätzlich auf Grund des Wertes des Basiswertes und des Wertes der weiteren Ausstattungsmerkmale der Zertifikate, die jeweils wirtschaftlich gesehen durch ein weiteres derivatives Finanzinstrument abgebildet werden können, ermittelt wird.

Die für die Zertifikate gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise werden auf der Grundlage von branchenüblichen Preismodellen, die von dem Market-Maker und anderen Händlern verwendet werden und die den theoretischen Wert der Zertifikate unter Berücksichtigung verschiedener preisbeeinflussender Faktoren bestimmen, berechnet. Bitte beachten Sie, dass die von Goldman Sachs International, eine Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe, oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (der "**Market-Maker**") berechneten Preise der Zertifikate ihrem theoretischen Wert nicht notwendigerweise entsprechen, sondern regelmäßig von diesem abweichen. Eine solche Abweichung der von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise vom theoretischen Wert der Zertifikate wird der Höhe nach während der Laufzeit der Zertifikate variieren. Insbesondere am Anfang der Laufzeit der Zertifikate kann eine solche Abweichung dazu führen, dass die zum Emissionspreis erworbenen Zertifikate trotz gleich bleibendem theoretischen Wert, sofern die üblichen preisbeeinflussenden Faktoren konstant bleiben, nur zu einem erheblich niedrigeren Preis wieder verkauft werden können. Darüber hinaus kann eine solche Abweichung vom theoretischen Wert der Zertifikate dazu führen, dass die von anderen Wertpapierhändlern für die Zertifikate gestellten Ankaufs-

und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den vom Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen abweichen.

Haben Zertifikate immer eine bestimmte Laufzeit?

Die Zertifikate sind als Closed End Zertifikate ausgestaltet sein.

Closed End Zertifikate

Closed End Zertifikate haben eine in den Zertifikatsbedingungen bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit eines Zertifikats ist der Zeitraum vom Tag der Begebung bis zum Endfälligkeitstag der Zertifikate. Der Rückzahlungsbetrag der Zertifikate wird bis zu dem in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Bankgeschäftstag nach dem in den Zertifikatsbedingungen genannten Bewertungstag durch die Emittentin ausgezahlt.

Allerdings können die Zertifikatsbedingungen eine Regelung enthalten, die bei Eintritt eines bestimmten Umstandes die vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate vorsieht. In einem solchen Fall endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin bedarf. Näheres zur Ausgestaltung der vorzeitigen Rückzahlung und zur Zahlung des Rückzahlungsbetrages in diesen Fällen wird in den Zertifikatsbedingungen festgelegt.

Welche Kosten sind mit dem Kauf von Zertifikaten verbunden?

Zu dem jeweils maßgeblichen Erwerbspreis der Zertifikate kommen die Ihnen von Ihrer Bank oder Ihrem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Bitte informieren Sie sich über die Höhe dieser Nebenkosten bei Ihrer Bank oder Ihrem Finanzdienstleister.

Wer ist die Emittentin?

Allgemeines

Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH (nachfolgend auch die "Gesellschaft" oder die "Emittentin") ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist seit dem 27. November 1991 unter der Nummer HRB 34439 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.

Die Geschäftsadresse der Emittentin lautet:

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH
MesseTurm
Friedrich-Ebert-Anlage 49
60308 Frankfurt am Main

Tel: 069 / 7532 1111

Geschäftsgegenstand und Geschäftsüberblick

Die Gesellschaft wurde zum Zwecke der Ausgabe von Wertpapieren, insbesondere von Optionsscheinen, errichtet. Seit einiger Zeit begibt die Gesellschaft außer Optionsscheinen auch Zertifikate und strukturierte Anleihen. Die Gesellschaft trifft vertragliche Vorkehrungen, die sie in die Lage versetzen, ihre Verpflichtungen gemäß den von ihr ausgegebenen Wertpapieren zu erfüllen. Die von der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH begebenen Wertpapiere werden von der Goldman, Sachs & Co. oHG übernommen, die gegebenenfalls die Einführung der Wertpapiere in den Börsenhandel an einer Wertpapierbörse beantragt. Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH kann auf die administrativen Ressourcen der Goldman, Sachs & Co. oHG zurückgreifen.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren und die Durchführung von Finanzgeschäften und Hilfgeschäften für Finanzgeschäfte. Die Gesellschaft betreibt keine Bankgeschäfte im Sinne von § 1 Kreditwesengesetz und keine Geschäfte im Sinne von § 34 c Gewerbeordnung.

Organisationsstruktur

Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH ist eine 100prozentige Tochtergesellschaft von The Goldman Sachs Group, Inc. ("**Goldman Sachs**"). Goldman Sachs zusammen mit seinen konsolidierten Tochtergesellschaften (die "**Goldman Sachs Gruppe**") ist eine führende internationale Investmentbank. Durch ihre Büros in den Vereinigten Staaten und den führenden Finanzzentren der Welt ist die Goldman Sachs Gruppe im Finanzdienstleistungsbereich tätig, insbesondere in den Bereichen des Handels mit Wertpapieren und Derivaten sowie des Investment Banking einschließlich der Beratung auf den Gebieten Mergers & Acquisitions, Aufnahme von Eigen- oder Fremdkapital, Handel in Devisen und Commodities sowie Asset Management.

Bilanzzahlen

Das haftende Stammkapital der Emittentin beträgt EUR 51.129,19 (DM 100.000,00). Die nachfolgenden Tabellen beinhalten eine vergleichende Darstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung für die Geschäftsjahre 2003/2004 und 2004/2005.

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main Bilanz zum 30. November 2005

Aktiva	30. 11. 2005	30. 11. 2004	Passiva	30. 11. 2005	30. 11. 2004
	EUR	EUR		EUR	EUR
A. Umlaufvermögen			A. Eigenkapital		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	51.129,19	51.129,19
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00	43.633,32	II. Gewinnvortrag	3.140.354,69	2.097.464,75
2. Forderungen gegen Gesellschafter	3.055,87	2.711,02	III. Jahresüberschuss	<u>932.597,09</u>	<u>1.042.889,94</u>
3. Sonstige Vermögensgegenstände	2.518.152.765,62	4.373.756.494,62		4.124.080,97	3.191.483,88
II. Guthaben bei Kreditinstituten	5.188.437,34	4.980.863,30	B. Rückstellungen		
B. Rechnungsabgrenzungsposten	37.500,00	0,00	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	123.019,00
			2. Steuerrückstellungen	447.262,01	412.875,66
			3. Sonstige Rückstellungen	<u>350.431,56</u>	<u>283.376,91</u>
				797.693,57	819.271,57
			C. Verbindlichkeiten		
			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	72,51
			2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	22.899,23
			3. Sonstige Verbindlichkeiten	2.518.459.984,29	4.374.749.975,07
			davon aus Steuern EUR 332.939 (Vorjahr EUR 0) davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 819.498.372 (Vorjahr EUR 2.424.668.774)		
	<u>2.523.381.758,83</u>	<u>4.378.783.702,26</u>		<u>2.523.381.758,83</u>	<u>4.378.783.702,26</u>

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr
vom 1. Dezember 2004 bis 30. November 2005

	<u>2004/2005</u>	<u>2003/2004</u>
	EUR	EUR
1. Erträge aus Kostenerstattungen	32.703.052,42	35.341.377,60
2. Aufwendungen aus der Ausgabe von Optionsscheinen und Zertifikaten	-31.145.764,22	-33.658.454,83
3. Sonstige betriebliche Erträge	73.120,82	1.620.389,83
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-242.591,51	-67.191,80
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	0,00	-1.437.600,46
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 23.019,00)	0,00	-34.505,13
6. Zinserträge davon aus verbundenen Unternehmen EUR 114.758,17 (Vorjahr: EUR 86.451,93)	115.433,00	86.881,41
7. Zinsaufwendungen	<u>-728,00</u>	<u>0,00</u>
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.502.522,51	1.850.896,62
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-569.925,42	-808.006,68
10. Jahresüberschuss	<u><u>932.597,09</u></u>	<u><u>1.042.889,94</u></u>

Wesentliche Gerichtsverfahren

Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft haben können oder in den letzten zwei Geschäftsjahren gehabt haben, sind nicht anhängig gewesen, noch sind nach ihrer Kenntnis solche Verfahren anhängig oder angedroht. Es bestehen zur Zeit keine staatlichen Interventionen in die Geschäftstätigkeit der Emittentin.

Welche Risiken gehe ich mit dem Kauf von Zertifikaten ein?

Mit dem Kauf der Zertifikate gehen Sie einerseits emittentenbezogene, andererseits wertpapierbezogene Risiken ein.

Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin

Das Bonitätsrisiko bezeichnet das Risiko der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität der Emittentin, d.h. dass sie ihren Verpflichtungen aus den begebenen Wertpapieren nicht oder nicht termingerecht nachkommen kann. Anleger sollten daher vor einer Anlage in die von der Emittentin begebenen Wertpapiere eine Beurteilung der Bonität der Emittenten in ihre Anlageentscheidung miteinbeziehen.

In diesem Zusammenhang sollte beachtet werden, dass die Emittentin nur zum Zwecke der Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren gegründet wurde und daneben keine weitere eigenständige operative Geschäftstätigkeit entfaltet. Das haftende Stammkapital der Emittentin beläuft sich deshalb auf nur EUR 51.129,19 (DM 100.000,00). **Der Anleger ist aus diesem Grund durch einen Kauf der Wertpapiere im Vergleich zu garantierten Wertpapieren bzw. im Vergleich zu einer Emittentin mit einer deutlich höheren Kapitalausstattung einem größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt.**

Ein vollständiger Verlust des in die Wertpapiere investierten Betrages kann insbesondere im Falle einer Insolvenz der Emittentin eintreten. Hierbei ist zu beachten, dass die Emittentin keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen ist, das im Falle der Insolvenz der Emittentin Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise abdecken würde.

Die Emittentin schließt derivative Geschäfte zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere ausschließlich mit verbundenen Gesellschaften der Goldman Sachs Gruppe ab. Im Vergleich zu einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern ist die Emittentin aus diesem Grunde einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz einer Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe, mit der die Emittentin

solche Absicherungsgeschäfte abschließt, kann daher unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führen.

Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin besteht hauptsächlich in der Begebung und dem Verkauf von derivativen Wertpapieren. Das jährliche Emissionsvolumen der von der Emittentin begebenen Wertpapiere wird sowohl durch positive als auch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen die den Wertpapieren zugrundeliegenden Basiswerte gehandelt werden, beeinflusst. Die Ertragslage der Emittentin kann daher durch eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation negativ beeinflusst werden.

Die Entwicklung der Kapitalmärkte, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko), hat maßgeblichen Einfluss auf die allgemeine Marktentwicklung von derivativen Wertpapieren und damit auch auf den wirtschaftlichen Erfolg der Geschäftstätigkeit der Emittentin.

B. Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

Auf Grund des Zusammenhangs zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswertes verliert ein Zertifikat regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswertes fällt. Bitte beachten Sie daher, dass Kursänderungen oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung des Basiswertes den Wert Ihres Zertifikats bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Besondere Ausstattungsmerkmale der Zertifikate können dieses Risiko noch erhöhen. Insbesondere kann bei Closed End Zertifikaten angesichts der begrenzten Laufzeit der Zertifikate nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Zertifikats rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlustes des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**.

Wenn Ihr durch das Zertifikat verbrieftes Anspruchsrecht mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt Ihr Verlustrisiko auch von Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Derartige Bezüge auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit können Ihr **Verlustrisiko zusätzlich erhöhen**.

Neben dem wertbeeinflussenden Faktor des Kurses des Basiswerts, über den Sie sich auf Grund der in diesem Basisprospekt gemachten Angaben und weiterer Informationsquellen eine umfassende Meinung bilden sollten, wird der Wert der Zertifikate zusätzlich von weiteren Faktoren bestimmt, wie der Laufzeit der Zertifikate, der Volatilität des Basiswertes, dem allgemeinen Zinsniveau und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Eine Wertminderung

der Zertifikate während der Laufzeit kann daher selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswertes konstant bleibt.

Wenn Sie den Erwerb von Zertifikaten mit Kredit finanzieren, müssen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich.

Provisionen und andere Emissions- und Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu wesentlichen Kostenbelastungen führen. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb eines Zertifikats über alle beim Kauf oder Verkauf der Zertifikate anfallenden Kosten.

Entsprechen die Zertifikate meinen Anlagekenntnissen und -zielen?

Ob eine Anlage in die Zertifikate ihren Anlagekenntnissen und -zielen entspricht, lässt sich ausschließlich auf Grund einer Bewertung Ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse, Ihrer bisherigen Anlagekenntnisse und Ihrer Anlageziele beurteilen. **Daher ersetzt dieser Prospekt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch Ihre Hausbank oder Ihren Finanzberater.** Die in diesem Basisprospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Zertifikaten stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Zertifikate im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger dar.

Wie werden Zertifikate steuerlich behandelt?

Die steuerrechtliche Behandlung der Zertifikate richtet sich nach der konkreten Ausgestaltung der Zertifikate und Ihrer persönlichen steuerlichen Situation. Deshalb empfehlen wir Ihnen, sich bezüglich der steuerlichen Behandlung der Zertifikate von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Einlösung oder der Veräußerung der Zertifikate umfassend beraten zu lassen.

Wo erhalte ich Informationen über die Einzelheiten und Ausstattungsmerkmale der Zertifikate?

Die Einzelheiten und Ausstattungsmerkmale der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere sind den jeweiligen nachfolgenden Zertifikatsbedingungen zu entnehmen. Die endgültigen Angebotsbedingungen sind, ebenso wie dieser Basisprospekt, auf der Internetseite der Emittentin, der Anbieterin und der Zahlstelle unter www.goldman-sachs.de abrufbar und elektronisch veröffentlicht.

II. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Käufer von Zertifikaten sollten die folgenden Informationen über Verlustrisiken in Verbindung mit sonstigen in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben genau prüfen, bevor sie sich zu einem Kauf von Zertifikaten entschließen.

Niemand sollte Zertifikate erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Zertifikate zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder potenzielle Käufer von Zertifikaten sollte genau prüfen, ob für ihn unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in Zertifikate geeignet ist.

A. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin berücksichtigen. Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität der Emittentin, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung ihrer Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Die Bonität der Emittentin kann sich zudem aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern. Ursachen hierfür können insbesondere konjunkturelle Veränderungen sein, die die Gewinnsituation und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen können. Daneben kommen aber auch Veränderungen in Betracht, die ihre Ursache in einzelnen Unternehmen, Branchen oder Ländern haben, wie z.B. wirtschaftliche Krisen sowie politische Entwicklungen mit starken wirtschaftlichen Auswirkungen.

Da die Emittentin gemäß ihrer Satzung nur zum Zwecke der Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren gegründet wurde und daneben keine weitere eigenständige operative Geschäftstätigkeit entfaltet, beträgt das haftende Stammkapital der Emittentin lediglich EUR 51.129,19 (DM 100.000,00). **Der Anleger ist daher durch einen Kauf der Zertifikate im Vergleich zu garantierten Wertpapieren bzw. im Vergleich zu einer Emittentin mit einer deutlich höheren Kapitalausstattung einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt.**

Im Extremfall, d.h. bei einer Insolvenz der Emittentin, kann eine Anlage in ein Wertpapier der Emittentin einen vollständigen Verlust des Anlagebetrages bedeuten. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass die Emittentin keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen ist, das im Falle der Insolvenz der Emittentin Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise abdecken würde.

Zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den begebenen Wertpapieren schließt die Emittentin regelmäßig mit ihr gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen Absicherungsgeschäfte ab. In diesem Zusammenhang besteht insbesondere das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen die Emittentin derivative Geschäfte zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere abschließt. Da die Emittentin ausschließlich mit verbundenen Gesellschaften solche Absicherungsgeschäfte abschließt, ist die Emittentin im Vergleich zu einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Daher kann eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von mit der Emittentin verbundenen Gesellschaften unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führen. Den Inhabern von Wertpapieren der Emittentin stehen in Bezug auf derart geschlossene Absicherungsgeschäfte keine Ansprüche zu.

Ein Rating der Emittentin bezüglich ihres Bonitätsrisikos durch namhafte Ratingagenturen wie Moody's oder Standard and Poors besteht nicht.

2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin

Die Emittentin befasst sich hauptsächlich mit der Begebung und dem Verkauf von Wertpapieren. Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen wird sowohl durch positive als auch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko).

B. Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

1. Zertifikate und deren Funktionsweise

Zertifikate sind handelbare Wertpapiere, die Anlegern die Möglichkeit bieten, an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswertes zu partizipieren, ohne den Basiswert erwerben zu müssen. Als Basiswerte für unter diesem Basisprospekt begebene Zertifikate kommen Aktien und Indizes in Betracht.

In Zertifikaten ist das Recht der Zertifikatsinhaber auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrages bei Fälligkeit der Zertifikate verbrieft. Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger bei Kauf von Zertifikaten einen Miteigentumsanteil an einem bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Inhaber-Sammelzertifikat. Die Ausgabe einzelner effektiver Zertifikate ist hingegen gemäß den Zertifikatsbedingungen ausgeschlossen.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages ist bei Zertifikaten grundsätzlich an die Kursentwicklung (**Performance**) eines Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate gebunden. Für die Berechnung der Performance des Basiswertes kommen zwei Berechnungsmethoden in Betracht.

Bei der **europäischen Performanceberechnung** wird die Kursentwicklung des Basiswertes zwischen einem anfänglichen Referenztag und dem in der Zukunft liegenden Bewertungstag, die beide in den Zertifikatsbedingungen definiert sind, betrachtet. Bei der **asiatischen Performanceberechnung** wird hingegen ein Durchschnittswert der an mehreren periodisch wiederkehrenden Bewertungstagen festgestellten Performannewerte des Basiswerts gebildet. Im Gegensatz zu der europäischen Performanceberechnung wird der Kursstand des Basiswertes zu einem bestimmten Bewertungstag jeweils nur anteilig bei der Berechnung der Performance des Basiswertes berücksichtigt.

Zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswertes besteht daher ein Zusammenhang. Ein Zertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswertes fällt.

Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Bei der Anlage in Zertifikaten besteht das Risiko von Verlusten bezüglich des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten. Die Verlustszenarien sind je nach Ausstattungsmerkmalen des Zertifikats unterschiedlich und auf den folgenden Seiten dieses Prospekts näher erläutert. Bei Eintritt bestimmter Umstände ist sogar der Totalverlust des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten möglich.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages kann je nach Ausstattung der Zertifikate auf zwei unterschiedliche Weisen erfolgen. Werden die Zertifikate zu einem **Nominalbetrag** je Zertifikat ausgegeben, wird der Rückzahlungsbetrag auf Basis des Nominalbetrages, der Performance des Basiswertes und gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale berechnet. Bei **Zertifikaten ohne Nominalbetrag** wird der Rückzahlungsbetrag auf Basis eines anfänglichen Referenzkurses (des Basiskurses), des Ratios, der Performance des Basiswertes und gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale berechnet. Das **Ratio** gibt hierbei an, auf wie viele Einheiten des Basiswertes sich ein Zertifikat bezieht. Das Ratio lässt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, sodass ein Ratio von z.B. 0,01 angibt, dass sich ein Zertifikat auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswertes bezieht.

Ein Zertifikat verbrieft weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und wirft daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste des Zertifikats können daher **nicht** durch laufende Erträge des Zertifikats kompensiert werden.

2. Laufzeit der Zertifikate (Closed End)

Die Zertifikate sind als Closed End Zertifikate ausgestaltet.

Closed End Zertifikate

Closed End Zertifikate haben eine in den Zertifikatsbedingungen bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit eines Zertifikats ist der Zeitraum vom Tag seiner Begebung bis zum Fälligkeitstag der Zertifikate. Der Rückzahlungsbetrag der Zertifikate wird am in den Zertifikatsbedingungen genannten Fälligkeitstag durch die Emittentin ausgezahlt. Allerdings können die Zertifikatsbedingungen eine Regelung enthalten, die bei Eintritt eines bestimmten Umstandes die vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate vorsieht. In einem solchen Fall endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin bedarf. Näheres zur Ausgestaltung der vorzeitigen Rückzahlung und zur Zahlung des Rückzahlungsbetrages in diesen Fällen entnehmen Sie bitte den Zertifikatsbedingungen.

3. Zertifikate mit zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen

Die unter diesem Basisprospekt begebenen Zertifikate können ferner mit den unten dargestellten zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen ausgestaltet werden, die die Berechnung des Rückzahlungsbetrages modifizieren und besondere Risikoprofile aufweisen. Nachfolgend sind die möglichen zusätzlichen Ausstattungsmerkmale erläutert.

Zertifikate mit Höchstrückzahlung (Cap)

Bei Zertifikaten mit Höchstrückzahlung (Cap) wird als Rückzahlungsbetrag maximal die Berechnungsbasis (Nominalbetrag oder anfänglicher Referenzwert) multipliziert mit dem in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Höchstrückzahlungsfaktor ausgezahlt. Im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert ist Ihre Ertragsmöglichkeit also nach oben hin begrenzt.

Zertifikate mit bedingter Mindestrückzahlung

Bei Zertifikaten mit bedingter Mindestrückzahlung werden die Zertifikate mindestens zu einem Betrag zurückgezahlt, der der Berechnungsbasis (Nominalbetrag oder anfänglicher Referenzwert) multipliziert mit einem in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Mindestrückzahlungsfaktor entspricht, vorausgesetzt, dass eine in den Zertifikatsbedingungen angegebene Bedingung hinsichtlich der Kursentwicklung des Basiswertes eingetreten ist. Eine solche Bedingung kann sich auf den Kursverlauf des Basiswertes während eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Beobachtungszeitraums oder auf den Kursstand des Basiswertes am Bewertungstag im Vergleich zu einer in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Kursschwelle beziehen. Wird eine solche Kursschwelle während des definierten Zeitraums oder zum definierten Zeitpunkt unter- bzw. überschritten und die Mindestrückzahlung dadurch entfällt, bzw. ein solches Ereignis nicht eintritt und die Mindestrückzahlung dadurch nicht ausgelöst wird, ist der Anleger dem Risiko eines Totalverlustes ausgesetzt. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit bzw. zur Absicherung von Risikopositionen aus den begeben-

nen Zertifikaten Geschäfte in dem Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten tätigen, und dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (z. B. bei niedriger Liquidität des Basiswertes) ein solches Geschäft den Eintritt einer oben beschriebenen Bedingung auslösen oder vermeiden kann.

Bitte beachten Sie ferner, dass sich nach Eintritt der Bedingung oder sofern ein solcher Eintritt mit hoher Wahrscheinlichkeit bevorsteht, die steuerrechtliche Behandlung von Zertifikaten ändern kann. Alle in diesem Basisprospekt gegebenenfalls getroffenen Aussagen zur steuerlichen Behandlung der Zertifikate beziehen sich ausschließlich auf den Erwerb der Zertifikate unmittelbar nach ihrer Begebung (Ersterwerb). Sofern Sie die Zertifikate nach Eintritt einer solchen Bedingung erwerben, sollten Sie sich deshalb vorher von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Ausübung oder der Veräußerung der Zertifikate beraten lassen.

Zertifikate mit eventueller physischer Lieferung

Die Zertifikate können mit dem Recht der Emittentin ausgestattet sein, bei Eintritt einer bestimmten Bedingung die Zertifikate bei Fälligkeit durch die Lieferung des Basiswerts bzw. bei nicht lieferbaren Basiswerten (z. B. Indizes) durch die Lieferung von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten zu tilgen. Hierbei bestimmt sich die Menge der zu liefernden Einheiten des Basiswerts bzw. von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten nach dem Ratio der Zertifikate. Dabei bezieht sich eine solche Bedingung, wie bei dem Ausstattungsmerkmal der bedingten Mindestrückzahlung, auf den Kursverlauf des Basiswertes im Vergleich zu einer festgelegten Kursschwelle.

Bitte beachten Sie, dass Sie bei einer Tilgung der Zertifikate durch die physische Lieferung von Wertpapieren keinen Geldbetrag bei Fälligkeit erhalten, sondern ein jeweils nach den Bedingungen des jeweiligen Wertpapierverwahrsystems übertragbares Recht an dem betreffenden Wertpapier. Da Sie in einem solchen Fall den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken hinsichtlich des zu liefernden Wertpapiers ausgesetzt sind, sollten Sie sich bereits bei Erwerb der Zertifikate über die eventuell zu liefernden Wertpapiere informieren. Vertrauen Sie ferner nicht darauf, dass Sie die zu liefernden Wertpapiere nach Tilgung der Zertifikate zu einem bestimmten Preis veräußern können, insbesondere auch nicht zu einem Preis, der dem für den Erwerb der Zertifikate aufgewendeten Kapital entspricht. Unter Umständen können die gelieferten Wertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. In diesem Falle unterliegen Sie dem Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Zertifikate aufgewendeten Kapitals (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten).

Zertifikate mit Partizipationsrate

Bei Anwendbarkeit einer Partizipationsrate partizipiert der Anleger an der Kursentwicklung des Basiswertes in Höhe eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Faktors, der z.B. als Prozentsatz ausgedrückt sein kann. Sofern gemäß den Zertifikatsbedingungen vorgesehen,

kann eine solche Partizipationsrate zwei verschiedene Werte aufweisen, je nachdem ob die Basiswertperformance einem Kursgewinn (Upside Partizipationsrate) oder einem Kursverlust (Downside Partizipationsrate) des Basiswerts entspricht. Je nach Ausstattung der Zertifikate kann eine von 100% abweichende Partizipationsrate bewirken, dass der Anleger, vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, an einem eventuellen Wertzuwachs des Basiswerts unterproportional bzw. an einem eventuellen Wertverlust des Basiswerts überproportional partizipiert.

4. Besonderheiten von Bonus Zins Plus Zertifikaten

Bei Bonus Zins Plus Zertifikaten partizipiert der Anleger an der Wertentwicklung des Basiswertes je nach dem Eintritt von zwei möglichen Rückzahlungsszenarien unterschiedlich: Das Rückzahlungsszenario A tritt ein, wenn der maßgebliche Referenzkurs des Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate zu irgendeinem Zeitpunkt (auch intraday, d.h. innerhalb eines Tages während der Handelszeiten an der entsprechenden Wertpapierbörse) unter den in den Zertifikatsbedingungen definierten Grenzwert fällt. In diesem Fall erhält der Anleger den Nominalbetrag der Zertifikate multipliziert mit der Performance des Basiswertes. Die Performance des Basiswertes entspricht dabei dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, d.h. der in Prozent ausgedrückten Kursentwicklung des Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate ($\text{Performance} = \text{Abrechnungskurs} / \text{Basiskurs}$).

Beispiel: Bei einem Nominalbetrag des Zertifikats von EUR 100,00, einem Basiskurs des Basiswertes von 5000,00 EUR und einem Abrechnungskurs des Basiswertes von 4500,00 EUR ergibt sich am Fälligkeitstag ein Rückzahlungsbetrag je Zertifikat von:

$\text{EUR } 100,00 \text{ (Nominalbetrag)} * \{4500,00 \text{ EUR (Abrechnungskurs)} / 5000,00 \text{ EUR (Basiskurs)}\} = \text{EUR } 90,00 \text{ (Rückzahlungsbetrag)}$

Fällt der maßgebliche Referenzkurs des Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate zu keinem Zeitpunkt (auch nicht intraday) unter den in den Zertifikatsbedingungen definierten Grenzwert, tritt das Rückzahlungsszenario B ein. Der Anleger erhält in diesem Fall einen Rückzahlungsbetrag, der sich unter Einbeziehung der Berechnungskomponente Garantieperformance wie folgt errechnet.

Liegt die am Fälligkeitstag errechnete Performance des Basiswertes unterhalb oder entspricht sie der Garantieperformance, erhält der Anleger als Rückzahlung den Nominalbetrag der Zertifikate multipliziert mit der Garantieperformance. Hierdurch ist sichergestellt, daß der Anleger zumindest an der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Garantieperformance partizipiert.

Beispiel: Bei einem Nominalbetrag des Zertifikats von EUR 100,00, einem Basiskurs des Basiswertes von 5000,00 EUR, einem Abrechnungskurs des Basiswertes von 4500,00 EUR (Performance = 90%) und einer Garantieperformance von 106% erhält der Anleger je Zertifikat einen Rückzahlungsbetrag in Höhe von EUR 106,00.

Liegt die am Fälligkeitstag errechnete Performance des Basiswertes oberhalb der Garantieperformance, erhält der Anleger als Rückzahlung den Nominalbetrag der Zertifikate multipliziert mit der Performance des Basiswertes.

Beispiel: Bei einem Nominalbetrag des Zertifikats von EUR 100,00, einem Basiskurs des Basiswertes von 5000,00 EUR und einem Abrechnungskurs des Basiswertes von 6000,00 EUR ergibt sich am Fälligkeitstag ein Rückzahlungsbetrag je Zertifikat von:

EUR 100,00 (Nominalbetrag) * {6000,00 EUR (Abrechnungskurs) / 5000,00 EUR (Basiskurs)} = EUR 120,00 (Rückzahlungsbetrag)

Bitte beachten Sie, daß die in den Beispielen verwendeten Zahlen lediglich der Erklärung und Verdeutlichung des Abrechnungsverfahrens dienen und nicht mit den für die jeweils nachfolgenden Zertifikate festgelegten Ausstattungsmerkmalen identisch sind.

Eine weitere Besonderheit von Bonus Zins Plus Zertifikaten ist die Berechnung der Garantieperformance. Die Garantieperformance wird auf Grundlage von einem Prozentsatz von 100%, der über die Laufzeit der Zertifikate mit einem bestimmten Zinssatz verzinst wird, berechnet. Der an jährlich wiederkehrenden Referenztagen anwendbare Zinssatz entspricht hierbei einem variablen Referenzzinssatz, der um einen in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Spread erhöht wird. Der Referenzzinssatz entspricht dabei einem anerkannten Geldmarktsatz (z.B. Euribor), der im Zeitverlauf variabel ist. Näheres zur Berechnung der Garantieperformance entnehmen Sie bitte § 1 (4) der Zertifikatsbedingungen.

Da folglich die Höhe der Garantieperformance und somit die Höhe der Mindestrückzahlung je Zertifikat bei Eintritt des oben beschriebenen Rückzahlungsszenarios B maßgeblich von der Höhe des an den jeweiligen Referenztagen festgestellten Referenzzinssatzes abhängt, sollten Sie sich vor Erwerb dieser Zertifikate nicht nur eine Vorstellung von der zukünftigen Entwicklung des Basiswertes sondern auch des Referenzzinssatzes machen, um eine realistische Einschätzung der mit einer Anlage in diese Zertifikate verbundenen Risiken und Chancen treffen zu können.

5. Preisbildung von Zertifikaten

Zertifikate können während ihrer Laufzeit börslich oder außerbörslich gehandelt werden. Die Preisbildung von Zertifikaten orientiert sich aber im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da beabsichtigt ist, dass Goldman Sachs International, eine Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe, oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen in ihrer Funktion als Market-Maker im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse für die Zertifikate stellt. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der theoretische Wert von Zertifikaten grundsätzlich auf Grund des Wertes des Basiswertes und des Wer-

tes der weiteren Ausstattungsmerkmale der Zertifikate, die jeweils wirtschaftlich gesehen durch ein weiteres derivatives Finanzinstrument abgebildet werden können, ermittelt wird.

Bitte beachten Sie daher, dass Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswertes den Wert Ihres Zertifikats überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Insbesondere kann bei Closed End Zertifikaten angesichts der begrenzten Laufzeit der Zertifikate nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Zertifikats rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

6. Zertifikate mit Währungsrisiko

Wenn Ihr durch das Zertifikat verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt Ihr Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswertes, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Derartige Entwicklungen können Ihr **Verlustrisiko zusätzlich dadurch erhöhen**, dass sich durch eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Währungswechselkurses der Wert der erworbenen Zertifikate während ihrer Laufzeit entsprechend vermindert oder sich die Höhe des möglicherweise bei Fälligkeit zu empfangenden Rückzahlungsbetrages entsprechend vermindert.

Währungs-Wechselkurse werden von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind (zum Beispiel währungspolitische Kontrollen oder Einschränkungen).

Die vorstehend dargestellten Währungsrisiken bestehen allerdings hinsichtlich der Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit des Basiswertes ("Basiswertwährung") nicht bei sog. Quanto Zertifikaten, da bei diesen die Entwicklung des Wertes der jeweiligen Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit keinen Einfluss auf die Wertentwicklung der Zertifikate hat. Währungsrisiken können allerdings auch bei Quanto Zertifikaten im Hinblick auf andere Währungen, Währungseinheiten oder Rechnungseinheiten als die der Basiswertwährung bestehen, die einen engen Bezug zu der Wertentwicklung des Basiswerts oder deren Bestandteile haben.

7. Handel in den Zertifikaten, Preisstellung, Provisionen

Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe

oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, dass Sie die Zertifikate während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern können.

Die für die Zertifikate gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise werden auf der Grundlage von branchenüblichen Preismodellen, die von dem Market-Maker und anderen Händlern verwendet werden und die den theoretischen Wert der Zertifikate unter Berücksichtigung verschiedener preisbeeinflussender Faktoren bestimmen, berechnet. Bitte beachten Sie, dass die von Goldman Sachs International, eine Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe, oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (der "**Market-Maker**") berechneten Preise der Zertifikate ihrem theoretischen Wert nicht notwendigerweise entsprechen, sondern regelmäßig von diesem abweichen. Eine solche Abweichung der von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise vom theoretischen Wert der Zertifikate wird der Höhe nach während der Laufzeit der Zertifikate variieren. Insbesondere am Anfang der Laufzeit der Zertifikate kann eine solche Abweichung dazu führen, dass die zum Emissionspreis erworbenen Zertifikate trotz gleich bleibendem theoretischen Wert, sofern die üblichen preisbeeinflussenden Faktoren konstant bleiben, nur zu einem erheblich niedrigeren Preis wieder verkauft werden können. Darüber hinaus kann eine solche Abweichung vom theoretischen Wert der Zertifikate dazu führen, dass die von anderen Wertpapierhändlern für die Zertifikate gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den vom Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen abweichen.

Beachten Sie bitte außerdem, dass der Emissionspreis der Zertifikate Provisionen und sonstige Entgelte enthalten kann, die der Market-Maker für die Emission erhebt bzw. die von dem Market-Maker ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Hierdurch kann eine zusätzliche Abweichung zwischen dem theoretischen Wert des Zertifikates und den von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen entstehen, die bei Beginn des Handels der Zertifikate höher ist und im Laufe der Zeit abgebaut wird. Solche Provisionen und Entgelte beeinträchtigen ebenfalls die Ertragsmöglichkeit des Anlegers. Über die Höhe dieser Provisionen und Entgelte erteilt die Anbieterin auf Anfrage Auskunft.

8. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Vertrauen Sie nicht darauf, dass Sie während der Laufzeit der Zertifikate Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zu Grunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem für Sie ungünstigen Marktpreis getätigt werden, sodass für Sie ein entsprechender Verlust entsteht.

9. Inanspruchnahme von Kredit

Wenn Sie den Erwerb von Zertifikaten mit Kredit finanzieren, müssen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit

verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich. Setzen Sie daher nicht darauf, den Kredit aus Gewinnen eines Zertifikats verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr müssen Sie vorher Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob Sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

10. Beeinflussung des Kurses des Basiswertes durch die Emittentin

Kursänderungen des Basiswertes und damit der Zertifikate können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Basiswert oder bezogen auf den Basiswert getätigt werden. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (z. B. bei niedriger Liquidität des Basiswertes) ein solches Geschäft erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Basiswertes haben kann.

11. Einfluss von Nebenkosten auf ggf. zu erwartenden Erträge

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen, welche die aus dem Zertifikat ggf. zu erwartenden Erträge vermindern können. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb eines Zertifikats über alle beim Kauf oder Verkauf des Zertifikats anfallenden Kosten.

12. Angebotsgröße

Die in der Tabelle in den Zertifikatsbedingungen angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Zertifikate, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Zertifikate zu. Dieses richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Zertifikate verändern. Bitte beachten Sie daher, dass auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Zertifikate im Sekundärmarkt möglich sind.

III. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT UND BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS

Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt

Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, als Emittentin, und die Goldman, Sachs & Co. oHG, Frankfurt am Main, als Anbieterin, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt gemachten Angaben. Sie erklären ferner, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Bereithaltung des Prospekts

Dieser Basisprospekt wird gemäß § 6 des Wertpapierprospektgesetzes erstellt und ist in dieser Form von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat neben der formellen Vollständigkeit dieses Prospekts die Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen überprüft. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat keine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit vorgenommen. Dieser Basisprospekt wird zur kostenlosen Ausgabe bei der Goldman, Sachs & Co. oHG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main bereitgehalten und ist auf der Internet-Seite der Emittentin und Anbieterin sowie Zahlstelle unter www.goldman-sachs.de abrufbar und elektronisch veröffentlicht.

IV. ANGABEN ÜBER DIE ZERTIFIKATE

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch Ihre Hausbank oder ihren Finanzberater. Die in diesem Prospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Zertifikaten stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Zertifikate im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger dar.

A. Allgemeine Angaben zu den Zertifikaten

1. Beschreibung der Wertpapiere

Gegenstand dieses Prospektes sind die Bonus Zertifikate bezogen auf Indizes und Aktien wie angegeben in der jeweiligen **Tabelle** zu Beginn der Zertifikatsbedingungen 1-14 ab Seite 60 des Prospektes (die "**Tabelle**") (insgesamt die "**Zertifikate**") der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main (die "**Emittentin**"). Hinsichtlich der Emissionen unter diesem Basisprospekt werden bei der Emittentin keine internen Beschlüsse gefasst.

2. Berechnungsstelle und Zahlstelle

Der Rückzahlungsbetrag wird von der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Messe-Turm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main berechnet.

Die Goldman, Sachs & Co. oHG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland sowie für Österreich. Die Zahlstelle wird in den Zertifikatsbedingungen als Zertifikatsstelle bezeichnet.

3. Maßgebliche Rechtsordnung

Die Zertifikate wurden unter dem Recht der Bundesrepublik Deutschland begeben.

4. Verkaufsbeginn / Zeichnungsfrist, anfängliche Verkaufspreise und Valutierung

Der Verkaufsbeginn bzw. die Zeichnungsfrist der Zertifikate sowie die anfänglichen Verkaufspreise sind der jeweiligen **Tabelle 1** auf den Seiten 60 ff. zu entnehmen. Die Zertifikate wurden zu verschiedenen Zeitpunkten mit entsprechenden anfänglichen Verkaufspreisen erstmals öffentlich angeboten. Die Verkaufspreise galten zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Die erstmalige Valutierung erfolgte an dem in der jeweiligen **Tabelle 1** angegebenen Tage. Die Lieferung der Zertifikate unterlag darüber hinaus keiner bestimmten Methode.

Aufgrund des bevorstehenden Ablaufs der in § 18 Absatz 2 Verkaufprospektgesetz in der nach dem 01.07.2005 geltenden Fassung vorgesehenen Übergangsfrist werden sämtliche in diesem Prospekt genannten Wertpapiere ab dem Billigungsdatum dieses Prospekts ausschließlich auf Grundlage der in diesem Prospekt gemachten Angaben angeboten.

5. Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Zertifikate

Der Erlös der Zertifikate wird zur Absicherung der aus der Begebung der Zertifikate entstehenden Zahlungsverpflichtungen und zu Zwecken der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet.

6. Währung der Wertpapieremission

Euro

7. Verbriefung, Lieferung

Die Zertifikate sind in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main hinterlegt wurde. Effektive Zertifikate wurden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Zertifikate stehen Miteigentumsanteile an dem Inhabersammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

8. Börsennotierung

Die Emittentin hat die Zertifikate in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) und der Börse Stuttgart (EUWAX) eingeführt. Die Emittentin übernimmt jedoch keine Rechtspflicht hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Börseneinführung.

9. Handel in den Zertifikaten

Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, Securitised Derivatives, Messeturm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, eine Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe, oder ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen stellt unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse bzw. hinsichtlich der Übereinstimmung von ausserbörslichen und börslichen Kursen für die Zertifikate.

10. Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen in Bezug auf die Zertifikate werden in mindestens einem überregionalen deutschen Börsenpflichtblatt (voraussichtlich der Börsen-Zeitung) veröffentlicht.

11. Steuern und Abgaben

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen stellen lediglich eine unverbindliche Information des Anlegers dar. Keinesfalls erteilt die Emittentin oder die Anbieterin dem Anleger mit dieser Information steuerliche Beratung. Vielmehr ersetzt dieser Hinweis nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch einen Steuerberater.

Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückzahlungsbetrages gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen.

Es besteht zurzeit keine gesetzliche Verpflichtung in der Bundesrepublik Deutschland seitens der Emittentin zur Einbehaltung oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art auf Kapital oder Zinsen der Zertifikate (Quellensteuer).

Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter steuerlicher Aspekte im Zusammenhang mit den Zertifikaten in Deutschland und Österreich. Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Zertifikate, sondern nur um bestimmte Teilaspekte. Insbesondere wird nicht dargestellt, welche steuerlichen Folgen sich nach deutschem Steuerrecht ergeben, wenn die Zertifikate im Betriebsvermögen bzw. von nicht in Deutschland ansässigen Investoren gehalten werden. Weiterhin werden die Steuervorschriften anderer Staaten als Österreich und der Bundesrepublik Deutschland und die individuellen Umstände der Anleger nicht berücksichtigt. In bestimmten Situationen oder für bestimmte Anleger können Ausnahmen von der hier dargestellten Rechtslage zur Anwendung kommen.

Diese Darstellung beruht auf der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts geltenden österreichischen und deutschen Rechtslage. Die geltende Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können auch rückwirkenden Änderungen unterliegen. Zur steuerlichen Behandlung von innovativen und strukturierten Finanzprodukten existieren sowohl in Österreich als auch in Deutschland gegenwärtig nur vereinzelte Aussagen der Rechtsprechung und des Finanzministeriums, die derartige Zertifikate behandeln. Eine von der hier dargestellten Beurteilung abweichende steuerliche Beurteilung durch die Finanzbehörden, Gerichte oder Banken (kuponauszahlende Stellen) kann nicht ausgeschlossen werden.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Zertifikate ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind auch in der Lage, die besonderen individuellen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers angemessen zu berücksichtigen.

Besteuerung der Erträge in der Bundesrepublik Deutschland

Sofern die Zertifikate im Privatvermögen eines in der Bundesrepublik Deutschland uneingeschränkt Steuerpflichtigen gehalten werden, gilt folgendes: Bei der Einlösung von Zertifikatsrechten bzw. dem Verkauf von Zertifikaten wird der eventuell dadurch entstandene Spekula-

tionsgewinn bei dem Zertifikatsinhaber nach derzeitiger Gesetzeslage (Stand: 01. Mai 2006) mit dem persönlichen Einkommensteuersatz gemäß § 23 I Nr. 4 EStG besteuert, sofern der Zeitraum zwischen Erwerb und Veräußerung des Zertifikats bzw. Ausübung des Zertifikatsrechts nicht mehr als ein Jahr beträgt. Der Einkommensteuer-Höchstsatz beträgt zur Zeit 42 % (Stand: 01. Mai 2006). Auf die betreffende Einkommensteuerschuld wird zur Zeit zusätzlich ein Solidaritätszuschlag von 5,5 % erhoben.

Besteuerung der Erträge in Österreich

In Österreich ansässige Anleger

Beziehen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich oder Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich Einkünfte aus den Zertifikaten, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung gemäß den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (EStG) bzw. des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

Natürliche Personen

Erträge aus Indezertifikaten gelten in der Regel als Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren, die beim Privatanleger zu Einkünften aus Kapitalvermögen führen.

Bei Indexanleihen (Indezertifikaten) oder sonstigen derivativen Nicht-Dividendenwerten, deren Rückzahlung von der Entwicklung von Aktien, Fonds, Rohstoffen oder anderen Basiswerten abhängt, einschließlich Aktiendiscountzertifikaten und Bonuszertifikaten, gilt der gesamte Unterschiedsbetrag zwischen Emissionswert und Tilgungswert und der gesamte Veräußerungsgewinn (Differenz zwischen Emissionswert und vereinnahmter Wertsteigerung) als Kapitalertrag aus Forderungswertpapieren.

Liegt die kuponauszahlende Stelle im Inland, unterliegen Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren der Kapitalertragsteuer (KESt) in Höhe von 25%. Kuponauszahlende Stelle ist das Kreditinstitut einschließlich österreichischer Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute, das an den Anleger die Kapitalerträge auszahlt. Bei öffentlich angebotenen Forderungswertpapieren (§ 97 EStG) gilt die Einkommensteuer durch den Kapitalertragsteuerabzug als abgegolten (Endbesteuerung). Die Endbesteuerung im Bereich der Einkommensteuer gilt unabhängig davon, ob die Forderungswertpapiere im Privatvermögen oder im Betriebsvermögen gehalten werden.

Soweit Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen, weil sie nicht im Inland bezogen werden, sind diese Kapitalerträge gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen. In diesem Fall kommt bei öffentlich angebotenen Forderungswertpapieren ein 25 %-iger Sondersteuersatz gemäß § 37 Abs. 8 EStG zur Anwendung.

Steuerpflichtige, deren allgemeiner Steuertarif unter 25 % liegt, können sowohl im Fall des Kapitalertragsteuerabzuges als auch im Fall der Anwendbarkeit des 25%-igen Sondersteuersatzes einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Dann ist die Kapitalertragsteuer auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten. Soweit Aufwendungen und Ausgaben mit endbesteuerten oder mit dem 25%-igen Sondersteuersatz zu versteuernden Kapitalerträgen in Zusammenhang stehen, sind sie nicht abzugsfähig.

Bei Verkauf der Zertifikate gilt die im Veräußerungserlös zugeflossene gesamte realisierte Wertsteigerung im Vergleich zum Emissionswert als Kapitalertrag.

Die oben dargestellten Grundsätze der Besteuerung von Wertpapieren gehen davon aus, dass die Zertifikate öffentlich angebotene Forderungswertpapiere im Sinne der §§ 97, 37 Abs. 8 EStG sind und weder Eigenkapitalinstrumente wie Aktien oder Substanzgenussrechte noch Anteilscheine an Kapitalanlagefonds darstellen. Die oben ausgeführte Darlegung beruht weiters auf der Annahme, dass die Zertifikate nicht als (verbriefte) Derivate (wie etwa Optionscheine) oder Differenzgeschäfte gelten, deren Erträge nicht als Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren zu qualifizieren und für Privatanleger allenfalls als Spekulationsgeschäft gemäß § 30 EStG steuerpflichtig sind.

Körperschaften

Körperschaften, für die die Kapitalerträge Betriebseinnahmen darstellen, können den Abzug der Kapitalertragsteuer durch Abgabe einer Befreiungserklärung gegenüber der kuponauszahlenden Stelle vermeiden. Die Einkünfte aus den Zertifikaten unterliegen dem allgemeinen Körperschaftsteuersatz in Höhe von 25%. Für bestimmte Körperschaftsteuersubjekte wie zum Beispiel Privatstiftungen gelten Sondervorschriften.

Nicht in Österreich ansässige Anleger

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus den Zertifikaten in Österreich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (hinsichtlich der EU Quellensteuer siehe jedoch gleich unten).

Werden Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren in Österreich bezogen (inländische kuponauszahlende Stelle), kann ein Abzug der Kapitalertragsteuer unterbleiben, wenn der Anleger der kuponauszahlenden Stelle seine Ausländereigenschaft durch Offenlegung seiner Identität und Adresse nachweist. Wurde Kapitalertragsteuer einbehalten, hat der Anleger die Möglichkeit, bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf das Jahr der Einbehaltung folgt, beim zuständigen österreichischen Finanzamt die Rückzahlung der Kapitalertragsteuer zu beantragen.

Sofern beschränkt steuerpflichtige Anleger Einkünfte aus den Zertifikaten im Rahmen von in Österreich steuerpflichtigen betrieblichen Einkünften (Betriebsstätte) beziehen, unterliegen sie im allgemeinen derselben Behandlung wie unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.

EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie), die seit 1. Juli 2005 zur Anwendung kommt, sieht einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässige natürliche Personen vor. Österreich hat die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie mit dem EU-Quellensteuergesetz umgesetzt, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer EU-Quellensteuer vorsieht. Dieser unterliegen Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes, die eine inländische Zahlstelle an eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige natürliche Person zahlt. Hat der Anleger einen Wohnsitz in Österreich, wird österreichische Kapitalertragsteuer statt EU-Quellensteuer abgezogen.

Die EU-Quellensteuer ist unter anderem zum Zeitpunkt des Zuflusses von Zinsen, bei Veräußerung des Wertpapiers, Wechsel des Wohnsitzstaates, Übertragung der Zertifikate auf ein Depot außerhalb Österreichs oder bestimmten sonstigen Änderungen des Quellensteuerstatus des Anlegers abzuziehen. EU-Quellensteuer ist nicht abzuziehen, wenn der Anleger (wirtschaftlicher Eigentümer) der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedsstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt. Diese Bescheinigung muss Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer, oder bei Fehlen einer solchen, Geburtsdatum und –ort des Anlegers, Name und Anschrift der Zahlstelle, sowie die Kontonummer des Anlegers oder das Kennzeichen des Wertpapiers enthalten. Die Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung und ist durch die Zahlstelle ab Vorlage zu berücksichtigen.

Der Begriff der Zinszahlung nach dem EU-Quellensteuergesetz kann sich vom Begriff des Kapitalertrags für Zwecke der österreichischen Kapitalertragsteuer unterscheiden. Bei Zertifikaten, deren Verzinsung und/oder Tilgung von einem Basiswert wie Indizes, Aktien, Währungen, Rohstoffen etc. abhängt, ist für die Beurteilung der Frage, ob die Erträge der EU-Quellensteuer unterliegen, gemäß einer Information des Finanzministeriums vom 1. August 2005 einerseits auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Kapitalgarantie, andererseits auf die Art des Basiswertes abzustellen. Gemäss dieser Information stellen nicht im voraus zugesicherte Erträge wie Unterschiedsbeträge bei Rückzahlung/Tilgung und Veräußerungsgewinne bei nicht kapital- oder zinsgarantierten Indexzertifikaten auf Indizes, Aktienindizes und Aktien keine Erträge im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes dar, sodass die Erträge aus den Zertifikaten nicht der EU-Quellensteuer unterliegen.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Erwerbe von Todes wegen, Schenkungen und Zweckzuwendungen im Sinne des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes unterliegen der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Unbeschränkte Steuerpflicht ist gegeben, wenn entweder der Erblasser/Geschenkgeber oder der Erwerber zur Zeit des Eintritts der Steuerpflicht in Österreich einen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der Steuersatz beträgt zwischen 2% und 60 % und richtet sich nach dem Wert des erworbenen Vermögens und dem persönlichen Verhältnis zwischen dem Erwerber und dem Erblasser/Geschenkgeber.

Forderungswertpapiere sind bei Privatanlegern von der Erbschaftssteuer befreit, soweit deren Erträge im Zeitpunkt des Todes des Erblassers der Endbesteuerung oder dem 25 %-igen Sondersteuersatz gemäß § 37 Abs. 8 EStG unterliegen. Diese Befreiung für Forderungswertpapiere gilt nur für Erwerbe von Todes wegen, nicht jedoch für Schenkungen und Zweckzuwendungen. Im Fall der Anwendbarkeit eines Doppelbesteuerungsabkommens können besondere Regeln gelten.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß die österreichischen Finanzbehörden, die inländischen kuponauszahlenden Banken oder die Höchstgerichte eine andere steuerliche Beurteilung vornehmen werden oder sich die Rechtslage nach der Zeichnung oder dem Kauf der Zertifikate ändert.

Die allgemeinen Risikoinformationen und die allgemeinen Informationen zur Besteuerung sind nicht Bestandteil der Zertifikatsbedingungen.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

12. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main.

13. Angaben zu den Basiswerten

Die hierin enthaltenen Informationen in Bezug auf die Indizes bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von in deutscher Sprache auf den oben in der Tabelle genannten Internetseiten erhältlichen Informationen. Die auf den genannten Internetseiten erhältlichen Informationen, auf deren Grundlage die nachfolgenden Indexbeschreibungen erstellt

wurden, wurden von der Emittentin korrekt wiedergegeben und es wurden - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie es aus den betreffenden Informationen ableiten konnte - keine Fakten unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus wird von der Emittentin keine weitergehende oder sonstige Gewähr für die Informationen übernommen. Insbesondere übernimmt die Emittentin keine Verantwortung dafür, daß die hierin enthaltenen Angaben über die Indizes zutreffend und vollständig sind oder daß kein Umstand eingetreten ist, der die Richtigkeit und Vollständigkeit beeinträchtigen könnte.

Basiswertbeschreibungen:

Zertifikate bezogen auf Indizes

CECE Composite Index[®] EUR

Der CECE Index[®] (CECE Overall Index) wird durch die Wiener Börse AG real-time berechnet und veröffentlicht. Er ist ein kapitalisierungsgewichteter Preisindex, der die Länderindizes Hungarian Traded Index[®] (HTX[®]), Czech Traded Index[®] (CTX[®]) und Polish Traded Index[®] (PTX[®]) umfaßt. Der CECE Index kann daher als Benchmark für Zentral- und Osteuropa auf EUR Basis betrachtet werden.

Die Berechnung des CECE Index[®] erfolgt zusätzlich zum EUR auch in USD. Der Startwert für den CECE Index[®] in EUR wurde zum 4. Januar 1999 auf 746,46 Indexpunkte festgelegt. Das Startkapital betrug 10.568.117.162 EUR.

Die Anzahl der Aktienwerte, die im CECE Index[®] enthalten sein können, ist nicht ausdrücklich begrenzt. Sie richtet sich nach der Anzahl der Aktienwerte, die in den drei Länderindizes enthalten sind.

Die Zusammensetzung des CECE Index[®] wird vierteljährlich im März, Juni, September und Dezember überprüft. Hauptkriterien für die Aufnahme bzw. Streichung von Aktienwerten sind Marktkapitalisierung, Liquidität, Kursverfügbarkeit, Branchenrepräsentativität und Marktinteresse. Die Aufnahme von Neuemissionen führt nicht automatisch zur Streichung von im Index bereits enthaltenen Aktienwerten, sondern nach und nach zu einem Austausch umsatzschwächerer gegen umsatzstärkere Titel. Da die Erweiterung des CECE Index[®] um neue Länderindizes eine wesentliche Änderung der Struktur des CECE Index[®] darstellt, wird die Entscheidung für einen solchen Schritt auch unter Berücksichtigung der Konsequenzen für die Derivatmärkte getroffen. Operative Indexanpassungen, die im Rahmen von Kapitalmaßnahmen, wie z.B. Kapitalerhöhungen oder Aktiensplits, erforderlich werden können, erfolgen unverzüglich.

Weitere Informationen in Bezug auf den Index sind den von der Wiener Börse AG herausgegebenen "Richtlinien für die CECE Indexfamilie" zu entnehmen, die auf dem Indexportal der Wiener Börse AG unter www.indices.cc veröffentlicht werden.

Aufgrund einer Vereinbarung mit der Wiener Börse AG ist darauf hinzuweisen, daß es sich bei dem den Optionsscheinemissionen zugrundeliegenden Index um einen von der Wiener Börse AG berechneten und veröffentlichten Wertpapierindex handelt, die Bezeichnungen "CECE[®]" bzw. "CECE Overall Index[®]" urheberrechtlich geschützt sind und der Emittentin die (nicht ausschließliche) Genehmigung zur Verwendung der Marke erteilt wurde.

Czech Traded Index[®] EUR

Der CTX[®] Index (Czech Traded Index[®]) wird durch die Wiener Börse AG real-time berechnet und veröffentlicht. Er ist ein kapitalisierungsgewichteter Preisindex, der die umsatzstärksten Blue-Chip-Werte des tschechischen Aktienmarktes umfaßt. Die Berechnung des CTX[®] Index erfolgt zusätzlich zum EUR auch in USD. Der Startwert für den CTX[®] Index in EUR wurde zum 4. Januar 1999 auf 1552,30 Indexpunkte festgelegt. Das Startkapital betrug 1.490.133.618 EUR.

Die Anzahl der Aktienwerte, die im CTX[®] Index enthalten sein können, ist nicht ausdrücklich begrenzt. Es werden nur die an der lokalen Börse in Prag gelisteten und handelbaren Stammaktien von Aktiengesellschaften, die ihren Sitz im betreffenden Markt haben, aufgenommen.

Die Zusammensetzung des CTX[®] Index wird vierteljährlich im März, Juni, September und Dezember überprüft. Hauptkriterien für die Aufnahme bzw. Streichung von Aktienwerten sind Marktkapitalisierung, Liquidität, Kursverfügbarkeit, Branchenrepräsentativität und Marktinteresse. Die Aufnahme von Neuemissionen führt nicht automatisch zur Streichung von im Index bereits enthaltenen Aktienwerten, sondern nach und nach zu einem Austausch umsatzschwächerer gegen umsatzstärkere Titel. Operative Indexanpassungen, die im Rahmen von Kapitalmaßnahmen, wie z.B. Kapitalerhöhungen oder Aktiensplits, erforderlich werden können, erfolgen unverzüglich.

Weitere Informationen in Bezug auf den Index sind den von der Wiener Börse AG herausgegebenen "Richtlinien für die CECE Indexfamilie" zu entnehmen, die auf dem Indexportal der Wiener Börse AG unter www.indices.cc veröffentlicht werden.

Aufgrund einer Vereinbarung mit der Wiener Börse AG ist darauf hinzuweisen, daß es sich bei dem den Optionsscheinemissionen zugrundeliegenden Index um einen von der Wiener Börse AG berechneten und veröffentlichten Wertpapierindex handelt, die Bezeichnungen "CTX[®]" bzw. "Czech Traded Index[®]" urheberrechtlich geschützt sind und der Emittentin die (nicht ausschließliche) Genehmigung zur Verwendung der Marke erteilt wurde.

Dow Jones EURO STOXX 50[®] Index

Der Dow Jones EURO STOXX 50[®] Index (Kursindex) (ISIN EU0009658145) ist ein kapitalisierungsgewichteter Index aus 50 Blue-Chip-Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz in Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion haben. Der Index wurde mit einem Basiswert von 1.000 zum 31.12.1991 entwickelt. Die Berechnung des Index erfolgt auf der Grundlage der im Streubesitz (Free Float) befindlichen Aktien. Der Dow Jones EURO

STOXX 50[®] Index wird sowohl als Kursindex als auch als Performanceindex berechnet. Bei der Berechnung des Kursindex, auf den sich die Zertifikate beziehen, werden nur Bardividenden, die 10% des Aktienkurses übersteigen, sowie Sonderdividenden aus betriebsfremden Erträgen berücksichtigt, während bei der Berechnung des Performanceindex sämtliche Dividendenzahlungen miteinbezogen werden. Der Index leitet sich von dem Dow Jones EURO STOXX[®] ab, der sich wiederum von dem Dow Jones STOXX[®] TMI ableitet. Der Kurs des Index kann zur Zeit z.B. über das Internet auf der Seite <http://www.stoxx.com> abgelesen werden. Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH und die Goldman, Sachs & Co. oHG übernehmen weder für die Aktualität dieses Kurses noch für die Verfügbarkeit dieser Angabe eine Gewähr. Weitere Informationen in Bezug auf den Index sind dem von der STOXX Limited herausgegebenen "Dow Jones STOXX[®] Index Guide" (Version 8.1, Dezember 2005) zu entnehmen, der im Internet auf der Seite <http://www.stoxx.com> unter "Index Guide" veröffentlicht ist. Die Unternehmen der Goldman Sachs-Gruppe übernehmen für den Inhalt dieser Broschüre keine Gewähr. Weitere Aktualisierungen können während der Laufzeit der Zertifikate erfolgen. Unternehmen der Goldman Sachs-Gruppe werden nicht auf jeweils erfolgende Aktualisierungen hinweisen.

Lizenzvereinbarung:

Die Zertifikate werden von STOXX Limited ("STOXX") bzw. DOW JONES & COMPANY INC. ("DOW JONES") weder gefördert, unterstützt, verkauft noch zum Kauf empfohlen. Weder STOXX noch DOW JONES geben irgendeine ausdrückliche oder implizite Zusicherung oder Gewährleistung gegenüber den Inhabern der Zertifikate oder gegenüber der Öffentlichkeit in Bezug darauf ab, ob die Investition in Wertpapieren im allgemeinen oder in die Zertifikate im besonderen empfehlenswert ist. Die einzige Beziehung zwischen STOXX und Goldman Sachs & Co. besteht darin, dass STOXX Lizenzgeberin in Bezug auf bestimmte Marken, Markennamen und Dienstleistungszeichen von STOXX und 11 Unternelizenzgeberin in Bezug auf den Dow Jones EURO STOXX 50 Index (Kursindex) und in Bezug auf bestimmte Marken, Markennamen und Dienstleistungszeichen von DOW JONES ist. Der vorgenannte Index wird von STOXX bzw. DOW JONES festgelegt, zusammengestellt und berechnet, ohne Rücksichtnahme auf Goldman Sachs & Co. oder die Zertifikate. Weder STOXX noch DOW JONES sind verantwortlich oder haben an der Festlegung der Bestimmung der Zeit, der Kurse oder der Anzahl der auszugebenden Zertifikate, oder an der Bestimmung oder Berechnung der Beträge, zu deren Auszahlung die Zertifikate berechtigen, mitgewirkt. Weder STOXX noch DOW JONES haben irgendeine Verpflichtung oder Verantwortung in Bezug auf die Verwaltung, die Vermarktung oder den Handel der Zertifikate übernommen.

Weder STOXX noch DOW JONES übernehmen irgendeine Garantie für die Richtigkeit und/oder die Vollständigkeit des Index oder irgendwelcher dem Index zugrundeliegender Daten und weder STOXX noch DOW JONES übernehmen irgendeine Haftung für irgendwelche Unrichtigkeiten, Auslassungen oder Störungen in Bezug auf den Index. Weder STOXX noch DOW JONES übernehmen irgendeine ausdrückliche oder implizite Gewährleistung für die Ergebnisse, die durch die Goldman Sachs & Co., oder die Inhaber der Zertifikate oder irgendeine andere Person oder Gesellschaft durch die Benut-

zung des Index oder irgendwelcher darin enthaltener Daten erzielt werden können. Weder STOXX noch DOW JONES übernehmen irgendeine ausdrückliche oder implizite Gewährleistung – und schliessen ausdrücklich jede Gewährleistung aus – für die Handelbarkeit und die Geeignetheit des Index oder der ihm zugrundeliegenden Daten in bezug auf irgendwelche Zwecke. Ohne das Vorstehende in irgendeiner Weise einzuschränken, übernehmen weder STOXX noch DOW JONES irgendeine Haftung für entgangene Gewinne oder indirekte Schäden, Schadenersatzforderungen mit Strafcharakter ("punitive damages") oder besonderer Art sowie Folgeschäden oder Verluste, auch wenn STOXX oder DOW JONES von deren Möglichkeit in Kenntnis gesetzt wurden. Dritte werden von den Vereinbarungen und Verabredungen zwischen STOXX und der Goldman Sachs & Co. Nicht begünstigt mit Ausnahme der Tochtergesellschaften der Goldman Sachs & Co.

Beschreibung des FTSE Latibex Top Index

Der FTSE Latibex Top Index wird von der Wertpapierbörse Madrid zusammen mit der FTSE International Limited berechnet und veröffentlicht. Er besteht aus Aktien der 15 größten Gesellschaften, die am Latibex-Markt, dem Madrider Börsensegment für lateinamerikanische Aktien, zugelassen sind.

Die Zusammensetzung des FTSE Latibex Top Index wird jährlich überprüft und kann sich entsprechend ändern. Der FTSE Latibex Top Index enthält alle Aktienwerte, die zum Handel im Latibex Segment der Madrider Börse zugelassen sind, sofern sie die Aufnahmekriterien (Nr. 3 der "Ground Rules for the Management of the FTSE LATIBEX Indices") für den Index erfüllen. Die Aufnahmekriterien sehen unter anderem vor, daß reine Holding-Gesellschaften und Gesellschaften mit eingeschränktem Streubesitz (free float) ausgeschlossen sein können. Der FTSE Latibex Top Index repräsentiert die Performance der größten und liquidesten Aktienwerte des Latibex Handelssegments.

"Latibex" ist ein Warenzeichen der Bolsa de Madrid S.A. Limited. Der FTSE Latibex Top Index wird von der Madrider Börse berechnet und von der FTSE International Limited überprüft. Alle Urheberrechte an dem FTSE Latibex Top Index liegen bei der FTSE International Limited und der Madrider Börse.

Beschreibung des FTSE/Xinhua China 25 Index

Der FTSE/Xinhua China 25 Index wird von der FTSE/Xinhua Index Ltd., Hong Kong berechnet und veröffentlicht. Der FTSE/Xinhua China 25 Index repräsentiert 25 Gesellschaften mit Sitz in der Volksrepublik China und Hong Kong, deren Aktien von internationalen Investoren erworben werden dürfen (sog. „B“, „H“ und „Red Chip“ Aktien). Der Index beinhaltet Aktien, die an den Wertpapierbörsen Hong Kong, Shanghai und Shenzhen zum Handel zugelassen sind. Der Index wird täglich zwischen 09:15 und 16:00 (Ortszeit Hong Kong) minutlich in Hong Kong Dollar berechnet und veröffentlicht.

Die Gewichtung der Indexbestandteile erfolgt nach der handelbaren Marktkapitalisierung der einzelnen Indexbestandteile. Jeweils vierteljährlich findet eine Überprüfung der Zusammensetzung des Index und der Gewichtung der Indexbestandteile durch das Index-Komitee statt.

Weitere Informationen in Bezug auf den Index sind auf der Internet-Seite des Indexsponsors www.ftsexinhua.com erhältlich. Die Unternehmen der Goldman Sachs-Gruppe übernehmen für den Inhalt dieser Internet-Seite keine Gewähr.

Unter folgenden Adressen können Fragen hinsichtlich des Index auch direkt an den Indexsponsor gerichtet werden:

Client Services	Tel. +852 2230 5800
FTSE/Xinhua Index Limited	Fax +852 2230 5804
Suite 2903-2909 Level 29	e-mail: info@ftsexinhua.com
Tow International Finance Centre	
No 8 Finance Street	
Central	
Hong Kong	

oder in der Bundesrepublik Deutschland an:

Client Services	Tel. 069 / 15685143
FTSE	Fax 069 / 15976604
Nibelungenplatz 3	e-mail: info@ftse.com
60318 Frankfurt am Main	

Alle Rechte an oder im Zusammenhang mit dem FTSE/Xinhua China 25 Index liegen bei der FTSE/Xinhua Index Limited. „Xinhua“ ist ein Markenzeichen der Xinhua News Agency und wird von FTSE/Xinhua Index Limited unter Lizenz verwendet. FTSE/Xinhua Index Limited ist ein Tochterunternehmen der FTSE International Limited und der Xinhua Financial Network Limited. „FTSM™“ ist ein Markenzeichen der London Stock Exchange plc und der Financial Times Limited und wird von FTSE International Limited unter Lizenz verwendet.

Beschreibung des GSCI[®] Excess Return Index

Der Goldman Sachs Commodity Index (GSCI[®]) bildet ausschließlich Rohwaren Terminkontrakte (Futures) ab und ist als ein wichtiger Benchmark und Index für die Rohwarenmärkte mit dem EuroSTOXX oder S&P 500 in der Aktienwelt vergleichbar. Das englische Wort "Commodities" meint dabei nicht nur "Rohstoffe" im engeren Sinne, sondern umfasst auch z.B. Benzin, Heizöl und Aluminium.

Der GSCI[®] wurde von Goldman, Sachs & Co. entwickelt und wird seit Mai 1991 von Goldman, Sachs & Co. berechnet und veröffentlicht.

Der GSCI[®] setzt sich aus den Renditen fünf verschiedener Rohstoffsektoren zusammen und bildet ein passives "long-only"-Investment in Rohstoff-Futures (Terminkontrakten) und damit das breite Spektrum der Rohstoffe ab. Durch seine Konstruktionsweise erhält der Investor also ein repräsentatives und realistisches Bild der möglichen Renditen in den Rohstoffmärkten. Die individuellen Komponenten qualifizieren sich nur dann für die Aufnahme in den Index, wenn gewisse Kriterien hinsichtlich ihrer Liquidität erfüllt sind. Diese Kriterien sind öffentlich zugänglich und erlauben es, den Index problemlos und kosteneffizient nachzubilden. Grundsätzlich kommen als Anlageinstrumente der an der Chicago Mercantile Exchange (CME) gehandelte GSCI[®]-Futures-Kontrakt, Over-the-Counter-Derivative oder der direkte Erwerb der im GSCI[®] enthaltenen Futures-Kontrakte in Frage.

Der GSCI[®] enthält dabei so viele Rohstoffe wie möglich; das Indexregelwerk schließt Rohstoffe nur dann aus, wenn die Liquidität und damit die Investierbarkeit in die zugrunde liegenden Futures-Märkte gefährdet sind. Die einzelnen Rohstofftitel werden daher vor der Aufnahme in den GSCI[®] auf ihre Liquidität hin untersucht: Ziel dieses Auswahlverfahrens ist es, eine kosteneffiziente Abwicklung und echte Investierbarkeit zu ermöglichen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt setzt sich der GSCI[®] aus 24 Rohstoffen aus allen Rohstoffbereichen zusammen, die die Auswahlkriterien für den GSCI[®] erfüllen: sechs Energie-, zwei Edelmetall-, fünf Industriemetall-, drei Vieh- und acht Agrikulturprodukte. Die derzeit im GSCI[®] eingezogenen Futures-Kontrakte werden an der New York Mercantile Exchange, Inc. (NYMEX), der International Petroleum Exchange (IPE), der CME, der Chicago Board on Trade (CBT), der Coffee, Sugar & Cocoa Exchange, Inc. (CSC), der New York Cotton Exchange (NYCE), der Kansas City Board of Trade (KCPT), der Rohstoff Exchange Division der NYMEX (COMEX) und der London Metals Exchange (LME) gehandelt. GSCI[®]- Renditen werden auf der Basis des arithmetischen Durchschnitts von Long-Positionen in den Futures-Kontrakten ermittelt. Das breite Rohstoffspektrum des Index stellt sicher, dass der GSCI[®] sowohl über Teilsegmente hinweg als auch innerhalb jedes Teilsegments breit diversifiziert ist. Diese Diversifikation minimiert die Einflüsse außergewöhnlicher Ereignisse, welche zwar starke Auswirkungen auf einzelne Rohstoff-Märkte haben können, auf Indexebene jedoch abgedeckt werden.

Die Gewichtung des GSCI[®] richtet sich nach der Weltproduktion; jeder Rohstoff im Index wird aus dem durchschnittlichen Produktionsvolumen der letzten fünf Jahre, für die entsprechenden Daten verfügbar waren, ermittelt. Dabei ist jeder einzelne Rohstoff im Verhältnis zu dem Volumen gewichtet, das weltweit umgesetzt wird, denn letztlich entspricht die tatsächliche Produktion dem tatsächlichen Verbrauch eines Rohstoffs.

Die Gewichtung der Einzelwerte des GSCI[®] nach Produktion ist für ein repräsentatives Abbild des Rohstoffmarktes unerlässlich. Denn entscheidend für eine repräsentative Messung des Anlageerfolgs ist, daß jeder Einzelwert an dem Kapitaleaufwand gemessen wird, der zum Erwerb dieses Einzelwerts benötigt wird. An den Aktienmärkten erfolgt diese repräsentative Messung des Anlageergebnisses durch Gewichtung der Indizes nach Marktkapitalisierung. Für Rohstoffe existiert kein unmittelbares Gegenstück zur Marktkapitalisierung, zumal Rohstoffe und die damit verbundenen Preisrisiken auf verschiedene Arten gehalten werden - ne-

ben Long-Futures-Positionen gibt es auch Over-the-Counter-Investments, langfristige Festpreiskaufverträge, physische Lagerbestände beim Produzenten etc. Eine umfassende Berechnung des Kapitaleinsatzes für den Erwerb von Rohstoffen über den Zeitraum ihrer Produktion bis zu ihrem Verbrauch ist damit möglich.

Eine Möglichkeit, die Analogie zur Marktkapitalisierung im Aktienbereich herzustellen, besteht darin, die Veränderung des Lagerbestands außer Acht zu lassen und festzustellen, dass der Nettobestand in der Wirtschaft proportional zur produzierten Menge ist. Aus diesem Grund richtet sich die Gewichtung des GSCI[®] nach der Produktion.

Derzeit werden drei GSCI-Indizes berechnet und veröffentlicht: Excess Return, Total Return und Spot. Der Excess-Return Index mißt dabei die Renditen, die aus Investitionen in Warenterminkontrakte nächstfälliger Liefermonate aufgelaufen sind (keine Unterlegung mit Cash). Der Total-Return-Index mißt die Renditen, die aus Investitionen in voll besicherte Warenterminkontrakte nächstfälliger Liefermonate aufgelaufen sind, der Spot-Index mißt das Niveau der Rohstoffpreise nächstfälliger Liefermonate. Somit bieten der Excess Return Index und der Total Return Index eine nützliche Abbildung der Renditen, die der Anleger durch Investitionen in den (GSCI[®]) erhalten kann.

Der GSCI[®] insgesamt bildet ein passives Portfolio von Long-Futures-Positionen ab. Im Gegensatz zu einem passiven Aktienportfolio benötigt ein passives Futures Portfolio allerdings Transaktionen, da Futures-Kontrakte fällig werden und auslaufen. Der GSCI[®] enthält jeweils die zum nächsten Zeitpunkt fällig werdenden Futures Kontrakte. Diese werden kurz vor Fälligkeit in die zweitnächsten Futures-Kontrakte gerollt. So bildet das Portfolio des GSCI[®] zu jedem Zeitpunkt alle Rohstoff-Futures-Kontrakte ab. Die Prolongation ("**Rollover**") der zugrunde liegenden Futures-Kontrakte erfolgt einmal im Monat, vom fünften bis neunten Geschäftstag (die Rollover Periode). Da jeweils einige der Rohstoff-Kontrakte im nächstfolgenden Monat fällig werden, müssen diese gerollt werden. Dieser Prozeß läßt sich am einfachsten darstellen, wenn man sich jeweils einen Korb von nächstfälligen Futures- Kontrakten (der "**nächstfällige Korb**") vorstellt, der in einen Korb von zweitnächstfälligen Futures-Kontrakten (der "**zweitnächstfällige Korb**") gerollt wird. Der GSCI[®] wird berechnet, als ob dieses Rollen am Ende jedes Tages während der Rollover Periode zum täglichen Abwicklungspreis stattfindet.

Das Portfolio wird vom nächstfälligen Korb in den zweitnächstfälligen Korb zu einer Rate von jeweils 20% pro Tag der fünf Tage andauernden Rollover Periode überführt. Bis kurz vor Ende des fünften (5.) Geschäftstages eines Monats besteht das gesamte GSCI[®] Portfolio aus dem nächstfälligen Korb von Rohstoff-Kontrakten. Am Ende des fünften (5.) Geschäftstages wird das Portfolio dahingehend angepaßt, daß 20% der gehaltenen Kontrakte aus dem zweitnächstfälligen Korb und 80% aus dem nächstfälligen Korb entstammen. Der Rollover Prozeß wird entsprechend am 6., 7., und 8. Geschäftstag eines Monats fortgesetzt, mit einem jeweiligen Verhältnis des nächstfälligen zum zweitnächstfälligen Korb von 60%/40%, 40%/60% und 20%/80%. Am Ende des 9. Geschäftstages eines Monats wird der Rollover komplettiert und das gesamte Portfolio entspricht dem zweitnächstfälligen Korb. Zu diesem Zeitpunkt wird aus

dem ehemals zweitnächstfälligen Korb der nächstfällige Korb und zum Zwecke des nächsten Rollovers wird ein neuer zweitnächstfälliger Korb aus den entsprechenden Futures-Kontrakten mit den jeweils nächsten in der Zukunft liegenden Fälligkeiten gebildet.

Alle Rollover werden am Ende eines Geschäftstages durchgeführt. Deshalb besteht das GSCI[®] Portfolio vom 1. bis zum 4. Geschäftstag und während des fünften (5.) Geschäftstages (bis zum Ende dieses Tages) aus einem einzigen Korb, dem nächstfälligen Korb. Obwohl der fünften (5.) Geschäftstag zur Rollover Periode gehört, wird der Portfolioertrag auf der Grundlage der Zusammensetzung vom Vorabend erwirtschaftet. Am 6. Geschäftstag wird der Portfolioertrag auf der Grundlage der Zusammensetzung am Ende des fünften (5.) Geschäftstages (80% des nächstfälligen Korbes und 20% des zweitnächstfälligen Korbes) erwirtschaftet. Der Rollover wird bis zum 10. Geschäftstag fortgesetzt (wobei das letzte Rollen am Ende des 9. Geschäftstages erfolgt) und die Erträge werden nunmehr auf Grundlage von 100% des neuen nächstfälligen Korbes erwirtschaftet, der bis zum Beginn der nächsten Rollover Periode gehalten wird. Es ist zu beachten, daß der Zeitraum vom Ende des fünften (5.) Geschäftstages bis zum Ende des 9. Geschäftstages der einzige Zeitraum ist, während dem der GSCI[®] aus einem Mix von zwei Körben besteht und folglich während dieses Zeitraums pro Rohstoff eventuell mehr als eine Futures-Fälligkeit enthält.

Es verbleibt darzustellen, was exakt das Verhältnis von 80% zu 20% oder ein anderes Verhältnis zwischen den Körben bedeutet. Die Rollover Prozentangaben beziehen sich auf Kontrakte oder Kontraktgrößen, nicht auf Werte. Zum Beispiel besteht der GSCI[®] vor Beginn des Rollovers am fünften (5.) Geschäftstag eines Monats nur aus dem nächstfälligen Korb. Dieses Portfolio, in der Nacht zuvor zusammengesetzt und während des fünften (5.) Geschäftstages gehalten, hat einen bestimmten Wert in USD. Zum Zwecke des Rollovers wird dieser Dollarwert auf den nächstfälligen und den zweitnächstfälligen Korb verteilt, so daß die Anzahl der Kontrakte oder die Kontraktgrößen des nächstfälligen Korbes 80% der Gesamtmenge und die Kontraktgrößen aus dem zweitnächstfälligen Korb 20% der Gesamtmenge entsprechen. Der Dollarwert der Anteile aus beiden Körben kann auf Grundlage dieser Mengengewichtungen berechnet werden, indem die jeweiligen Mengengewichtungen mit dem Preisen der in jedem Korb enthaltenen Futures-Kontrakte multipliziert werden. Da die Körbe hinsichtlich einiger Rohstoffe Futures-Kontrakte mit verschiedenen Fälligkeiten enthalten können, sind die Preise grundsätzlich sehr ähnlich, aber nicht identisch. Folglich entsprechen die Anteile am Portfoliowert, die in beiden Körben gehalten werden, zwar grundsätzlich aber nicht unbedingt exakt der 80% zu 20% Mengenaufteilung.

Die Weltproduktionsgewichtung des GSCI[®] wird gewährleistet, indem die Mengengewichtung eines Rohstoffes innerhalb eines Korbes proportional zu den Weltproduktionsgewichtungen gehalten wird, die Durchschnittswerten historischer Produktionsstände entsprechen und jährlich aktualisiert werden.

GSCI® Sub-Indizes

Für jeden der oben beschriebenen Rohstoffbereiche im GSCI® Excess Return Index wird ein eigener Sub-Index berechnet. Die Bezeichnung und Kenndaten des GSCI® Excess Return Sub-Index, auf den sich diese Zertifikate beziehen, lauten wie folgt:

GSCI® Indizes	Bloomberg Code	Reuters Ric
GSCI® Agricultural ER Index	GSSAER Index	.GSAGER
GSCI® Excess Return Index	GSCIER Index	.GEX
GSCI Livestock Excess Return Index	GSLVER Index	.GSLVER
GSCI® Industrial Metals Excess Return Index	GSINER Index	.GSINER
GSCI® US Grain Commodity Excess Return Index	GSGRER Index	.GSCG
GSCI® Energy Excess Return Index	GSENER Index	.GSENER
GSCI® Non-Energy Excess Return Index	GSNEER Index	.GSNEER
GSCI® Light Energy Excess Return Index	GSLEER Index	.GSLEER
GSCI® Precious Metals Excess Return Index	GSPMER Index	.GSPMER
GSCI® Reduced Energy ER Index	GSREER Index	.GSREER

Die Kurse der GSCI® Sub-Indizes werden fortlaufend an New Yorker Bankgeschäftstagen auf den oben angegebenen Bildschirmseiten veröffentlicht.

Weitere Informationen über die GSCI® Indizes

Die Vorschriften, die die Berechnung der GSCI® Indizes verbindlich regeln, ergeben sich aus einem jährlich überarbeiteten Handbuch der Goldman, Sachs & Co. (das "The GSCI® Manual"). Eine Ausfertigung des jeweils gültigen GSCI Manual kann in den Geschäftsräumen der Goldman, Sachs & Co. oHG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, in ihrer Eigenschaft als Zertifikatsstelle eingesehen werden. Nähere Informationen zu den GSCI® Indizes sind auf der Internetseite www.gs.com/gsci erhältlich.

Da die GSCI® Indizes von der Goldman, Sachs & Co. berechnet und veröffentlicht werden, besteht ein potentieller Interessenkonflikt zwischen Indexberechnung durch die Festlegungsstelle und den Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikaten bzw. dem Verkauf der Zertifikate durch die Anbieterin. Es ist jedoch gewährleistet, daß die

Indexberechnung durch die Festlegungsstelle zu jeder Zeit unabhängig von der Begebung der Zertifikate durch die Emittentin und dem Verkauf der Zertifikate durch die Anbieterin erfolgt.

Disclaimer

Die Produkte werden weder von Goldman, Sachs & Co. noch von einem mit Goldman, Sachs & Co. verbundenen Unternehmen (gemeinsam "Goldman Sachs") – mit Ausnahme von Goldman Sachs & Co. Wertpapier GmbH – platziert, begeben, veräußert oder beworben. Goldman Sachs übernimmt gegenüber den Inhabern der Produkte oder anderen Mitgliedern der Öffentlichkeit keine ausdrücklichen oder konkludenten Zusicherungen oder Gewährleistungen im Hinblick auf die Ratsamkeit eine Anlage in Wertpapiere im Allgemeinen oder in die Produkte im Besonderen, oder im Hinblick darauf, dass der Goldman Sachs Commodity Index oder etwaige Unter-Indizes (einzeln und gemeinsam "GSCI Index") die allgemeine Entwicklung auf den Warenmärkten widerspiegeln. Die Beziehung von Goldman Sachs zu Goldman Sachs & Co. Wertpapier GmbH besteht allein in der Lizenzierung des GSCI Index, der ohne Berücksichtigung von Goldman Sachs & Co. Wertpapier GmbH oder den Produkten von oder im Auftrag von Goldman Sachs festgelegt, zusammengestellt und berechnet wird. Goldman Sachs ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse von Goldman Sachs & Co. Wertpapier GmbH oder der Inhaber der Produkte bei Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung des GSCI Index zu berücksichtigen. Goldman Sachs ist nicht verantwortlich für und war nicht beteiligt an der Festlegung des Zeitpunkts, des Kurses oder der Anzahl der Produkte, die ausgegeben werden sollen, oder an der Festlegung oder Berechnung der Formel, mit der der Barwert der Produkte bestimmt wird. Goldman Sachs obliegt keine Verpflichtung zur und keine Haftung für die Verwaltung, die Vermarktung oder den Handel der Produkte.

Goldman Sachs übernimmt keine Garantie für die Qualität, Richtigkeit und/oder Vollständigkeit des GSCI Index oder darin enthaltener Daten. Goldman Sachs & Co. übernimmt keine Gewährleistung, weder ausdrücklich noch konkludent, für Ergebnisse, die von Lizenznehmern, Inhabern der Produkte oder sonstigen natürlichen oder juristischen Personen bei Verwendung des GSCI Index oder darin enthaltener Daten in Zusammenhang mit den hiernach lizenzierten Rechten oder zu einem anderen Zweck zu erzielen sind. Goldman Sachs übernimmt keine ausdrücklichen oder konkludenten Gewährleistungen, und lehnt hiermit ausdrücklich jegliche Gewährleistung für eine durchschnittliche Qualität des GSCI Index oder darin enthaltener Daten und deren Eignung für den normalen Gebrauch oder für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Verwendung ab. Ungeachtet dessen haftet Goldman Sachs unter keinen Umständen auf Ersatz von atypischen Schadensfolgen, leistet keinen Strafe einschliessenden Schadenersatz und haftet nicht für mittelbare oder Folgeschäden (einschliesslich entgangene Gewinne), selbst wenn die Möglichkeit solcher Schäden angezeigt worden war.

Hungarian Traded Index[®] EUR

Der HTX[®] Index (Hungarian Traded Index) wird durch die Wiener Börse AG real-time berechnet und veröffentlicht. Er ist ein kapitalisierungsgewichteter Preisindex, der die umsatzstärksten Blue-Chip-Werte des ungarischen Aktienmarktes umfaßt.

Die Berechnung des HTX[®] Index erfolgt zusätzlich zum EUR auch in USD. Der Startwert für den HTX[®] Index in EUR wurde zum 4. Januar 1999 auf 436,20 Indexpunkte festgelegt. Das Startkapital betrug 5.107.258.045 EUR.

Die Anzahl der Aktienwerte, die im HTX[®] Index enthalten sein können, ist nicht ausdrücklich begrenzt. Es werden nur die an der lokalen Börse in Budapest gelisteten und handelbaren Stammaktien von Aktiengesellschaften, die ihren Sitz im betreffenden Markt haben, aufgenommen.

Die Zusammensetzung des HTX[®] Index wird vierteljährlich im März, Juni, September und Dezember überprüft. Hauptkriterien für die Aufnahme bzw. Streichung von Aktienwerten sind Marktkapitalisierung, Liquidität, Kursverfügbarkeit, Branchenrepräsentativität und Marktinteresse. Die Aufnahme von Neuemissionen führt nicht automatisch zur Streichung von im Index bereits enthaltenen Aktienwerten, sondern nach und nach zu einem Austausch umsatzschwächerer gegen umsatzstärkere Titel. Operative Indexanpassungen, die im Rahmen von Kapitalmaßnahmen, wie z.B. Kapitalerhöhungen oder Aktiensplits, erforderlich werden können, erfolgen unverzüglich.

Weitere Informationen in Bezug auf den Index sind den von der Wiener Börse AG herausgegebenen "Richtlinien für die CECE Indexfamilie" zu entnehmen, die auf dem Indexportal der Wiener Börse AG unter www.indices.cc veröffentlicht werden.

Aufgrund einer Vereinbarung mit der Wiener Börse AG ist darauf hinzuweisen, daß es sich bei dem den Optionsscheinemissionen zugrundeliegenden Index um einen von der Wiener Börse AG berechneten und veröffentlichten Wertpapierindex handelt, die Bezeichnungen "HTX[®]" bzw. "Hungarian Traded Index[®]" urheberrechtlich geschützt sind und der Emittentin die (nicht ausschließliche) Genehmigung zur Verwendung der Marke erteilt wurde.

Beschreibung des Korea Kospi 200 Index

Der Korea Kospi 200 Index wird von der Koreanischen Wertpapierbörse berechnet und veröffentlicht. Er ist ein kapitalisierungsgewichteter Index aus 200 Blue-Chip-Aktien von Gesellschaften, die die folgenden acht Industriegruppen des koreanischen Marktes repräsentieren: Fischerei, Bergbau, verarbeitende Industrie, Elektrik und Gas, Baugewerbe, Dienstleistungen, Post und Kommunikation, Finanzwesen. Der Index wurde mit einem Basiswert von 100 zum 03. Januar 1990 entwickelt und wird seit dem 15. Juni 1994 berechnet.

Hauptkriterium für die Aufnahme bzw. Streichung eines Wertes ist die Börsenkapitalisierung innerhalb einer Industriegruppe. In den Korea Kospi 200 Index werden nur die Aktien der Unternehmen aufgenommen, deren Börsenwert wenigstens 1% der gesamten Börsenkapitalisierung ausmacht. Innerhalb einer Industriegruppe wird anhand einer Rangfolge der Börsenkapitalisierung ausgewählt. Die Anpassung der im Index enthaltenen Werte findet einmal jährlich statt und orientiert sich ebenfalls an der Börsenkapitalisierung (periodische Neufestsetzung). Eine außerordentliche Neufestsetzung findet statt bei Einstellung der Börsennotie-

rung einer Aktie, einer Übernahme des Emittenten der im Index vertretenen Aktie bzw. bei ähnlichen die jeweilige Aktie betreffenden Ereignissen.

Weitere Informationen über den Kospi 200 Index sind auf der Internetseite der Koreanischen Wertpapierbörse unter www.kse.or.kr erhältlich. Die Unternehmen der Goldman Sachs-Gruppe übernehmen für den Inhalt dieser Internet-Seite keine Gewähr. Alle Rechte an oder im Zusammenhang mit dem Kospi 200 Index liegen bei der Korea Stock Exchange.

Beschreibung des Nikkei 225 Index

Die hierin enthaltenen Informationen in Bezug auf den Nikkei 225 Stock Average Index (der "Nikkei 225" oder der "Index") bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von allgemein zugänglichen, in englischer Sprache erhältlichen Informationen, die von der Emittentin übersetzt wurden. Die Emittentin übernimmt nur die Verantwortung für die Übersetzung der allgemein zugänglichen englischsprachigen Informationen. Darüber hinaus wird von der Emittentin keine weitergehende oder sonstige Gewähr für die Informationen übernommen. Insbesondere übernimmt die Emittentin keine Verantwortung dafür, daß die hierin enthaltenen Angaben über den Nikkei 225 zutreffend und vollständig sind oder dass kein Umstand eingetreten ist, der die Richtigkeit und Vollständigkeit beeinträchtigen könnte.

Der Nikkei 225, der seit dem 7. September 1950 berechnet wird, zählt zu den bedeutendsten Aktienindizes in Japan. Er wird von der Nihon Keizai Shimbun Sha berechnet und veröffentlicht.

Die Berechnung des Nikkei 225 erfolgt seit 1950 nach der sogenannten Dow Jones Methode, die sich auf Durchschnittspreise stützt. Der Index besteht aus 225 Aktien, die zu den Aktien zählen, die im 1. Segment der Tokyo Stock Exchange ("TSE") am aktivsten gehandelt werden.

Der Nikkei 225 soll die Entwicklung von Aktien im 1. Segment der TSE repräsentieren. Daher wurde bzw. wird die Zusammensetzung des Index von Zeit zu Zeit geändert, um sicherzustellen, daß alle in dem Index enthaltenen Aktien sowohl eine hohe Liquidität aufweisen als auch die Branchenstruktur Japans repräsentativ widerspiegeln.

Überprüfung

Hinsichtlich der Zusammensetzung werden die Konzepte "Periodische Überprüfung" und "Außerordentliche Überprüfung" angewendet.

Die Periodische Überprüfung der Zusammensetzung des Index findet grundsätzlich einmal im Jahr unter Berücksichtigung von Änderungen der Branchen- und Marktstruktur statt. Die Anzahl der Aktien, die bei dieser Überprüfung ersetzt werden können, ist nicht begrenzt.

Die Außerordentliche Überprüfung dient der Anpassung des Index infolge besonderer Ereignisse wie beispielsweise der Insolvenz oder Verschmelzung von Unternehmen, deren Aktien Bestandteile des Index sind.

Liquiditätsbestimmung

Die maßgeblichen Faktoren für die Bestimmung der Liquidität sind der "**Handelswert**" und das "**Verhältnis zwischen Kursänderung und Handelsvolumen**", die über den Zeitraum der letzten 5 Jahre gemessen werden. Der Handelswert wird durch die Multiplikation von vier Durchschnittskursen (Eröffnungskurs, höchster Kurs, niedrigster Kurs und Schlußkurs) mit der Anzahl der gehandelten Aktien ermittelt.

Hochliquiditätsgruppe

Die "**Hochliquiditätsgruppe**" umfaßt die 450 Aktien aus dem 1. Segment der TSE, die die höchste Liquidität aufweisen.

Zwingende Entfernung / Aufnahme

Aktien, die nicht zur Hochliquiditätsgruppe (450 Aktien) gehören, sind automatisch von einer Berücksichtigung ausgeschlossen. Die 75 liquidesten Aktien der Hochliquiditätsgruppe müssen immer Bestandteil des Index sein.

Entfernung / Aufnahme nach Sektorgewichtung

Bei der Entfernung und Aufnahme von Aktien in den Index auf der Basis einer Sektorgewichtung wird von folgenden sechs Sektoren ausgegangen: Technologie, Finanzen, Verbrauchsgüter, Rohstoffe, Investitionsgüter/Andere sowie Transport/Versorgung.

Die Zusammensetzung des Index unter Berücksichtigung der Sektorgewichtung wird folgendermaßen ermittelt:

Zunächst werden die 450 Aktien der Hochliquiditätsgruppe den sechs Sektoren zugeordnet. Die Hälfte der Anzahl der Aktien, die danach einem Sektor zugeordnet worden sind, bildet die "**Angemessene Aktienanzahl**" dieses Sektors, die in den Index aufgenommen wird.

Weiterhin muß bei der so ermittelten Angemessenen Aktienzahl pro Sektor die oben beschriebene Regel beachtet werden, daß die 75 liquidesten Aktien der Hochliquiditätsgruppe in jedem Fall in den Index aufgenommen werden. Wenn die Angemessene Aktienzahl pro Sektor ermittelt worden ist, muß daher geprüft werden, wie viele Aktien aus diesem Sektor bereits zu der Gruppe der 75 liquidesten Aktien gehören.

Falls die Angemessene Aktienzahl für einen Sektor beispielsweise 30 beträgt und bereits 28 Aktien aus diesem Sektor unter den 75 liquidesten Aktien sind, dann dürfen noch 2 weitere

Aktien aus diesem Sektor in den Index aufgenommen werden. Es müssen dann die zwei liquiden Aktien aus diesem Sektor aufgenommen werden, die noch nicht im Index enthalten sind.

Falls die Angemessene Aktienzahl für einen Sektor kleiner ist als die Anzahl an Aktien aus diesem Sektor, die bereits zu den 75 liquiden Aktien gehören, wird dieser Überschuss zunächst ignoriert und alle Aktien werden zunächst aufgenommen. Um die Anzahl der Aktien aus dem betreffenden Sektor auf die Angemessene Aktienzahl zu reduzieren, wird eine dem Überschuss entsprechende Anzahl der am wenigsten liquiden Aktien dieses Sektors aus dem Index entfernt.

Außerordentliche Entfernungen

Eine Aktie wird aus dem Nikkei 225 entfernt, wenn sie aus dem 1. Segment der TSE entfernt wird oder ihre Notierung aufgrund einer Insolvenz, Verschmelzung oder Übernahme eingestellt wird.

Eine entfernte Aktie wird folgendermaßen ersetzt: Es wird festgestellt, welchem Sektor die entfernte Aktie zugeordnet war. Aus diesem Sektor wird diejenige Aktie gewählt, die bislang noch nicht im Index enthalten ist und die die höchste Liquidität aufweist.

Die Ersetzung einer entfernten Aktie durch Aufnahme einer neuen Aktie in den Index erfolgt in der Regel an demselben Tag.

Sonstige Änderungen der Indexzusammensetzung

Die Aktien von Gesellschaften, die im Index enthalten sind, können aufgrund von Umstrukturierungsmaßnahmen der Gesellschaften ersetzt werden. Die Ersetzung wird erst anlässlich der nächsten Periodischen Überprüfung erfolgen.

Falls eine Gesellschaft, deren Aktien bislang nicht im Index enthalten sind, infolge einer Verschmelzung eine Gesellschaft aufnimmt, die im 1. Segment der TSE zugelassen ist, und deren Aktien Bestandteil des Index sind, können die Aktien der aufnehmenden Gesellschaft in den Index aufgenommen werden.

Falls die Notierung einer/mehrerer Aktie(n), die im Index enthalten ist/sind, infolge der Gründung einer Holding widerrufen wird, kann die Aktie der Holding in den Index aufgenommen werden.

Berechnungsmethode

Der Nikkei 225 ist ein Durchschnittspreis-Index. Die Berechnungsmethode des Nikkei 225 weicht jedoch von einer einfachen Durchschnittsberechnung insoweit ab, als der Divisor an-

gepaßt wird, um eine Kontinuität des Index zu sichern und die Auswirkungen von nicht unmittelbar marktbezogenen externen Faktoren zu verringern.

Berechnungsformel

$$\text{Wert des Index} = \frac{\text{Summe der Kurse der 225 Aktien im Index}}{\text{Divisor}}$$

Dabei gelten folgende Regeln:

- (a) Die Kurse von Aktien, deren Nennwert mehr oder weniger als 50 Yen beträgt, werden auf einen Nennwert von 50 Yen umgerechnet.
- (b) Die Zahlen werden auf zwei Dezimalstellen gerundet.
- (c) Für die Berechnung des Nikkei 225 werden bestimmte Kurse der im Nikkei 225 enthaltenen Aktien, je nach Verfügbarkeit, in einer im voraus festgelegten Reihenfolge verwendet.

Anpassungen

Wenn sich Indexbestandteile ändern oder von Änderungen betroffen sind, die nicht auf Marktbewegungen zurückgeführt werden können, wird der Divisor so angepaßt, daß der Wert des Index möglichst stabil bleibt. Derartige Anpassungen erfolgen beispielsweise aufgrund von Aktiensplits, Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzungen der Gesellschaften, deren Aktien Bestandteil des Index sind, oder bei Ersetzungen von Indexbestandteilen.

Weitere Informationen über den Index werden auf der Internetseite www.nni.nikkei.co.jp/FR/SERV/nikkei_indexes/nifaq225.html veröffentlicht. Weder die Emittentin noch die Bank übernehmen die Gewähr für die Richtigkeit der Informationen auf dieser Internetseite und deren Verfügbarkeit.

Lizenzvereinbarung

Aufgrund eines Vertrages zwischen der Nihon Keizai Shimbun Sha und der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH über die Gewährung einer nichtausschließlichen Lizenz für die Benutzung der Begriffe "Nikkei", "Nikkei Stock Average", "Nikkei Average" und "Nikkei 225" ist die Emittentin verpflichtet, die folgenden Hinweise zu geben:

"Die Urheberrechte am Nikkei Stock Average Index und alle Immaterialgüterrechte und sonstigen Rechte an den Ausdrücken "Nikkei", "Nikkei Stock Average", "Nikkei Average" und "Nikkei 225" stehen im Eigentum der Nihon Keizai Shimbun Sha.

Die Nihon Keizai Shimbun Sha hat das Recht, den Inhalt des Nikkei Stock Average zu ändern und die Veröffentlichung einzustellen.

Der Lizenznehmer und alle an der Emission Beteiligten sind verantwortlich für die kommerziellen Aktivitäten in Zusammenhang mit und die Verwendung von Rechten aus dem Lizenzvertrag. Die Nihon Keizai Shimbun Sha übernimmt keine Verpflichtungen oder Verantwortlichkeit in diesem Zusammenhang."

Polish Traded Index[®] EUR

Der PTX[®] Index (Polish Traded Index) wird durch die Wiener Börse AG real-time berechnet und veröffentlicht. Er ist ein kapitalisierungsgewichteter Preisindex, der die umsatzstärksten Blue-Chip-Werte des polnischen Aktienmarktes umfaßt.

Die Berechnung des PTX[®] Index erfolgt zusätzlich zum EUR auch in USD. Der Startwert für den PTX[®] Index in EUR wurde zum 4. Januar 1999 auf 612,13 Indexpunkte festgelegt. Das Startkapital betrug 3.772.780.486 EUR. Die Anzahl der Aktienwerte, die im PTX[®] Index enthalten sein können, ist nicht ausdrücklich begrenzt. Es werden nur die an der lokalen Börse in Warschau gelisteten und handelbaren Stammaktien von Aktiengesellschaften, die ihren Sitz im betreffenden Markt haben, aufgenommen.

Die Zusammensetzung des PTX[®] Index wird vierteljährlich im März, Juni, September und Dezember überprüft. Hauptkriterien für die Aufnahme bzw. Streichung von Aktienwerten sind Marktkapitalisierung, Liquidität, Kursverfügbarkeit, Branchenrepräsentativität und Marktinteresse. Die Aufnahme von Neuemissionen führt nicht automatisch zur Streichung von im Index bereits enthaltenen Aktienwerten, sondern nach und nach zu einem Austausch umsatzschwächerer gegen umsatzstärkere Titel. Operative Indexanpassungen, die im Rahmen von Kapitalmaßnahmen, wie z.B. Kapitalerhöhungen oder Aktiensplits, erforderlich werden können, erfolgen unverzüglich.

Weitere Informationen in Bezug auf den Index sind den von der Wiener Börse AG herausgegebenen "Richtlinien für die CECE Indexfamilie" zu entnehmen, die aus dem Indexportal der Wiener Börse AG unter www.indices.cc veröffentlicht werden.

Aufgrund einer Vereinbarung mit der Wiener Börse AG ist darauf hinzuweisen, daß es sich bei dem den Optionsscheinemissionen zugrundeliegenden Index um einen von der Wiener Börse AG berechneten und veröffentlichten Wertpapierindex handelt, die Bezeichnungen "PTX[®]" bzw. "Polish Traded Index[®]" urheberrechtlich geschützt sind und der Emittentin die (nicht ausschließliche) Genehmigung zur Verwendung der Marke erteilt wurde.

Russian Traded Index[®]

Der Russian Traded Index[®] (Bloomberg: CRTX Index, Reuters: .RTX) ist ein kapitalisierungsgewichteter Preisindex und besteht aus den 7 umsatzstärksten Blue-Chip-Werten des

russischen Aktienmarktes. Der Index wird von der Wiener Börse AG real-time inUSD berechnet und veröffentlicht. Konzipiert als handelbarer Index, wird er als Basiswert für Derivate herangezogen. Der Startwert des RTX[®] wurde per 8. Oktober 1997 mit 1000 Indexpunkten festgelegt.

Berechnungsformel

$$RTX_t = RTX_{t-1} * \left[\frac{\sum_{i=1}^N (P_{i,t} * Q_{i,t-1} * F_i * R_i)}{\sum_{i=1}^N (P_{i,t-1} * Q_{i,t-1} * F_i * R_i)} \right]$$

RTX_t Wert des RTX zum Zeitpunkt t

RTX_{t-1} Wert des RTX zum Zeitpunkt $t-1$

$P_{i,t}$ Mittel des besten Ankaufs-/Verkaufskurses der i -ten Aktie zum Zeitpunkt t in USD

$P_{i,t-1}$ Mittel des besten Ankaufs-/Verkaufskurses der i -ten Aktie zum Zeitpunkt $t-1$ in USD

$Q_{i,t-1}$ Anzahl der begebenen Stücke in der Aktie i zum Zeitpunkt $t-1$

F_i Streubesitzfaktor der i -ten Aktie

R_i Repräsentationsfaktor der i -ten Aktie

N Anzahl der im RTX enthaltenen Aktien

Der Streubesitz wird durch die Gewichtungsfaktoren von 0,25–0,5–0,75 oder 1 entsprechend abgebildet. Der Repräsentationsfaktor kann Werte zwischen 0,01 und 1,00 annehmen und wird auf zwei Nachkommastellen festgesetzt. Ziel des Repräsentationsfaktors ist es, zu gewährleisten, daß ein Indexmitglied die maximale Indexkapitalisierung von 25% nicht übersteigen kann.

In den Index werden nur die an der lokalen Börse gelisteten und handelbaren Stammaktien von Aktiengesellschaften, die ihren Sitz in Rußland haben, aufgenommen. Es werden keine Indexanpassungen aufgrund von Dividendenzahlungen durchgeführt. Der RTX[®] wird an jedem Tag berechnet, an dem im RTS (Russian Trading System) gehandelt wird. An österreichischen Börsenfeiertagen wird der RTX[®] berechnet, wenn der Markt in Russland (RTS) geöffnet ist. Veränderungen im Index ergeben sich aufgrund neuer Geld-/Warenkurse für Indextitel (Aktualisierung alle fünf Sekunden). Sämtliche Beschlüsse Änderungen der RTX[®]-Zusammensetzung werden durch das RTX-Komitee, das vierteljährlich zusammentritt, getroffen.

Weitere Informationen in Bezug auf den Index sind den von der Wiener Börse AG herausgegebenen "Richtlinien für die CECE Indexfamilie" zu entnehmen, die auf dem Indexportal der Wiener Börse AG unter www.indices.cc veröffentlicht werden.

Aufgrund einer Vereinbarung mit der Wiener Börse AG ist darauf hinzuweisen, daß es sich bei dem den Optionsscheinemissionen zugrundeliegenden Index um einen von der Wiener Börse AG berechneten und veröffentlichten Wertpapierindex handelt, die Bezeichnungen "RTX[®]" bzw. "Russian Traded Index[®]" urheberrechtlich geschützt sind und der Emittentin die (nicht ausschließliche) Genehmigung zur Verwendung der Marke erteilt wurde.

Beschreibung des Tokyo Stock Price Index (TOPIX)

Der TOPIX Index ist ein kapitalisierungsgewichteter Index, der alle in dem ersten Segment der Tokyo Stock Exchange (Wertpapierbörse Tokio) gelisteten Aktien, zur Zeit ca. 1500, umfaßt. Der Index wurde mit einem Basiswert von 100 zum 04. Januar 1968 entwickelt. Der TOPIX Index wird von der Tokyo Stock Exchange berechnet und veröffentlicht. Die Bezeichnungen "TOPIX" und "TOPIX Index" sind eingetragene Marken der Tokyo Stock Exchange. Weitere Informationen in Bezug auf die aktuelle Zusammensetzung und Berechnung des Index werden im Internet unter www.tse.or.jp/english/topix/topix veröffentlicht.

Die Urheberrechte an TOPIX sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte in Bezug auf "TOPIX" stehen allein der Tokioter Börse zu. Es werden keine Zertifikate, die in Zusammenhang mit einem TSE-Index stehen, in irgend einer Weise durch die Tokioter Börse platziert, begeben oder beworben, und die Tokioter Börse übernimmt keine Zusicherung oder Gewährleistung irgend einer Art, ausdrücklich oder konkludent, hinsichtlich der bei Anwendung eines TSE-Index zu erzielenden Ergebnisse oder des Stands eines TSE-Index an einem beliebigen Tag, oder sonstiger Art. Jeder TSE-Index wird allein von der Tokioter Börse zusammengestellt und berechnet. Allerdings haftet die Tokioter Börse gegenüber niemandem für Fehler in TSE-Indizes, und die Tokioter Börse ist nicht verpflichtet, Dritten, einschließlich Käufern oder Verkäufern von Zertifikaten, von etwa vorliegenden Fehlern in Indizes zu unterrichten. Die Tokioter Börse macht keine Zusicherungen bezüglich möglicher Einschränkungen oder Änderungen, hinsichtlich der Methodiken die zur Berechnung eines TSE-Index verwendet werden, und es besteht keine Verpflichtung der Tokioter Börse, die Berechnung, Veröffentlichung und Verbreitung eines TSE-Index fortzuführen.

Angaben zu der vergangenen Wertentwicklung und Volatilität der Basiswerte bezogen auf Indizes sind auf den folgenden Internetseiten einsehbar:

Bonuszertifikate bezogen auf Indizes:

Basiswert (Index)	Bloomberg Code	Reuters Ric	Internetseite
GSCI [®] Agricultural ER Index	GSSAER Index	.GSAGER	www.gs.com/gsci
GSCI [®] Excess Return Index	GSCIER Index	.GEX	www.gs.com/gsci
GSCI Livestock Excess Return Index	GSLVER Index	.GSLVER	www.gs.com/gsci
GSCI [®] Industrial Metals Excess Return Index	GSINER Index	.GSINER	www.gs.com/gsci
GSCI [®] US Grain Commodity Excess Return Index	GSGRER Index	.GSCG	www.gs.com/gsci

Basiswert (Index)	Bloomberg Code	Reuters Ric	Internetseite
GSCI [®] Energy Excess Return Index	GSENER Index	.GSENER	www.gs.com/gsci
GSCI [®] Non-Energy Excess Return Index	GSNEER Index	.GSNEER	www.gs.com/gsci
GSCI [®] Light Energy Excess Return Index	GSLEER Index	.GSLEER	www.gs.com/gsci
GSCI [®] Precious Metals Excess Return Index	GSPMER Index	.GSPMER	www.gs.com/gsci
GSCI [®] Reduced Energy ER Index	GSREER Index	.GSREER	www.gs.com/gsci
CECE Composite Index [®] (EUR)	CECEEUR Index	.CECEEUR	www.wienerboerse.at
Czech Traded Index [®] (EUR)	CTXEUR Index	.CTXEUR	www.wienerboerse.at
Dow Jones STOXX 50 [®]	SX5E Index	.STOXX50E	www.stoxx.com/index.html
FTSE Latibex Top Index	LATIBEXT Index	.IBEXLT	www.ftse.com
FTSE/Xinhua China 25 Index	XIN0I	.FTXIN25	www.ftse.com
Hungarian Traded Index [®] (EUR)	HTXEUR Index	.HTXEUR	www.wienerboerse.at
Korea KOSPI 200 Index	KOSPI2 Index	.KS200	http://sm.krx.co.kr/web/eng/
Nikkei 225 Index	NKY Index	.N225	www.nni.nikkei.co.jp/
Polish Traded Index [®] (EUR)	PTXEUR Index	.PTXEUR	www.wienerboerse.at
Russian Traded Index [®] (EUR)	CRTX Index	.RTX	www.wienerboerse.at
Tokyo Stock Price Index (TOPIX)	TPX Index	.TOPX	www.tse.or.jp/english/index.shtml

Bonus Zertifikate bezogen auf Aktien

Angaben zu der vergangenen Wertentwicklung und Volatilität der Basiswerte bezogen auf Aktien sind auf den folgenden Internetseiten einsehbar:

Basiswert (Aktien)	Bloomberg Code	Reuters Ric	Internetseite
Allianz AG	ALV GF Equity	ALVG.DE	www.allianz.de

Basiswert (Aktien)	Bloomberg Code	Reuters Ric	Internetseite
Apple Computer Inc.	AAPL UQ Equity	AAPL.O	www.apple.com
Bayer AG	BAY GF Equity	BAYG.DE	www.bayer.com
DaimlerChrysler AG	DCX GF Equity	DCXGn.DE	www.daimlerchrysler.com/
Deutsche Bank Namensaktie	DBK GF Equity	DBKGn.DE	www.deutsche-bank.de
eBay Inc	EBAY UQ Equity	EBAY.O	www.ebay.com
E.ON AG	EOA GF Equity	EONG.DE	www.eon-energie.com
Google Inc.	GOOG UQ Equity	GOOG.O	www.google.com
ING Groep NV-CVA	INGA NA Equity	ING.AS	www.ing.com
Deutsche Luft-hansa AG	LHA GY Equity	LHAG.DE	www.lufthansa.com
Nokia Oyi Stammaktie	NOK1V FH Equity	NOK1V.HE	www.nokia.com
Royal Dutch Petroleum Company NV /	RDSA NA Equity	RDSa.AS	www.shell.com
RWE AG	RWE GF Equity	RWEG.DE	www.rwe.com
Siemens AG	SIE GFE- quity	SIEGn.DE	www.siemens.de
ThyssenKrupp AG	TKA GF Equity	TKAG.DE	www.thyssenkrupp.com
TUI AG	TUI1 GF Equity	TUIGn.DE	www.tui.com
Volkswagen AG	VOW GF Equity	VOWG.DE	www.volkswagen.com
Yahoo! Inc.	YHOO UQ Equity	YHOO.O	www.yahoo.com

Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den angegebenen Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

14. Übernahme

Die Zertifikate wurden von folgenden Instituten auf fester Zusagebasis übernommen bzw. zu den bestmöglichen Bedingungen platziert:

Name und Anschrift: Goldman, Sachs & Co. oHG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main

Hauptmerkmale der Übernahmevereinbarung: Die Goldman, Sachs & Co. oHG übernimmt von der Emittentin am Valutierungstag Zertifikate zum Anfänglichen Ausgabepreis. Danach ist die Goldman, Sachs & Co. oHG berechtigt, aber nicht verpflichtet, fortlaufend Zertifikate von der Emittentin zum jeweils vereinbarten Marktpreis bis zur Höhe der in der Tabelle angegebenen Angebotsgröße zu erwerben.

Datum der Übernahmevereinbarung: siehe jeweilige Tabelle 1-14.

15. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

Die Emittentin hat, mit Ausnahme der in den Zertifikatsbedingungen genannten Bekanntmachungen, keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission durchgeführt.

16. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Basisprospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Zertifikate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Zertifikate in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Zertifikate dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Zertifikate werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S des United States Securities Act von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

Ferner wird die Anbieterin gegenüber der Emittentin Gewähr leisten:

- (i) in Bezug auf Zertifikate, die früher als ein Jahr nach Begebung eingelöst werden müssen, dass sie (a) eine Person ist, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwirbt, hält, verwaltet oder über sie verfügt (als Geschäftsherr oder als Vertreter) und (b) sie Zertifikate ausschließlich Personen angeboten oder verkauft hat bzw. anbieten oder verkaufen wird, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder von denen angemessenerweise zu erwarten ist, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen werden (als Geschäftsherr oder als Vertreter), sofern die Ausgabe der Zertifikate ansonsten einen Verstoß gegen § 19 des Financial Services Markets Act (der "FSMA") durch die Emittentin darstellen würde,

- (ii) dass sie eine Aufforderung oder einen Anreiz zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von § 21 des FSMA), die sie im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf von Zertifikaten erhalten hat, ausschließlich unter Umständen weitergegeben hat oder weitergeben wird oder eine solche Weitergabe veranlasst hat oder veranlassen wird, unter denen § 21 (1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist und
- (iii) dass sie bei allen ihren Handlungen in Bezug auf die Zertifikate, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, von diesem ausgehen oder dieses betreffen, alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA erfüllt hat und erfüllen wird.

Die Anbieterin wird ferner gegenüber der Emittentin Gewähr leisten, dass sie die Zertifikate zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Europäische Richtlinie 2003/71/EG (nachfolgend die "**Prospekt-richtlinie**", wobei der Begriff der Prospektrichtlinie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums mitumfasst) umgesetzt hat, anbieten wird, außer in Übereinstimmung mit folgenden Bestimmungen:

- (a) das Angebot muss innerhalb des Zeitraums beginnend mit Veröffentlichung dieses Prospekts und endend zwölf Monate nach der Veröffentlichung dieses Prospekts erfolgen, wobei dieser Prospekt von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaats der Emittentin in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie gebilligt oder seine grenzüberschreitende Geltung in Übereinstimmung mit §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedsstaats angezeigt worden ist; oder
- (b) das Angebot muss unter solchen Umständen erfolgen, die nicht gemäß Art. 3 Prospekt-richtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern.

Der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" bezeichnet in diesem Zusammenhang eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden. Käufer der Wertpapiere sollten beachten, dass der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums variieren kann.

B. Rückzahlungsszenarien / Beispielrechnungen

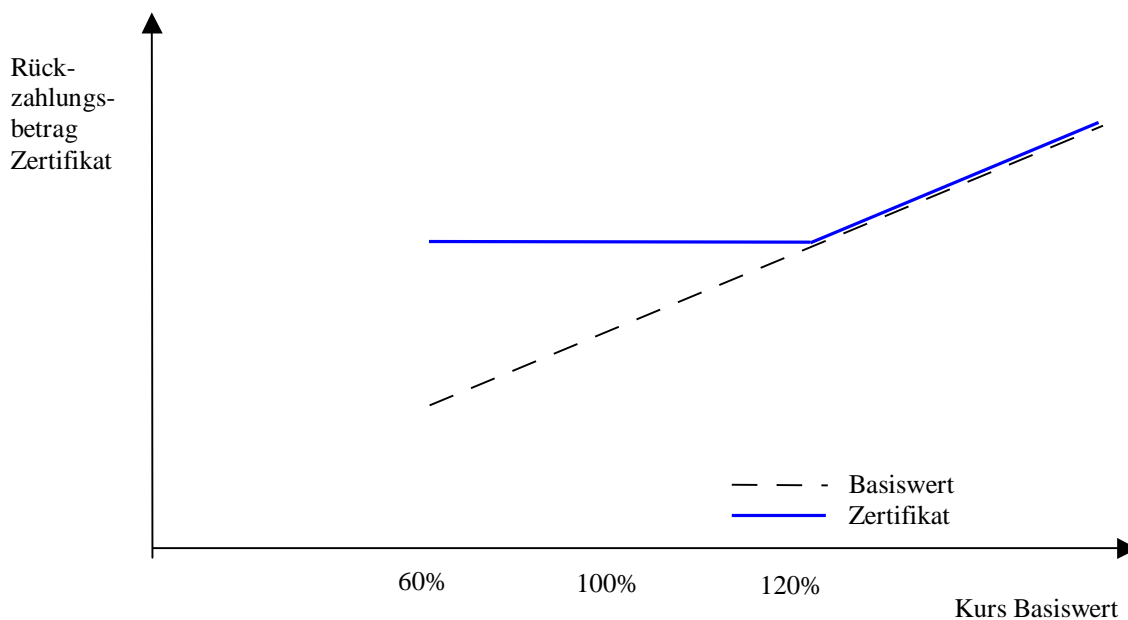
Bonus Zertifikate mit bedingter Mindestrückzahlung

Bonus Zertifikate sind Zertifikate mit zwei Rückzahlungsvarianten. Sofern die Bedingung für die Mindestrückzahlung eingetreten ist, werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante A** zurückgezahlt. Sofern die Bedingung für die Mindestrückzahlung nicht eingetreten ist, werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante B** zurückgezahlt.

Bedingung der Mindestrückzahlung:

Der Kurs des Basiswerts fällt zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate unter eine bestimmte Kursschwelle (z.B. 60% des Basiskurses).

Rückzahlungsvariante A:



Der anfängliche Verkaufspreis eines Bonus Zertifikats beträgt EUR 100,-.

Die bedingte Mindestrückzahlung (Bonus) beträgt 120% und die Bedingung für die Mindestrückzahlung ist eingetreten.

Rückzahlungsszenario 1

Der Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs) beträgt am Bewertungstag 80% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 120,- (Mindestrückzahlung) zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs) beträgt am Bewertungstag 100% des Basiskurses.

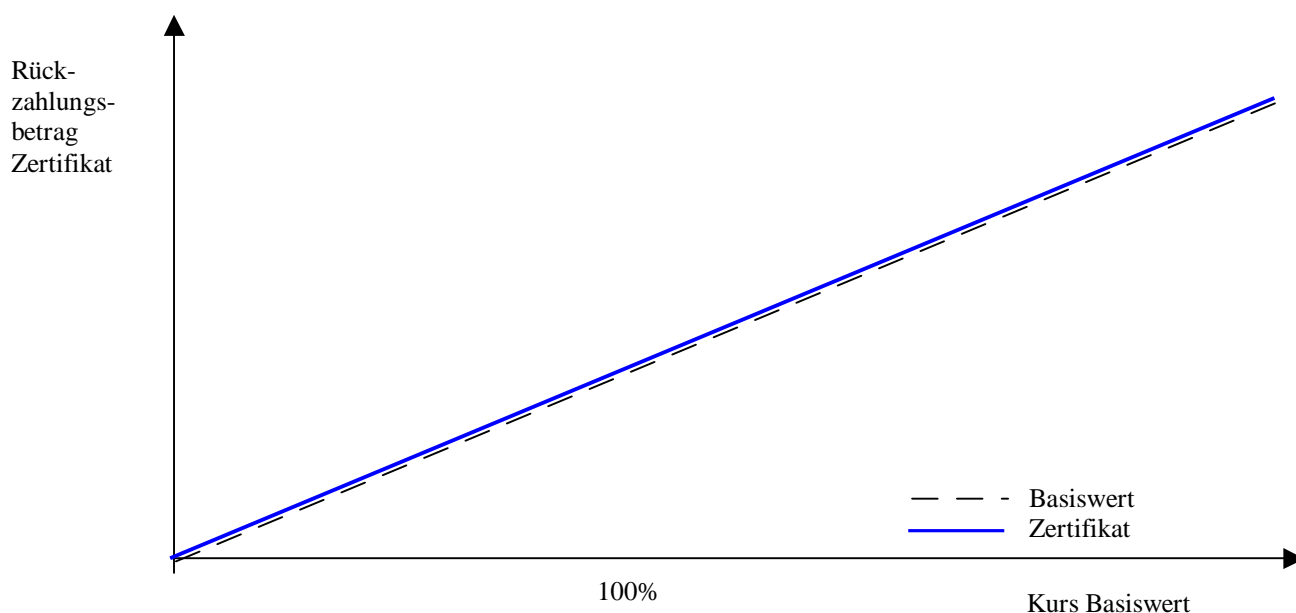
Die Zertifikate werden zu EUR 120,- (Mindestrückzahlung) zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3

Der Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs) beträgt am Bewertungstag 150% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 150,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante B:



Der anfängliche Verkaufspreis eines Bonus Zertifikats beträgt EUR 100,-.

Die Bedingung für die Mindestrückzahlung ist nicht eingetreten.

Rückzahlungsszenario 1

Der Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs) beträgt am Bewertungstag 50% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 50,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs) beträgt am Bewertungstag 100% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 100,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3

Der Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs) beträgt am Bewertungstag 150% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 150,- zurückgezahlt.

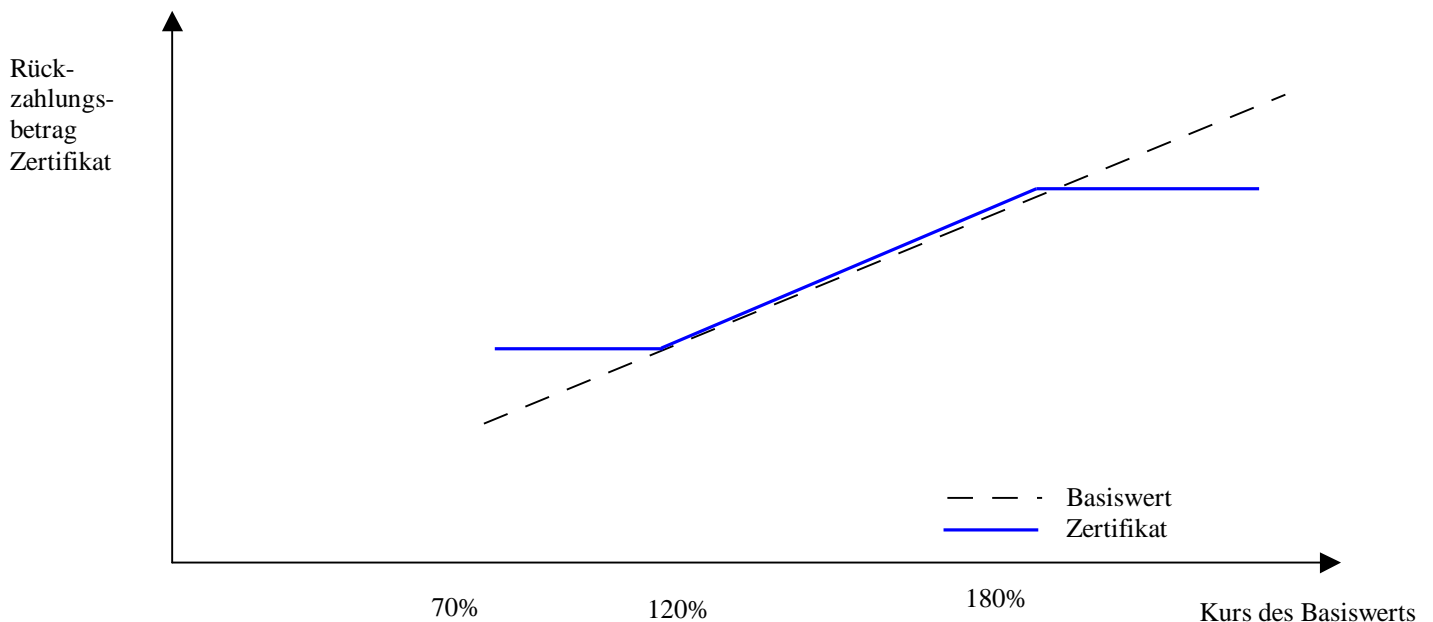
Bonus Zertifikate mit Höchstrückzahlung

Bonus Zertifikate sind Zertifikate mit zwei Rückzahlungsvarianten. Sofern die Bedingung für die Mindestrückzahlung eingetreten ist, werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante A** zurückgezahlt. Sofern die Bedingung für die Mindestrückzahlung nicht eingetreten ist, werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante B** zurückgezahlt.

Bedingung der Mindestrückzahlung:

Keiner der Kurse der Korbbestandteile fällt während des Beobachtungszeitraums der Zertifikate unter eine bestimmte Kursschwelle (z.B. 70% des Basiskurses des jeweiligen Korbbestandteils).

Rückzahlungsvariante A:



Der anfängliche Verkaufspreis eines Bonus Zertifikats mit Höchstrückzahlung (Cap) beträgt EUR 100,-. Der Cap liegt bei 180% des Basiskurses des Basiswertes.

Die bedingte Mindestrückzahlung (Bonus) beträgt 120%, und die Bedingung für die Mindestrückzahlung ist eingetreten.

Rückzahlungsszenario 1

Der Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs) beträgt am Bewertungstag 80% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 120,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs) beträgt am Bewertungstag 100% des Basiskurses.

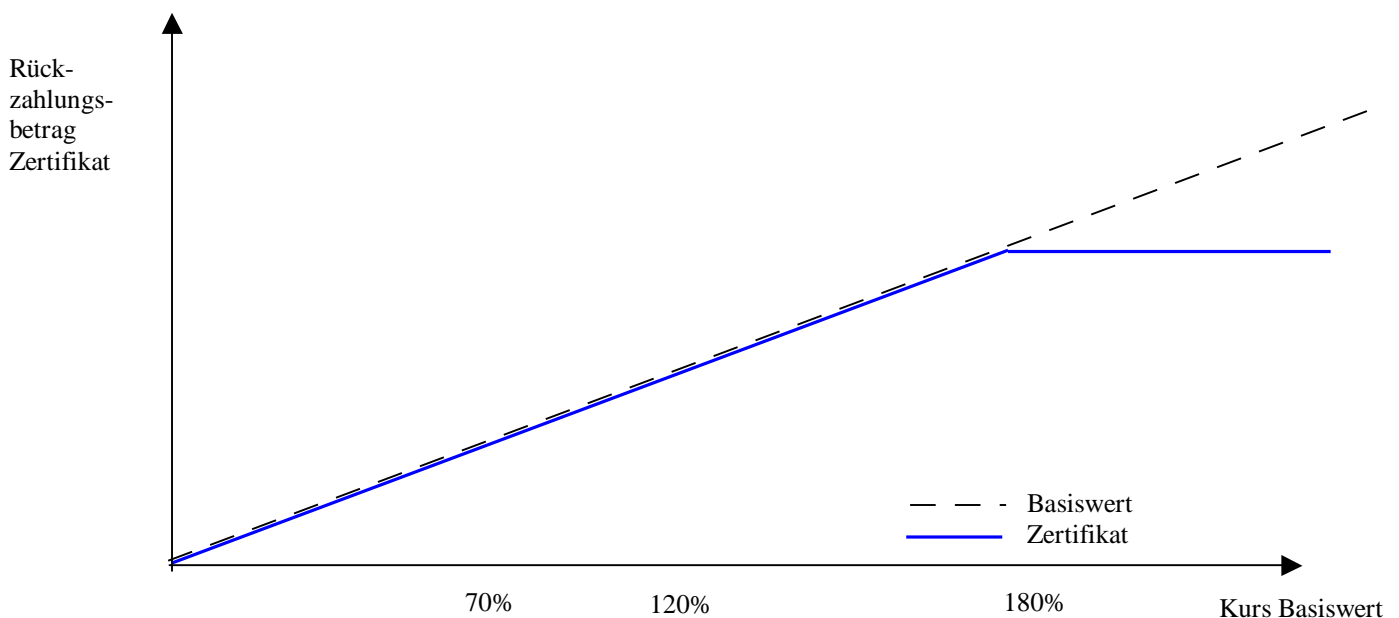
Die Zertifikate werden zu EUR 120,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3

Der Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs) beträgt am Bewertungstag 190% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 180,- (Höchstrückzahlung) zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante B:



Der anfängliche Verkaufspreis eines Bonus Zertifikats mit Höchstrückzahlung (Cap) beträgt EUR 100,-. Der Cap liegt bei 130% des Basiskurses des Basiswertes.

Die Bedingung für die Mindestrückzahlung ist nicht eingetreten.

Rückzahlungsszenario 1

Der Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs) beträgt am Bewertungstag 50% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 50,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs) beträgt am Bewertungstag 100% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 100,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3

Der Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs) beträgt am Bewertungstag 190% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 180,- (Höchstrückzahlung) zurückgezahlt.

C. Zertifikatsbedingungen

Zertifikatsbedingungen 1: Bonus Zertifikate bezogen auf Indizes

Die in diesem Abschnitt aufgeführten "Zertifikatsbedingungen [1]" gelten ausschließlich für die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Wertpapierkennnummern.

Tabelle

Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabegröße	Nominalbetrag	Basiswert (Index)	Basiskurs in Indexpunkten	Grenzwert	Garantieperformance	Laufzeit	Endfälligkeitstag	Anfänglicher Ausgabepreis	WKN	ISIN-Code	Tag der Beschlussfassung / Zeichnungsfrist	Erste Valutierung und Datum der Übernahmevereinbarung	Anmerkungen
500.000	EUR 100,00	GSCI Excess Return Index	488,82	67% des Basiskurses	140%	24.11.2003 – 20.11.2009	20.11.2009	EUR 100,00	173 300	DE0001733004	27. Oktober 2003 / 30. Oktober 2003 – 21. November 2003	26. November 2003	n.a.
500.000	EUR 100,00	Nikkei 225	10281,17	70% des Basiskurses	150%	25.08.2003 – 24.08.2009	24.08.2009	EUR 100	954545	DE0009545459	28. Juli 2003 / 04. August 2003 – 22. August 2003	29. August 2003	n.a.
500.000	EUR 100,00	GSCI Reduced Energy Excess Return Index	Schlusskurs am 29. März 2005: 512,54	70% des Basiskurses	130%	29.03.2005 – 29.03.2010	31.03.2010	EUR 102,00	GS0 CEA	DE000GS0CEA9	28. Februar 2005 / 07. März 2005 – 29. März 2005	29. März 2006	n.a.
500.000	EUR 100,00	GSCI Livestock Excess Return Index	Schlusskurs am 15. April 2005: 415,61	70% des Basiskurses	130%	15.04.2005 – 15.04.2011	15.04.2011	EUR 100,00	GS0 CEB	DE000GS0CEB7	29. März 2005 / 31. März 2005 – 15. April 2005	19. April 2005	n.a.

Ausgabegröße	Nominalbetrag	Basiswert (Index)	Basiskurs in Indexpunkten	Grenzwert	Garantieperformance	Laufzeit	Endfälligkeitstag	Anfänglicher Ausgabepreis	WKN	ISIN-Code	Tag der Beschlussfassung / Zeichnungsfrist	Erste Valutierung und Datum der Übereinkunft	Anmerkungen
500.000	EUR 100,00	GSCI Industrial Metal Excess Return Index	Schlußkurs am 15. April 2005: 151,88	65% des Basiskurses	125%	15.04.2005 – 15.04.2011	15.04.2011	EUR 100,00	GS0 CEE	DE000GS0CE E1	29. März 2005 / 31. März 2005 – 15. April 2005	19. April 2005	n.a.
500.000	EUR 100,00	GSCI US Grain Commodity Excess Return Index	Schlußkurs am 15. April 2005: 41,19	70% des Basiskurses	140%	15.04.2005 – 15.04.2011	15.04.2011	EUR 100,00	GS0 CEF	DE000GS0CE F8	29. März 2005 / 31. März 2005 – 15. April 2005	19. April 2005	n.a.
500.000	EUR 100,00	GSCI Energy Excess Return Index	Schlußkurs am 15. April 2005: 514,19	60% des Basiskurses	150%	15.04.2005 – 15.04.2011	15.04.2011	EUR 100,00	GS0 CEG	DE000GS0CE G6	29. März 2005 / 31. März 2005 – 15. April 2005	19. April 2005	n.a.
500.000	EUR 100,00	GSCI Non-Energy Excess Return Index	Schlußkurs am 15. April 2005: 207,11	75% des Basiskurses	118%	15.04.2005 – 15.04.2011	15.04.2011	EUR 100,00	GS0 CEH	DE000GS0CE H4	29. März 2005 / 31. März 2005 – 15. April 2005	19. April 2005	n.a.
500.000	EUR 100,00	GSCI Light Energy Excess Return Index	Schlußkurs am 15. April 2005: 364,29	75% des Basiskurses	135%	15.04.2005 – 15.04.2011	15.04.2011	EUR 100,00	GS0 CEJ	DE000GS0CE J0	29. März 2005 / 31. März 2005 – 15. April 2005	19. April 2005	n.a.
500.000	EUR 100,00	GSCI Precious Metals Excess Return Index	Schlußkurs am 15. April 2005: 79,95	75% des Basiskurses	125%	15.04.2005 – 15.04.2011	15.04.2011	EUR 100,00	GS0 CEK	DE000GS0CE K8	29. März 2005 / 31. März 2005 – 15. April 2005	19. April 2005	n.a.

Ausgabegröße	Nominalbetrag	Basiswert (Index)	Basiskurs in Indexpunkten	Grenzwert	Garantieperformance	Laufzeit	Endfälligkeitstag	Anfänglicher Ausgabepreis	WKN	ISIN-Code	Tag der Beschlussfassung / Zeichnungsfrist	Erste Valutierung und Datum der Übereinkunft	Anmerkungen
500.000	EUR 100,00	GSCI Agriculture Excess Return Index	Schlusskurs am anfänglichen Bewertungstag: 65,17	70% des Basiskurses	130%	07.03.2005	6 Jahre nach dem anfänglichen Bewertungstag**	EUR 100,00	GS0 CF0	DE000GS0CF05	28. Februar 2005/ 02. März 2005 – 30. März 2005	09. März 2005	Die Ausgabegröße der Zertifikate wurde am 02.03.2005 um 500.000, am 15.07.2005 um 500.000, am 21.12.2005 um 1.000.000 sowie am 10.04.2006 von 2.000.000 auf 5.000.000 Zertifikate aufgestockt. Gemeinsam bilden die begebenen Zertifikate eine einheitliche Emission
500.000	EUR 100,00	GSCI Agriculture Excess Return Index	Schlusskurs am 15. April 2005: 62,34	70% des Basiskurses	130%	15.04.2005 – 15.04.2011	15.04.2011	EUR 102,00	GS0 CHA	DE000GS0C HA2	29. März 2005/ 31. März 2005 – 15. April 2005	19. April 2005	n.a.

Die in der Tabelle angegebenen Anfänglichen Ausgabepreise stellen lediglich historische indikative Preise auf Grundlage der Marktsituation am in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Jeweils aktuelle Preise der jeweiligen Zertifikate können auf der Internetseite www.goldman-sachs.de abgerufen werden.

Definitionen:

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

Die Zertifikate sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 in der jeweiligen Fassung registriert. Sie dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten weder direkt noch indirekt durch oder an oder für Rechnung von US-Personen (wie in den Zertifikatsbedingungen definiert) angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert werden. Falls Personen den Abrechnungsbetrag gemäß den Zertifikatsbedingungen erhalten, gilt von diesen Personen eine Erklärung, daß kein US-wirtschaftliches Eigentum vorliegt (wie in § 5 (2) beschrieben), als abgegeben.

The Certificates have not been and will not be registered under the United States Securities Act of 1933, as amended. The Certificates may not be offered, sold, traded or delivered, directly or indirectly, in the United States by or to or for the account of a US person (as defined in the Terms and Conditions of the Certificates). In the event persons receive the Settlement Amount in accordance with the Terms and Conditions of the Certificates a certification as to non-United States beneficial ownership shall be deemed to have been given by these persons (as described in § 5 (2)).

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Basiskurs, Abrechnungskurs; Maßgebliche Börse

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den in der Tabelle angegebenen Index (der "**Index**") bezogenen Bonus Zertifikaten (die "**Zertifikate**") mit dem in der Tabelle angegebenen Nominalbetrag (der "**Nominalbetrag**"), wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle** zu Beginn dieser Zertifikatsbedingungen angegeben, das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen entweder
- a) im Falle, daß der von der Festlegungsstelle (§ 11 (1)) berechnete und veröffentlichte Kurs des Index zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (§ 4 (1)) (auch intraday) den in der Tabelle jeweils angegebenen Grenzwert (der "**Grenzwert**") unterschreitet ("**Rückzahlungsszenario A**"), den **Rückzahlungsbetrag** zu beziehen. Der "**Rückzahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht dem **Nominalbetrag** des Zertifikats multipliziert mit der Performance des Basiswertes (§ 1 (5)), gegebenenfalls auf 2 Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

Der Rückzahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominal} * (\text{Abrechnungskurs} / \text{Basiskurs});$$

oder

- b) im Falle, daß der von der Festlegungsstelle (§ 11 (1)) berechnete und veröffentlichte Kurs des Index zu **keinem** Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (§ 4 Abs. 1) (auch nicht intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert un-

terschreitet ("**Rückzahlungsszenario B**"), den Rückzahlungsbetrag zu beziehen. Der **Rückzahlungsbetrag** entspricht in diesem Fall dem **Nominalbetrag** des Zertifikats multipliziert mit

aa) der Garantieperformance (§ 1 (4)), falls die Performance des Basiswertes unterhalb der Garantieperformance liegt oder ihr entspricht. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominal} * \text{Garantieperformance};$$

oder

bb) der Performance des Basiswertes (§ 1 (5)), falls die Performance des Basiswertes oberhalb der Garantieperformance (§ 1 (4)) liegt. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominal} * (\text{Abrechnungskurs} / \text{Basiskurs});$$

- (2) Der "**Basiskurs**" entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 11, dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs
- (3) Der "**Abrechnungskurs**" entspricht, vorbehaltlich § 6 (1) letzter Satz, Schlußkurs des Index, der an dem Bewertungstag (§ 4 (2)) von der Festlegungsstelle (§ 11 (1)) als Schlußkurs am Bewertungstag festgestellt wird.
- (4) Die "**Garantieperformance**" entspricht, der in der **Tabelle** angegebenen Garantieperformance.
- (5) Die "**Performance**" des Basiswertes entspricht dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs (§ 1 (3)) und dem Basiskurs (§ 1 (2)).

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die in der Tabelle angegebenen Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking AG (die "**Clearstream**") in Frankfurt am Main hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.

- (3) Im Effektengiroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 3

Status

Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 4

Endfälligkeitstag; Bewertungstag; Berechnungstag; Bankgeschäftstag

- (1) "**Endfälligkeitstag**" ist, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 12, der in der **Tabelle** angegebene **Endfälligkeitstag**. Die Zertifikate haben die in der Tabelle angegebene Laufzeit.
- (2) "**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich § 6 (1), der Endfälligkeitstag bzw., falls der Endfälligkeitstag kein Berechnungstag ist, der nächstfolgende Berechnungstag.
- (3) "**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle (§ 11 (1)) üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird.
- (4) "**Bankgeschäftstag**" ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung – jeder Tag, an dem die Banken in der jeweils angegebenen Stadt für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 5 und § 12 ist "**Bankgeschäftstag**" jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. "**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

§ 5

Zahlung des Rückzahlungsbetrages

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem fünften (5.) Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag die Überweisung des Rückzahlungsbetrags an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (2) Eine Erklärung, daß weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist, gilt als automatisch abgegeben. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in

Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist.

- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Zertifikatsrechten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Rückzahlungsbetrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 6

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 6 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 8 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um 8 hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
 - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Index bzw. der dem Index zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an

denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. oHG, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zertifikatsstelle (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zertifikatsstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Zertifikatsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Zertifikatsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

§ 8

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 9

Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit den Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Zertifikate**" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zerti-

fikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 10

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sich ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber durch eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten zu ersetzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell für diesen Fall zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß § 10 (1)(a) nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Emittentin oder The Goldman Sachs Group, Inc. diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin durch Erklärung gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert, und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.

§ 11

Festlegungsstelle; Nachfolgeindex; Anpassung

[Für WKN GSO CHA einzufügen:]

- (1) Der GSCI® Agriculture Excess Return Index wird von der Goldman, Sachs & Co., New York (die "Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht.

Der "Schlußkurs des Index" ist der Indexwert, der an einem Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet wird, von der Festlegungsstelle als "Schlußkurs" festgestellt wird.

[Für WKN GSO CFO einzufügen:]

- (1) Der GSCI® Reduced Energy Excess Return Index und der GSCI® Agriculture Excess Return Index werden von der Goldman, Sachs & Co., New York (die "Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht.

Der "Schlußkurs des Index" ist der Indexwert, der an einem Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet wird, von der Festlegungsstelle als "Schlußkurs" festgestellt wird.

[Für WKN GSO CEB bis GSO CEK einzufügen:]

- (1) Der GSCI® Livestock Excess Return Index, GSCI® Industrial Metal Excess Return Index, GSCI® US Grain Commodity Excess Return Index, GSCI® Energy Excess Return Index, GSCI® Non-Energy Excess Return Index, GSCI® Light Energy Excess Return Index und der GSCI® Precious Metals Excess Return Index werden von der Goldman, Sachs & Co., New York (die "Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht.

Der "Schlußkurs des Index" ist der Indexwert, der an einem Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet wird, von der Festlegungsstelle als "Schlußkurs" festgestellt wird.

[Für WKN 173 300 einzufügen:]

- (1) Der GSCI® (Excess Return Index) wird von der Goldman, Sachs & Co., New York (die "Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht.

Der "Schlusskurs des Index" ist der Indexwert, der an einem Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet wird, von der Festlegungsstelle als "Schlusskurs" festgestellt wird.

[Für WKN 954 545 einzufügen:]

- (1) Der Nikkei 225 Index wird von der Nihon Keizai Shimbun Sha berechnet und veröffentlicht (die "Nikkei 225 Festlegungsstelle"). Er bezieht sich auf die Kurse von 225 Aktien japanischer Gesellschaften, die im 1. Segment der Wertpapierbörse Tokio (Japan) gehandelt werden.

Der "Schlusskurs des Index" an einem im Prospekt bestimmten Tag ist der Indexwert, der von der Festlegungsstelle als "Schlusskurs" dieses bestimmten Tages festgestellt und veröffentlicht wird.

- (2) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (die "**Neue Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Index berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (3) Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Zertifikatsrechts, es sei denn, daß das an einem Bewertungstag maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleichbleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des Zertifikatsrechts kann auch bei Aufhebung des Index und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Emittentin passt das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Zertifikate und des zuletzt ermittelten Kurses, mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß § 11 (3), fest, welcher Index künftig für das Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von der Emittentin bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Zertifikate nach § 12, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkon-

zeptes und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.

- (6) Die in den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) erwähnte Ermittlung der Emittentin ist abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

§ 12

Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 8 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepaßt oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muß, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepaßt oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muß, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem fünften (5.) Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung gemäß § 12 (1) gilt die in § 5 (2) erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 13

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Zertifikatsbedingungen 2: Bonus Zertifikate bezogen auf Indizes

Die in diesem Abschnitt aufgeführten "Zertifikatsbedingungen [2]" gelten ausschließlich für die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Wertpapierkennnummern.

Tabelle

Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Nomi- nal- betrag	Basiswert (Index)	Basiskurs in Index- punkten	Grenzwert	Garan- tie- per- forman	Laufzeit	Endfällig- keitstag	Anfäng-licher Ausgabepreis	WKN	ISIN-Code	Tag der Beschluss- fassung / Zeich- nungsfrist	Erste Valutierung und Datum der Übernahmever- einbarung
500.000	EUR 100,00	FTSE/ Xinhua China 25 Index	7.128,08	70% des Basiskur- ses	140%	21.10.2003 – 20.10.2009	20.10.2009	EUR 100,00	959 200	DE0009592 006	18. September 2003 /22. September 2003 – 17. Oktober 2003	24. Oktober 2003
200.000	EUR 100,00	GSCI Excess Return Index	619,74	65% des Basiskur- ses	150%	17.09.2004 – 20.09.2010	20.09.2010	EUR 100,00	GS0 EQC	DE000GS0 EQC5	26. August 2004 /27. August 2004 – 17. September 2004	22. September 2004
500.000	EUR 100,00	Tokyo Stock Price Index (TOPIX)	1101.57	70% des Basiskur- ses	145%	09.08.2004 – 09.08.2010	09.08.2010	EUR 100,00	GS9 7RP	DE000GS97 RP2	5. Juli 2004 / 12. Juli 2004 – 09. August 2004	11. August 2004
500.000	EUR 100,00	FTSE/Xinhua China 25 Index	7261.87	70% des Basiskur- ses	145%	09.08.2004 – 09.08.2010	09.08.2010	EUR 100,00	GS9 7RQ	DE000GS97 RQ0	5. Juli 2004 / 12. Juli 2004 – 09. August 2004	11. August 2004

Die in der Tabelle angegebenen Anfänglichen Ausgabepreise stellen lediglich historische indikative Preise auf Grundlage der Marktsituation am in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Jeweils aktuelle Preise der jeweiligen Zertifikate können auf der Internetseite www.goldman-sachs.de abgerufen werden.

Definitionen:

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

Die Zertifikate sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 in der jeweiligen Fassung registriert. Sie dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten weder direkt noch indirekt durch oder an oder für Rechnung von US-Personen (wie in den Zertifikatsbedingungen definiert) angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert werden. Falls Personen den Abrechnungsbetrag gemäß den Zertifikatsbedingungen erhalten, gilt von diesen Personen eine Erklärung, daß kein US-wirtschaftliches Eigentum vorliegt (wie in § 5 (2) beschrieben), als abgegeben.

The Certificates have not been and will not be registered under the United States Securities Act of 1933, as amended. The Certificates may not be offered, sold, traded or delivered, directly or indirectly, in the United States by or to or for the account of a US person (as defined in the Terms and Conditions of the Certificates). In the event persons receive the Settlement Amount in accordance with the Terms and Conditions of the Certificates a certification as to non-United States beneficial ownership shall be deemed to have been given by these persons (as described in § 5 (2)).

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Basiskurs, Abrechnungskurs; Maßgebliche Börse

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den in der Tabelle angegebenen Index (der "**Index**") bezogenen Bonus Zertifikaten (die "**Zertifikate**") mit dem in der Tabelle angegebenen Nominalbetrag (der "**Nominalbetrag**"), wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle** zu Beginn dieser Zertifikatsbedingungen angegeben, das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen entweder
- a) im Falle, daß der von der Festlegungsstelle (§ 11 (1)) berechnete und veröffentlichte Kurs des Index zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (§ 4 (1)) (auch intraday) den in der Tabelle jeweils angegebenen Grenzwert (der "**Grenzwert**") unterschreitet ("**Rückzahlungsszenario A**"), den **Rückzahlungsbetrag** zu beziehen. Der "**Rückzahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht dem **Nominalbetrag** des Zertifikats multipliziert mit der Performance des Basiswertes (§ 1 (5)), gegebenenfalls auf 2 Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

Der Rückzahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominal} * (\text{Abrechnungskurs} / \text{Basiskurs});$$

oder

- b) im Falle, daß der von der Festlegungsstelle (§ 11 (1)) berechnete und veröffentlichte Kurs des Index zu **keinem** Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (§ 4 Abs. 1) (auch nicht intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert unterschreitet

("Rückzahlungsszenario B"), den Rückzahlungsbetrag zu beziehen. Der **Rückzahlungsbetrag** entspricht in diesem Fall dem **Nominalbetrag** des Zertifikats multipliziert mit

aa) der Garantieperformance (§ 1 (4)), falls die Performance des Basiswertes unterhalb der Garantieperformance liegt oder ihr entspricht. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominal} * \text{Garantieperformance};$$

oder

bb) der Performance des Basiswertes (§ 1 (5)), falls die Performance des Basiswertes oberhalb der Garantieperformance (§ 1 (4)) liegt. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominal} * (\text{Abrechnungskurs} / \text{Basiskurs});$$

[Für WKN 959 200 einfügen:]

- (2) Der "**Basiskurs**" entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 11, dem Schlußkurs des Index, der von der Festlegungsstelle (§ 11 (1)) als Schlußkurs an dem in der Tabelle angegebenen Datum festgestellt wird. Der Basiskurs wird nachfolgend gemäß § 8 bekanntgemacht.

[Für WKN GS9 7RP, GS9 7RQ einfügen:]

- (2) Der "**Basiskurs**" entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 11, dem von der Festlegungsstelle (§ 11 (1)) festgestellten und veröffentlichten Schlußkurs des Basiswertes am 09. August 2004. Der Basiskurs wird nachfolgend gemäß § 8 bekannt gemacht werden.

[Für WKN GS0 EQC einfügen:]

- (2) Der "**Basiskurs**" entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 11, dem von der Festlegungsstelle (§ 11 (1)) festgestellten und veröffentlichten Schlußkurs des Basiswertes am 17. September 2004. Der Basiskurs wird nachfolgend gemäß § 8 bekannt gemacht werden.
- (3) Der "**Abrechnungskurs**" entspricht, vorbehaltlich § 6 (1) letzter Satz, dem Schlußkurs des Index, der an dem Bewertungstag (§ 4 (2)) von der Festlegungsstelle (§ 11 (1)) als Schlußkurs am Bewertungstag festgestellt wird.

- (4) Die "**Garantieperformance**" entspricht der Garantieperformance, die an dem in der **Tabelle** angegebenen Datum von der Emittentin festgelegt wird. Die Garantieperformance wird nachfolgend gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (5) Die "**Performance**" des Basiswertes entspricht dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs (§ 1 (3)) und dem Basiskurs (§ 1 (2)).

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die in der Tabelle angegebenen Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking AG (die "**Clearstream**") in Frankfurt am Main hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 3

Status

Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 4

Endfälligkeitstag; Bewertungstag; Berechnungstag; Bankgeschäftstag

- (1) "**Endfälligkeitstag**" ist, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 12, der in der **Tabelle** angegebene **Endfälligkeitstag**. Die Zertifikate haben die in der Tabelle angegebene Laufzeit.
- (2) "**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich § 6 (1), der Endfälligkeitstag bzw., falls der Endfälligkeitstag kein Berechnungstag ist, der nächstfolgende Berechnungstag.
- (3) "**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle (§ 11 (1)) üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird.

- (4) "**Bankgeschäftstag**" ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung – jeder Tag, an dem die Banken in der jeweils angegebenen Stadt für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 5 und § 12 ist "**Bankgeschäftstag**" jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. "**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

§ 5

Zahlung des Rückzahlungsbetrages

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem fünften (5.) Bankgeschäftstag* nach dem Bewertungstag die Überweisung des Rückzahlungsbetrags an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (2) Eine Erklärung, daß weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist, gilt als automatisch abgegeben. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Zertifikatsrechten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Rückzahlungsbetrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 6

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 6 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 8 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um 8 hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

* Zertifikate mit der WKN GS0 EQC: 3. Bankgeschäftstag

(2) "**Marktstörung**" bedeutet

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Index bzw. der dem Index zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. oHG, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zertifikatsstelle (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zertifikatsstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Zertifikatsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.

- (3) Die Zertifikatsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Zertifikatsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

§ 8

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 9

Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit den Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Zertifikate**" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 10

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sich ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber durch eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten zu ersetzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell für diesen Fall zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß § 10 (1)(a) nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,

- (c) die Emittentin oder The Goldman Sachs Group, Inc. diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin durch Erklärung gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
- (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.

§ 11

Festlegungsstelle; Nachfolgeindex; Anpassung

[Für WKN GS9 7RQ, 959 200 einfügen:]

- (1) Der FTSE/Xinhua China 25 Index wird von der FTSE/Xinhua Index Ltd., Hong Kong berechnet und veröffentlicht (die "Festlegungsstelle"). Er bezieht sich auf die Kurse von 25 Aktien von Gesellschaften mit Sitz in der Volksrepublik China und Hong Kong, die von ausländischen Investoren erworben werden dürfen.

Der "Schlusskurs des Index" an einem im Prospekt bestimmten Tag ist der Indexwert, der von der Festlegungsstelle als "Schlusskurs" dieses bestimmten Tages festgestellt und veröffentlicht wird.

[Für WKN GSO EQC einfügen:]

- (1) Der GSCI® (Excess Return Index) wird von der Goldman, Sachs & Co., New York (die "Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht.

Der "Schlußkurs des Index" ist der Indexwert, der an einem Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet wird, von der Festlegungsstelle als "Schlußkurs" festgestellt wird.

[Für WKN GS9 7RP einfügen:]

- (1) Der Tokyo Stock Price Index (TOPIX) wird von der Tokyo Stock Exchange (die "Tokyo Stock Price Index (TOPIX)-Feststellungsstelle") berechnet und veröffentlicht. Er bezieht sich auf sämtliche Aktien von Gesellschaften, die im ersten Segment der Tokyo Stock Exchange gehandelt werden.

Der "Schlußkurs des Index" ist der Indexwert, der an einem Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet wird, von der Festlegungsstelle als "Schlußkurs" festgestellt wird.

- (2) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (die "**Neue Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Index berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.

- (3) Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Zertifikatsrechts, es sei denn, daß das an einem Bewertungstag maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleichbleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des Zertifikatsrechts kann auch bei Aufhebung des Index und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Emittentin passt das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Zertifikate und des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.

- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß § 11 (3), fest, welcher Index künftig für das Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den In-

dex gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

- (5) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von der Emittentin bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Zertifikate nach § 12, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (6) Die in den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) erwähnte Ermittlung der Emittentin ist abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

§ 12

Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 8 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepaßt oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muß, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepaßt oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muß, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem fünften (5.) Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung gemäß § 12 (1) gilt die in § 5 (2) erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 13
Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Zertifikatsbedingungen 3: Bonus Zertifikate bezogen auf Indizes

Die in diesem Abschnitt aufgeführten "Zertifikatsbedingungen [3]" gelten ausschließlich für die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Wertpapierkennnummern.

Tabelle

Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Nominal- betrag	Basiswert (Index)	Basiskurs in Index- punkten	Grenzwert	Garan- tie- perfor- mance	Laufzeit	Endfällig- keitstag	Anfäng- licher Aus- gabepreis	WKN	ISIN-Code	Tag der Be- schlussfas- sung/ Zeichnungs- frist	Erste Valu- tierung / Datum der Übernahme- vereinbarung
500.000	EUR 100,00	GSCI Energy Excess Return Index	Schlußkurs am 13. Mai 2005: 481,2*	63% des Basis- kurses	150%	13.05.2005 – 13.05.2011	13.05.2011	EUR 100,00	GS0 CQ6	DE000GS0CQ 67	14. April 2005/ 18. April 2005 – 13. Mai 2005	17. Mai 2005 / 17. Mai 2005
500.000	EUR 100,00	GSCI Agriculture Excess Return Index	Schlußkurs am 31. Mai 2005: 64,93	70% des Basis- kurses	120%	31.05.2005 – 27.05.2011	27.05.2011	EUR 102,00	GS0 DRZ	DE000GS0DR Z6	6. Mai 2005/ 09. Mai 2005 – 31. Mai 2005	02. Juni 2005 / 02. Juni 2005
2.000.000	EUR 100,00	GSCI Excess Return Index	Schlußkurs am 24. Juni 2005: 710,17	70-75% des Basiskurses*	140%	24.06.2005 – 24.06.2011	24.06.2011	EUR 101,00	GS0 EA1	DE000GS0EA 16	23. Mai 2005/ 06. Juni 2005 – 24. Juni 2005	28. Juni 2005 / 28. Juni 2005
1.000.000	EUR 100,00	GSCI Excess Return Index	USD 830,00	70% des Basis- kurses	140%	02.09.2005 – 02.09.2011	02.09.2011	EUR 100,00	GS8 SUM	DE000GS8SU M9	31. August 2005/ 02. September 2005	07. September 2005 / 05. September 2005
1.000.000 EUR	EUR 100,00	FTSE Latibex Top Index	Schlußkurs am 04. November 2005: 2.893,80	70-75% des Basiskurses*	120%	04.11.2005 – 04.11.2011	04.11.2011	EUR 101,00	GS8 TTT	DE000GS8TT T4	13. Oktober 2005/ 17. Oktober 2005 – 04. November 2005	08. November 2005 / 08. November 2005

Die in der Tabelle angegebenen Anfänglichen Ausgabepreise stellen lediglich historische indikative Preise auf Grundlage der Marktsituation am in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Jeweils aktuelle Preise der jeweiligen Zertifikate können auf der Internetseite www.goldman-sachs.de abgerufen werden.

Definitionen:

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "USD" als solche "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika.

Die Zertifikate sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 in der jeweiligen Fassung registriert. Sie dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten weder direkt noch indirekt durch oder an oder für Rechnung von US-Personen (wie in den Zertifikatsbedingungen definiert) angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert werden. Falls Personen den Abrechnungsbetrag gemäß den Zertifikatsbedingungen erhalten, gilt von diesen Personen eine Erklärung, daß kein US-wirtschaftliches Eigentum vorliegt (wie in § 5 (2) beschrieben), als abgegeben.

The Certificates have not been and will not be registered under the United States Securities Act of 1933, as amended. The Certificates may not be offered, sold, traded or delivered, directly or indirectly, in the United States by or to or for the account of a US person (as defined in the Terms and Conditions of the Certificates). In the event persons receive the Settlement Amount in accordance with the Terms and Conditions of the Certificates a certification as to non-United States beneficial ownership shall be deemed to have been given by these persons (as described in § 5 (2)).

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Basiskurs; Abrechnungskurs; Maßgebliche Börse

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den in der Tabelle angegebenen Index (der "**Index**") bezogenen Bonus Zertifikaten (die "**Zertifikate**") mit dem in der Tabelle angegebenen Nominalbetrag (der "**Nominalbetrag**"), wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle** zu Beginn dieser Zertifikatsbedingungen angegeben, das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen entweder
- a) im Falle, daß der von der Festlegungsstelle (§ 11 (1)) berechnete und veröffentlichte Kurs des Index zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (§ 4 (1)) (auch intraday) den in der Tabelle jeweils angegebenen Grenzwert (der "**Grenzwert**") unterschreitet ("**Rückzahlungsszenario A**"), den **Rückzahlungsbetrag** zu beziehen. Der "**Rückzahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht dem **Nominalbetrag** des Zertifikats multipliziert mit der Performance des Basiswertes (§ 1 (5)), das Ergebnis gegebenenfalls auf 2 Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

Der Rückzahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\textit{Nominal} * (\textit{Abrechnungskurs} / \textit{Basiskurs});$$

oder

- b) im Falle, daß der von der Festlegungsstelle (§ 11 (1)) berechnete und veröffentlichte Kurs des Index zu **keinem** Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (§ 4 (1)) (auch nicht intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert unterschreitet

("Rückzahlungsszenario B"), den Rückzahlungsbetrag zu beziehen. Der **Rückzahlungsbetrag** entspricht in diesem Fall dem **Nominalbetrag** des Zertifikats multipliziert mit

aa) der Garantieperformance (§ 1 (4)), falls die Performance des Basiswertes unterhalb der Garantieperformance liegt oder ihr entspricht. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominal} * \text{Garantieperformance};$$

oder

bb) der Performance des Basiswertes (§ 1 (5)), falls die Performance des Basiswertes oberhalb der Garantieperformance (§ 1 (4)) liegt. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominal} * (\text{Abrechnungskurs} / \text{Basiskurs});$$

- (2) Der "**Basiskurs**" entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 11, dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (3) Der "**Abrechnungskurs**" entspricht, vorbehaltlich § 6 (1) letzter Satz, dem Schlußkurs des Index, der an dem Bewertungstag (§ 4 (2)) von der Festlegungsstelle (§ 11 (1)) als Schlußkurs am Bewertungstag festgestellt wird.
- (4) Die "**Garantieperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Garantieperformance.
- (5) Die "**Performance**" des Basiswertes entspricht dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs (§ 1 (3)) dividiert durch den Basiskurs (§ 1 (2)).
- (6) Der "**Grenzwert**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Grenzwert.
- (7) Der "**Nominalbetrag**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Nominalbetrag.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die in der Tabelle angegebenen Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking AG (die "**Clearstream**") in Frankfurt am Main hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 3

Status

Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 4

Endfälligkeitstag; Bewertungstag; Berechnungstag; Bankgeschäftstag

- (1) "**Endfälligkeitstag**" ist, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 12, der in der **Tabelle** angegebene **Endfälligkeitstag**. Die Zertifikate haben die in der Tabelle angegebene Laufzeit.
- (2) "**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich § 6 (1), der Endfälligkeitstag bzw., falls der Endfälligkeitstag kein Berechnungstag ist, der nächstfolgende Berechnungstag.
- (3) "**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle (§ 11 (1)) üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird.
- (4) "**Bankgeschäftstag**" ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung – jeder Tag, an dem die Banken in der jeweils angegebenen Stadt für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 5 und § 12 ist "**Bankgeschäftstag**" jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. "**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

§ 5

Zahlung des Rückzahlungsbetrages

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem fünften (5.) Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag die Überweisung des Rückzahlungsbetrags an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (2) Eine Erklärung, daß weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist, gilt als automatisch abgegeben. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Zertifikatsrechten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Rückzahlungsbetrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 6

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 6 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 8 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um acht hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin-

oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");

- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Index bzw. der dem Index zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. oHG, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zertifikatsstelle (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zertifikatsstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Zertifikatsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Zertifikatsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

§ 8

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 9

Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit den Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Zertifikate**" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 10

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sich ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber durch eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten zu ersetzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell für diesen Fall zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß § 10 (1)(a) nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Emittentin oder The Goldman Sachs Group, Inc. diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin durch Erklärung gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.

§ 11

Festlegungsstelle; Nachfolgeindex; Anpassung

[Für WKN GS8 TTT einfügen:]

- (1) Der Index wird von FTSE International Limited (die "Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht. Er bezieht sich auf die Aktien der 15 größten Gesellschaften, die am Lati-bex-Markt, dem Madrider Börsensegment für lateinamerikanische Aktien, zugelassen sind.

Der "Schlußkurs des Index" ist der Indexwert, der an einem Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet wird, von der Festlegungsstelle als "Schlußkurs" festgestellt wird.

[Für WKN GS0 DRZ einfügen:]

- (1) Der GSCI® Agriculture Excess Return Index wird von der Goldman, Sachs & Co., New York (die "Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht.

Der "Schlußkurs des Index" ist der Indexwert, der an einem Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet wird, von der Festlegungsstelle als "Schlußkurs" festgestellt wird.

[Für WKN GS0 CQ6 einfügen:]

- (1) Der GSCI® Energy Excess Return Index wird von der Goldman, Sachs & Co., New York (die "Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht.

Der "Schlußkurs des Index" ist der Indexwert, der an einem Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet wird, von der Festlegungsstelle als "Schlußkurs" festgestellt wird.

[Für WKN GS0 EA1, GS8 SUM einfügen:]

- (1) Der GSCI® Excess Return Index wird von der Goldman, Sachs & Co., New York (die "Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht.

Der "Schlußkurs des Index" ist der Indexwert, der an einem Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet wird, von der Festlegungsstelle als "Schlußkurs" festgestellt wird.

- (2) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (die "**Neue Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Index berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.

- (2) Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Zertifikatsrechts, es sei denn, daß das an einem Bewertungstag maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleichbleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des Zertifikatsrechts kann auch bei Aufhebung des Index und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Emittentin paßt das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Zertifikate und des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepaßte Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepaßte Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.

- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß § 11 (3), fest, welcher Index künftig für das Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

- (5) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von der Emittentin bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Zertifikate nach § 12, für die Weiterberechnung und Veröf-

fentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.

- (6) Die in den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) erwähnte Ermittlung der Emittentin ist abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

§ 12

Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 8 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepaßt oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muß, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepaßt oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muß, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem fünften (5.) Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung gemäß § 12 (1) gilt die in § 5 (2) erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 13

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Zertifikatsbedingungen 4: Bonus Zertifikate bezogen auf Indizes

Die in diesem Abschnitt aufgeführten "Zertifikatsbedingungen [4]" gelten ausschließlich für die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Wertpapierkennnummern.

Tabelle

Ausgabe- größe	Nominalbetrag	Basiswert (Index)	Basiskurs in Indexpunkten	Grenzwert	Garantie- perfor- mance	Laufzeit	Endfällig- keitstag	Anfäng- licher Aus- gabe-preis	WKN	ISIN-Code	Tag der Beschluss- fassung / Zeichnungs- frist	Erste Valu- tierung / Datum der Übernah- mevereinba- rung
500.000	EUR 100,00	Dow Jones EURO STOXX 50 Index	Schlußkurs am 11. Mai 2005: 10.300,25	70% des Basiskurses	150%	11.05.2005 – 11.05.2011	11.05.2011	EUR 100,00	GS9 F4Y	DE000GS9F 4Y1	17. Januar 2005/ 11. Mai 2005	13 .Mai 2005 / 11. Mai 2005

Die in der Tabelle angegebenen Anfänglichen Ausgabepreise stellen lediglich historische indikative Preise auf Grundlage der Marktsituation am in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Jeweils aktuelle Preise der jeweiligen Zertifikate können auf der Internetseite www.goldman-sachs.de abgerufen werden.

Definitionen:

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugsnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

Die Zertifikate sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 in der jeweiligen Fassung registriert. Sie dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten weder direkt noch indirekt durch oder an oder für Rechnung von US-Personen (wie in den Zertifikatsbedingungen definiert) angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert werden. Falls Personen den Abrechnungsbetrag gemäß den Zertifikatsbedingungen erhalten, gilt von diesen Personen eine Erklärung, dass kein US-wirtschaftliches Eigentum vorliegt (wie in § 5 (2) beschrieben), als abgegeben.

The Certificates have not been and will not be registered under the United States Securities Act of 1933, as amended. The Certificates may not be offered, sold, traded or delivered, directly or indirectly, in the United States by or to or for the account of a US person (as defined in the Terms and Conditions of the Certificates). In the event persons receive the Settlement Amount in accordance with the Terms and Conditions of the Certificates a certification as to non-United States beneficial ownership shall be deemed to have been given by these persons (as described in § 5 (2)).

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Basiskurs; Abrechnungskurs; Maßgebliche Börse

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den in der Tabelle angegebenen Index (der "**Index**") bezogenen Bonus Zertifikaten (die "**Zertifikate**") mit dem in der Tabelle angegebenen Nominalbetrag (der "**Nominalbetrag**"), wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle** zu Beginn dieser Zertifikatsbedingungen angegeben, das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen entweder
- a) im Falle, daß der von der Festlegungsstelle (§ 11 (1)) berechnete und veröffentlichte Kurs des Index zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (§ 4 (1)) (auch intraday) den in der Tabelle jeweils angegebenen Grenzwert (der "**Grenzwert**") unterschreitet ("**Rückzahlungsszenario A**"), den **Rückzahlungsbetrag** zu beziehen. Der "**Rückzahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht dem **Nominalbetrag** des Zertifikats multipliziert mit der Performance des Basiswertes (§ 1 (5)), das Ergebnis gegebenenfalls auf 2 Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

Der Rückzahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominal} * (\text{Abrechnungskurs} / \text{Basiskurs});$$

oder

b) im Falle, daß der von der Festlegungsstelle (§ 11 (1)) berechnete und veröffentlichte Kurs des Index zu **keinem** Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (§ 4 (1)) (auch nicht intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert unterschreitet ("**Rückzahlungsszenario B**"), den Rückzahlungsbetrag zu beziehen. Der **Rückzahlungsbetrag** entspricht in diesem Fall dem **Nominalbetrag** des Zertifikats multipliziert mit

aa) der Garantieperformance (§ 1 (4)), falls die Performance des Basiswertes unterhalb der Garantieperformance liegt oder ihr entspricht. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominal} * \text{Garantieperformance};$$

oder

bb) der Performance des Basiswertes (§ 1 (5)), falls die Performance des Basiswertes oberhalb der Garantieperformance (§ 1 (4)) liegt. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominal} * (\text{Abrechnungskurs} / \text{Basiskurs});$$

- (2) Der "**Basiskurs**" entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 11, dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (3) Der "**Abrechnungskurs**" entspricht, vorbehaltlich § 6 (1) letzter Satz, dem Schlußkurs des Index, der an dem Bewertungstag (§ 4 (2)) von der Festlegungsstelle (§ 11 (1)) als Schlußkurs festgestellt wird.
- (4) Die "**Garantieperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Garantieperformance.
- (5) Die "**Performance**" des Basiswertes entspricht dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs (§ 1 (3)) dividiert durch den Basiskurs (§ 1 (2)).

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die in der Tabelle angegebenen Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.

- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking AG (die "**Clearstream**") in Frankfurt am Main hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der The Goldman Sachs Group, Inc. (die "**Garantin**") garantiert. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Zahlung sämtlicher gemäß diesen Zertifikatsbedingungen zu zahlender Beträge oder eines Teils davon, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, als ob diese Zahlung durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Endfälligkeitstag; Bewertungstag; Berechnungstag; Bankgeschäftstag

- (1) "**Endfälligkeitstag**" ist, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 12, der in der **Tabelle** angegebene **Endfälligkeitstag**. Die Zertifikate haben die in der Tabelle angegebene Laufzeit.
- (2) "**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich § 6 (1), der Endfälligkeitstag bzw., falls der Endfälligkeitstag kein Berechnungstag ist, der nächstfolgende Berechnungstag.
- (3) "**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle (§ 11 (1)) üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird.
- (4) "**Bankgeschäftstag**" ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung – jeder Tag, an dem die Banken in der jeweils angegebenen Stadt für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 5 und § 12 ist "**Bankgeschäftstag**" jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. "**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

§ 5

Zahlung des Rückzahlungsbetrages

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem fünften (5.) Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag die Überweisung des Rückzahlungsbetrags an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (2) Eine Erklärung, daß weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist, gilt als automatisch abgegeben. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Zertifikatsrechten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Rückzahlungsbetrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 6

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 6 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 8 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um acht hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Ter-

min- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");

- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Index bzw. der dem Index zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. oHG, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zertifikatsstelle (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zertifikatsstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Zertifikatsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Zertifikatsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

§ 8

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 9

Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit den Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Zertifikate**" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 10

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sich ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber durch eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten zu ersetzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell für diesen Fall zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß § 10 (1)(a) nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Emittentin oder The Goldman Sachs Group, Inc. diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin durch Erklärung gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.

§ 11

Festlegungsstelle; Nachfolgeindex; Anpassung

- (1) Der **Dow Jones EURO STOXX 50SM Index** wird von der STOXX Limited, Zürich berechnet und veröffentlicht (die "**Feststellungsstelle**"). Der "**Schlußkurs des Index**" ist der Indexwert, der an einem Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, von der Festlegungsstelle als "Schlußkurs" festgestellt wird.
- (2) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (die "**Neue Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Index berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (3) Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Zertifikatsrechts, es sei denn, daß das an einem Bewertungstag maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleichbleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des Zertifikatsrechts kann auch bei Aufhebung des Index und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Emittentin paßt das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Zertifikate und des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepaßte Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepaßte Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß § 11 (3), fest, welcher Index künftig

für das Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

- (5) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von der Emittentin bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Zertifikate nach § 12, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (6) Die in den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) erwähnte Ermittlung der Emittentin ist abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

§ 12

Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 8 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepaßt oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muß, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepaßt oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muß, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem fünften (5.) Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung gemäß § 12 (1) gilt die in § 5 (2) erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige

Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 13

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Zertifikatsbedingungen 5: Bonus Zertifikate bezogen auf Indizes

Die in diesem Abschnitt aufgeführten "Zertifikatsbedingungen [5]" gelten ausschließlich für die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Wertpapierkennnummern.

Tabelle

Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabegröße	Nominalbetrag	Basiswert (Index)	Basiskurs	Grenzwert	Garantieperformance	Laufzeit	Endfälligkeitstag	Anfänglicher Ausgabepreis	WKN	ISIN-Code	Tag der Beschlussfassung/ Zeichnungsfrist	Erste Valutierung und Datum der Übernahmevereinbarung
10.000.000	EUR 100,00	CECE Composite Index® EUR	Schlußkurs am 23. September 2005: 2.185,38	70-72,50% des Basiskurses*	120%	23.09.2005 – 29.09.2011	29.09.2011	EUR 100,00	GS8 SKQ	DE000GS8SK Q1	31. August 2005/ 01. September 2005 - 23. September 2005	27. September 2005
10.000.000	EUR 100,00	FTSE/Xinhua China 25 Index	Schlußkurs am 26. September 2005: 9.087,14	70-72,50% des Basiskurses*	120%	26.09.2005 – 29.09.2011	29.09.2011	EUR 100,00	GS8 SKR	DE000GS8SK R9	31. August 2005/ 01. September 2005 - 23. September 2005	27. September 2005
10.000.000	EUR 100,00	Hungarian Traded Index® EUR	Schlußkurs am 23. September 2005: 4.493,45	70-72,50% des Basiskurses*	120%	23.09.2005 – 29.09.2011	29.09.2011	EUR 100,00	GS8 SKS	DE000GS8SKS 7	31. August 2005/ 01. September 2005 - 23. September 2005	27. September 2005
10.000.000	EUR 100,00	Czech Traded Index® EUR	Schlußkurs am 23. September 2005: 1.942,57	70-72,50% des Basiskurses*	120%	23.09.2005 – 29.09.2011	29.09.2011	EUR 100,00	GS8 SKT	DE000GS8SK T5	31. August 2005/ 01. September 2005 - 23. September 2005	27. September 2005
10.000.000	EUR 100,00	Polish Traded Index® EUR	Schlußkurs am 23. September 2005: 1.541,71	70-72,50% des Basiskurses*	125%	23.09.2005 – 29.09.2011	29.09.2011	EUR 100,00	GS8 SKU	DE000GS8SK U3	31. August 2005/ 01. September 2005 -	27. September 2005

Ausgabe-größe	Nominalbetrag	Basiswert (Index)	Basiskurs	Grenzwert	Garantie-performance	Laufzeit	Endfälligkeitstag	Anfänglicher Ausgabe-preis	WKN	ISIN-Code	Tag der Beschlussfassung/ Zeichnungsfrist	Erste Valutierung und Datum der Übernahmevereinbarung
											23. September 2005	
10.000.000	EUR 100,00	Russian Traded Index®	Schlußkurs am 26. September 2005: 1.492,33	70-72,50% des Basiskurses*	127%	26.09.2005 – 29.09.2011	29.09.2011	EUR 100,00	GS8 SKV	DE000GS8SK V1	31. August 2005/ 01. September 2005 - 23. September 2005	27. September 2005

Die in der Tabelle angegebenen Anfänglichen Ausgabepreise stellen lediglich historische indikative Preise auf Grundlage der Marktsituation am in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Jeweils aktuelle Preise der jeweiligen Zertifikate können auf der Internetseite www.goldman-sachs.de abgerufen werden.

Definitionen:

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

Die Zertifikate sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 in der jeweiligen Fassung registriert. Sie dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten weder direkt noch indirekt durch oder an oder für Rechnung von US-Personen (wie in den Zertifikatsbedingungen definiert) angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert werden. Falls Personen den Abrechnungsbetrag gemäß den Zertifikatsbedingungen erhalten, gilt von diesen Personen eine Erklärung, daß kein US-wirtschaftliches Eigentum vorliegt (wie in § 5 (2) beschrieben), als abgegeben.

The Certificates have not been and will not be registered under the United States Securities Act of 1933, as amended. The Certificates may not be offered, sold, traded or delivered, directly or indirectly, in the United States by or to or for the account of a US person (as defined in the Terms and Conditions of the Certificates). In the event persons receive the Settlement Amount in accordance with the Terms and Conditions of the Certificates a certification as to non-United States beneficial ownership shall be deemed to have been given by these persons (as described in § 5 (2)).

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Basiskurs; Abrechnungskurs; Maßgebliche Börse

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den jeweiligen in der Tabelle angegebenen Index (der "**Index**") bezogenen Bonus Zertifikaten (die "**Zertifikate**") mit dem in der Tabelle angegebenen Nominalbetrag (der "**Nominalbetrag**"), wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle** zu Beginn dieser Zertifikatsbedingungen angegeben, das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen entweder
- a) im Falle, daß der von der Festlegungsstelle (§ 11 (1)) berechnete und veröffentlichte Kurs des Index zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (§ 4 (1)) (auch intraday) den in der Tabelle jeweils angegebenen Grenzwert (der "**Grenzwert**") unterschreitet ("**Rückzahlungsszenario A**"), den **Rückzahlungsbetrag** zu beziehen. Der "**Rückzahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht dem **Nominalbetrag** des Zertifikats multipliziert mit der Performance des Basiswertes (§ 1 (5)), das Ergebnis gegebenenfalls auf 2 Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

Der Rückzahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominal} * (\text{Abrechnungskurs} / \text{Basiskurs});$$

oder

- b) im Falle, daß der von der Festlegungsstelle (§ 11 (1)) berechnete und veröffentlichte Kurs des Index zu **keinem** Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (§ 4 (1)) (auch nicht intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert unterschreitet

("Rückzahlungsszenario B"), den Rückzahlungsbetrag zu beziehen. Der **Rückzahlungsbetrag** entspricht in diesem Fall dem **Nominalbetrag** des Zertifikats multipliziert mit

aa) der Garantieperformance (§ 1 (4)), falls die Performance des Basiswertes unterhalb der Garantieperformance liegt oder ihr entspricht. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominal} * \text{Garantieperformance};$$

oder

bb) der Performance des Basiswertes (§ 1 (5)), falls die Performance des Basiswertes oberhalb der Garantieperformance (§ 1 (4)) liegt. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominal} * (\text{Abrechnungskurs} / \text{Basiskurs});$$

- (2) Der "**Basiskurs**" entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 11, dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (3) Der "**Abrechnungskurs**" entspricht, vorbehaltlich § 6 (1) letzter Satz, dem in EUR ausgedrückten Schlußkurs des Index, der an dem Bewertungstag (§ 4 (2)) von der Festlegungsstelle (§ 11 (1)) als Schlußkurs am Bewertungstag festgestellt wird.
- (4) Die "**Garantieperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Garantieperformance.
- (5) Die "**Performance**" des Basiswertes entspricht dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs (§ 1 (3)) dividiert durch den Basiskurs (§ 1 (2)).
- (6) Der "**Grenzwert**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Grenzwert.
- (7) Der "**Nominalbetrag**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Nominalbetrag.
- (8) Die Umrechnung von USD in EUR bzw. von HKD in EUR erfolgt auf der Grundlage des EUR/USD- bzw. EUR/HKD-Mittelkurses, der an dem Bewertungstag auf der Bildschirmseite EURUSDFIXM=WM bzw. EURHKDFIXM=WM oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt werden bzw., falls die Kurse auch nicht auf einer anderen Seite dieses Bildschirmes angezeigt werden, auf der Grundlage des Umrechnungskurses, der auf der Seite eines anderen Bildschirmes angezeigt wird. Sollte einer der vorgenannten Umrechnungskurse nicht mehr in der vorgesehenen Weise festgestellt oder in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als maßgeblichen Umrech-

nungskurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Umrechnungskurs festzulegen.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die in der Tabelle angegebenen Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking AG (die "**Clearstream**") in Frankfurt am Main hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 3

Status

Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 4

Endfälligkeitstag; Bewertungstag; Berechnungstag; Bankgeschäftstag

- (1) "**Endfälligkeitstag**" ist, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 12, der in der **Tabelle** angegebene **Endfälligkeitstag**. Die Zertifikate haben die in der Tabelle angegebene Laufzeit.
- (2) "**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich § 6 (1), der Endfälligkeitstag bzw., falls der Endfälligkeitstag kein Berechnungstag ist, der nächstfolgende Berechnungstag.
- (3) "**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle (§ 11 (1)) üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird.
- (4) "**Bankgeschäftstag**" ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung – jeder Tag, an dem die Banken in der jeweils angegebenen Stadt für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 5 und § 12 ist "**Bankgeschäftstag**" jeder

Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. "**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

§ 5

Zahlung des Rückzahlungsbetrages

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem fünften (5.) Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag die Überweisung des Rückzahlungsbetrags an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (2) Eine Erklärung, daß weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist, gilt als automatisch abgegeben. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Zertifikatsrechten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Rückzahlungsbetrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 6

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 6 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 8 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um acht hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder

- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Index bzw. der dem Index zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. oHG, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zertifikatsstelle (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zertifikatsstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Zertifikatsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Zertifikatsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

§ 8

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 9

Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit den Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Zertifikate**" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 10

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sich ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber durch eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten zu ersetzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell für diesen Fall zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß § 10 (1)(a) nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Emittentin oder The Goldman Sachs Group, Inc. diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin durch Erklärung gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.

§ 11

Festlegungsstelle; Nachfolgeindex; Anpassung

- (1) Der CECE Composite Index[®] EUR wird von der Wiener Börse AG real-time in EUR berechnet und veröffentlicht (die "**CECE Index EUR-Festlegungsstelle**"). Er bezieht sich auf die 27 umsatzstärksten Blue-Chip-Werte, die im CTX – Czech Traded Index, HTX – Hungarian Traded Index und PTX – Polish Traded Index enthalten sind.

Der FTSE/Xinhua China 25 Index wird von der FTSE/Xinhua Index Ltd., Hong Kong berechnet und veröffentlicht (die "**FTSE/Xinhua 25 Index-Festlegungsstelle**"). Er bezieht sich auf die Kurse von 25 Aktien von Gesellschaften mit Sitz in der Volksrepublik China und Hong Kong, die von ausländischen Investoren erworben werden dürfen.

Der Hungarian Traded Index[®] EUR wird von der Wiener Börse AG real-time in EUR berechnet und veröffentlicht (die "**HTX Index EUR-Festlegungsstelle**"). Er bezieht sich auf die 9 umsatzstärksten Blue-Chip-Werte des ungarischen Aktienmarktes.

Der Czech Traded Index[®] EUR wird von der Wiener Börse AG real-time in EUR berechnet und veröffentlicht (die "**CTX Index EUR-Festlegungsstelle**"). Er bezieht sich auf die 7 umsatzstärksten Blue-Chip-Werte des tschechischen Aktienmarktes.

Der Polish Traded Index[®] EUR wird von der Wiener Börse AG real-time in EUR berechnet und veröffentlicht (die "**PTX Index EUR-Festlegungsstelle**"). Er bezieht sich auf die 11 umsatzstärksten Blue-Chip-Werte des polnischen Aktienmarktes.

Der Russian Traded Index[®] wird von Wiener Börse AG real-time in USD berechnet und veröffentlicht (die "**RTX Index-Festlegungsstelle**"). Er bezieht sich auf die Kurse von wichtigen und umsatzstarken russischen Aktien, die von dem RTX-Indexkomitee der Wiener Börse AG ausgewählt werden.

Der "**Schlußkurs des Index**" ist der Indexwert, der an einem Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet wird, von der Festlegungsstelle als "Schlußkurs" festgelegt wird.

- (2) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (die "**Neue Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Index berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (3) Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Zertifikatsrechts, es sei denn, daß das an einem Bewertungstag maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleichbleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des Zertifikatsrechts kann auch bei Aufhebung des Index und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Emittentin paßt das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Zertifikate und des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepaßte Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepaßte Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß § 11 (3), fest, welcher Index künftig für das Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von der Emittentin bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Zertifikate nach § 12, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.

- (6) Die in den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) erwähnte Ermittlung der Emittentin ist abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

§ 12

Vorzeitige Kündigung

- (3) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 8 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepaßt oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muß, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepaßt oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muß, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem fünften (5.) Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung gemäß § 12 (1) gilt die in § 5 (2) erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 13

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Zertifikatsbedingungen 6: Bonus Zertifikate mit Höchstperformance bezogen auf Indizes

Die in diesem Abschnitt aufgeführten "Zertifikatsbedingungen [6]" gelten ausschließlich für die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Wertpapierkennnummern.

Tabelle

Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabegröße	Nominalbetrag	Basiswert (Index)	Basiskurs in Indexpunkten	Grenzwert	Garantieperformance	Höchstperformance	Laufzeit	Endfälligkeitstag	Anfänglicher Ausgabepreis	WKN	ISIN-Code	Tag der Beschlussfassung/ Zeichnungsfrist	Erste Valutierung und Datum der Übereinkunft
500.000	EUR 100,00	CECE Composite Index (EUR); ISIN AT0000726476	1.127,75	70% des Basiskurses	120%	225%	02.06.2004 – 29.11.2010	29.11.2010	EUR 101,50	390 184	DE0003901849	22. April 2004/ 03. Mai 2004 – 28. Mai 2004	22. Juni 2004
500.000	EUR 100,00	RTX (Russian Traded Index) ISIN: AT0000999602	Schlusskurs des RTX am 19. Dezember 2003: 1.022,65	65% des Basiskurses	112%	175%	22.12.2003 – 20.12.2006	20.12.2006	EUR 100,00	392 900	DE0003929006	27. November 2003/ 01. Dezember 2003 - 19. Dezember 2003	22. Dezember 2003

Die in der Tabelle angegebenen Anfänglichen Ausgabepreise stellen lediglich historische indikative Preise auf Grundlage der Marktsituation am in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Jeweils aktuelle Preise der jeweiligen Zertifikate können auf der Internetseite www.goldman-sachs.de abgerufen werden.

Definitionen:

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

Die Zertifikate sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 in der jeweiligen Fassung registriert. Sie dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten weder direkt noch indirekt durch oder an oder für Rechnung von US-Personen (wie in den Zertifikatsbedingungen definiert) angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert werden. Falls Personen den Abrechnungsbetrag gemäß den Zertifikatsbedingungen erhalten, gilt von diesen Personen eine Erklärung, dass kein US-wirtschaftliches Eigentum vorliegt (wie in § 5 (2) beschrieben), als abgegeben.

The Certificates have not been and will not be registered under the United States Securities Act of 1933, as amended. The Certificates may not be offered, sold, traded or delivered, directly or indirectly, in the United States by or to or for the account of a US person (as defined in the Terms and Conditions of the Certificates). In the event persons receive the Settlement Amount in accordance with the Terms and Conditions of the Certificates a certification as to non-United States beneficial ownership shall be deemed to have been given by these persons (as described in § 5 (2)).

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Basiskurs, Abrechnungskurs; Maßgebliche Börse

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den in der Tabelle angegebenen Index (der "**Index**") bezogenen Bonus Zertifikaten (die "**Zertifikate**") mit dem in der Tabelle angegebenen Nominalbetrag (der "**Nominalbetrag**"), wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle** zu Beginn dieser Zertifikatsbedingungen angegeben, das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen entweder
- a) im Falle, dass der von der Festlegungsstelle (§ 11 (1)) berechnete und veröffentlichte Kurs des Index zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (§ 4 Abs. 1) (auch intraday) den in der Tabelle jeweils angegebenen Grenzwert (der "**Grenzwert**") unterschreitet ("**Rückzahlungsszenario A**"), den **Rückzahlungsbetrag** zu beziehen. Der "**Rückzahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht dem **Nominalbetrag** des Zertifikats multipliziert mit der Performance des Basiswertes (§ 1 (5)), höchstens aber dem Nominalbetrag des Zertifikats multipliziert mit der **Höchstperformance** (§ 1 (4)), das Ergebnis gegebenenfalls auf 2 Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

Der Rückzahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Nominal * min((Abrechnungskurs / Basiskurs); Höchstperformance);

oder

- b) im Falle, dass der von der Festlegungsstelle (§ 11 (1)) berechnete und veröffentlichte Kurs des Index zu **keinem** Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (§ 4 Abs. 1) (auch nicht intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert unterschreitet ("**Rückzahlungsszenario B**"), den Rückzahlungsbetrag zu beziehen. Der **Rückzahlungsbetrag** entspricht in diesem Fall dem **Nominalbetrag** des Zertifikats multipliziert mit

aa) der Garantieperformance (§ 1 (4)), falls die Performance des Basiswertes unterhalb der Garantieperformance liegt oder ihr entspricht. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominal} * \text{Garantieperformance};$$

oder

bb) der Performance des Basiswertes (§ 1 (5)), falls die Performance des Basiswertes oberhalb der Garantieperformance (§ 1 (4)), aber unterhalb der Höchstperformance (§ 1 (4)) liegt. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominal} * (\text{Abrechnungskurs} / \text{Basiskurs});$$

cc) der Höchstperformance (§ 1 (4)), falls die Performance des Basiswertes oberhalb der Höchstperformance liegt oder ihr entspricht. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominal} * \text{Höchstperformance}$$

[Für WKN 392 900 einfügen:]

- (2) Der "**Basiskurs**" entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 11, dem von der Festlegungsstelle (§ 11 (1)) festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswertes am 19. Dezember 2003. Der Basiskurs wird nachfolgend gemäß § 8 bekannt gemacht werden.

[Für WKN 390 184 einfügen:]

- (2) Der "**Basiskurs**" entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 11, dem von der Festlegungsstelle (§ 11 (1)) festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswertes am 28. Mai 2004. Der Basiskurs wird nachfolgend gemäß § 8 bekannt gemacht werden.
- (3) Der "**Abrechnungskurs**" entspricht, vorbehaltlich § 6 (1) letzter Satz, dem Schlusskurs des Index, der an dem Bewertungstag (§ 4 (2)) von der Festlegungsstelle (§ 11 (1)) als Schlusskurs am Bewertungstag festgestellt wird.

- (4) Die "**Garantieperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Garantieperformance. Die "**Höchstperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Höchstperformance.
- (5) Die "**Performance**" des Basiswertes entspricht dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs (§ 1 (3)) und dem Basiskurs (§ 1 (2)).

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die in der Tabelle angegebenen Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking AG (die "**Clearstream**") in Frankfurt am Main hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 3

Status

Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 4

Endfälligkeitstag; Bewertungstag; Berechnungstag; Bankgeschäftstag

- (1) "**Endfälligkeitstag**" ist, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 12, der in der **Tabelle** angegebene **Endfälligkeitstag**. Die Zertifikate haben die in der Tabelle angegebene Laufzeit.
- (2) "**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich § 6 (1), der Endfälligkeitstag bzw., falls der Endfälligkeitstag kein Berechnungstag ist, der nächstfolgende Berechnungstag.

- (3) "**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle (§ 11 (1)) üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird.
- (4) "**Bankgeschäftstag**" ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung – jeder Tag, an dem die Banken in der jeweils angegebenen Stadt für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 5 und § 12 ist "**Bankgeschäftstag**" jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. "**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

§ 5

Zahlung des Rückzahlungsbetrages

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem fünften (5.) Bankgeschäftstag* nach dem Bewertungstag die Überweisung des Rückzahlungsbetrags an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (2) Eine Erklärung, dass weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist, gilt als automatisch abgegeben. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Zertifikatsrechten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Rückzahlungsbetrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 6

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 6 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 8 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um 8 hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 315

* Für WKN 390 184: 3. Bankgeschäftstag

BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

(2) "**Marktstörung**" bedeutet

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Index bzw. der dem Index zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. oHG, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zertifikatsstelle (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zertifikatsstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Zertifikatsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.

- (3) Die Zertifikatsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Zertifikatsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

§ 8

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 9

Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Zertifikate**" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 10

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sich ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber durch eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten zu ersetzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell für diesen Fall zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß § 10 (1)(a) nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,

- (c) die Emittentin oder The Goldman Sachs Group, Inc. diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin durch Erklärung gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
- (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.

§ 11

Festlegungsstelle; Nachfolgeindex; Anpassung

[Für WKN 392 184 einfügen:]

- (1) Der CECE Composite Index® (EUR) wird von der Wiener Börse AG real-time in EUR berechnet und veröffentlicht (die "Festlegungsstelle"). Er bezieht sich auf die 28 umsatzstärksten Blue-Chip-Werte, die im CTX – Czech Traded Index, HTX – Hungarian Traded Index und PTX – Polish Traded Index enthalten sind.

Der "Schlußkurs des Index" ist der Indexwert, der an einem Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet wird, von der Festlegungsstelle als "Schlußkurs" festgestellt wird.

[Für WKN 392 900 einfügen:]

- (1) Der RTX - Russian Traded Index® wird von der Wiener Börse AG, (die "Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht. Er bezieht sich auf die Kurse von wichtigen und umsatzstarken russischen Aktien, die von dem RTX-Indexkomitee der Wiener Börse AG ausgewählt werden.

Der "Schlusskurs des Index" ist der Indexwert, der an einem Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet wird, von der Festlegungsstelle als "Schlusskurs" festgestellt wird.

- (2) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (die "**Neue Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Index berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (3) Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Zertifikatsrechts, es sei denn, dass das an einem Bewertungstag maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleichbleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des Zertifikatsrechts kann auch bei Aufhebung des Index und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Emittentin passt das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Zertifikate und des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß § 11 (3), fest, welcher Index künftig für das Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von der Emittentin bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Zertifikate nach § 12, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.

- (6) Die in den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) erwähnte Ermittlung der Emittentin ist abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

§ 12

Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 8 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepaßt oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muß, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepaßt oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muß, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem fünften (5.) Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung gemäß § 12 (1) gilt die in § 5 (2) erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 13

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Zertifikatsbedingungen 7: Bonus Zertifikate mit Höchstperformance bezogen auf Indizes

Die in diesem Abschnitt aufgeführten "Zertifikatsbedingungen [7]" gelten ausschließlich für die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Wertpapierkennnummern.

Tabelle

Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe-größe	Nominalbe-trag	Basiswert (Index)	Basiskurs	Grenzwert	Garantie-perfor-mance	Höchst-perfor-mance	Laufzeit	Endfällig-keitstag	Anfäng-licher Ausgabe-preis	WKN	ISIN-Code	Tag der Be-schlussfassung/ Zeichnungs-frist	Erste Valutie-rung und Da-tum der Über-nahmeverein-barung
500.000	EUR 100,00	CECE Com-posite Index® EUR	Schlußkurs am 29. März 2005: 1.651,13	70% des Ba-siskurses	130%	170%	29.03.2005 – 29.03.2011	29.03.2011	EUR 100,00	GS0 CE7	DE000GS0CE71	7. März 2005/ 08. März 2005 – 29. März 2005	31. März 2005
500.000	EUR 100,00	Nikkei 225 Index	Schlußkurs am 30. März 2005:11.565,88	70% des Ba-siskurses	130%**	nicht anwend-bar	30.03.2005 – 30.03.2011	30.03.2011	EUR 100,00	GS0 CE8	DE000GS0CE89	7. März 2005/ 08. März 2005 – 29. März 2005	31. März 2005
500.000	EUR 100,00	Tokyo Stock Price Index (TOPIX)	Schlußkurs am 30. März 2005:1.169,11	70% des Ba-siskurses	130%**	nicht anwend-bar	29.03.2005 – 30.03.2011	30.03.2011	EUR 100,00	GS0 CE9	DE000GS0CE97	7. März 2005/ 08. März 2005 – 29. März 2005	31. März 2005

Die in der Tabelle angegebenen Anfänglichen Ausgabepreise stellen lediglich historische indikative Preise auf Grundlage der Marktsituation am in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Jeweils aktuelle Preise der jeweiligen Zertifikate können auf der Internetseite www.goldman-sachs.de abgerufen werden.

Definitionen:

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

Die Zertifikate sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 in der jeweiligen Fassung registriert. Sie dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten weder direkt noch indirekt durch oder an oder für Rechnung von US-Personen (wie in den Zertifikatsbedingungen definiert) angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert werden. Falls Personen den Abrechnungsbetrag gemäß den Zertifikatsbedingungen erhalten, gilt von diesen Personen eine Erklärung, daß kein US-wirtschaftliches Eigentum vorliegt (wie in § 5 (2) beschrieben), als abgegeben.

The Certificates have not been and will not be registered under the United States Securities Act of 1933, as amended. The Certificates may not be offered, sold, traded or delivered, directly or indirectly, in the United States by or to or for the account of a US person (as defined in the Terms and Conditions of the Certificates). In the event persons receive the Settlement Amount in accordance with the Terms and Conditions of the Certificates a certification as to non-United States beneficial ownership shall be deemed to have been given by these persons (as described in § 5 (2)).

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Basiskurs; Abrechnungskurs; Maßgebliche Börse

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den in der Tabelle angegebenen Index (der "**Index**") bezogenen Bonus Zertifikaten (die "**Zertifikate**") mit dem in der Tabelle angegebenen Nominalbetrag (der "**Nominalbetrag**"), wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle** zu Beginn dieser Zertifikatsbedingungen angegeben, das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen entweder
- a) im Falle, daß der von der Festlegungsstelle (§ 11 (1)) berechnete und veröffentlichte Kurs des Index zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (§ 4 (1)) (auch intraday) den in der Tabelle jeweils angegebenen Grenzwert (der "**Grenzwert**") unterschreitet ("**Rückzahlungsszenario A**"), den **Rückzahlungsbetrag** zu beziehen.

Der "**Rückzahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht dem **Nominalbetrag** des Zertifikats multipliziert mit der Performance des Basiswertes (§ 1 (6)), das Ergebnis gegebenenfalls auf 2 Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

Der Rückzahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominal} * (\text{Abrechnungskurs} / \text{Basiskurs});$$

oder (*nur anwendbar auf die Zertifikate mit der WKN GS0 CE7*)

Der "**Rückzahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht dem **Nominalbetrag** des Zertifikats multipliziert mit der Performance des Basiswertes (§ 1 (6)), maximal aber dem Nominalbetrag des Zertifikats multipliziert mit der Höchstperformance (§ 1 (5)), das Ergebnis gegebenenfalls auf 2 Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

Der Rückzahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominal} * \min(\text{Höchstperformance}; \text{Abrechnungskurs} / \text{Basiskurs});$$

oder

- b) im Falle, daß der von der Festlegungsstelle (§ 11 (1)) berechnete und veröffentlichte Kurs des Index zu **keinem** Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (§ 4 (1)) (auch nicht intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert unterschreitet ("**Rückzahlungsszenario B**"), den Rückzahlungsbetrag zu beziehen. Der **Rückzahlungsbetrag** entspricht in diesem Fall dem **Nominalbetrag** des Zertifikats multipliziert mit

aa) der Garantieperformance (§ 1 (4)), falls die Performance des Basiswertes unterhalb der Garantieperformance liegt oder ihr entspricht. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominal} * \text{Garantieperformance};$$

oder

bb) der Performance des Basiswertes (§ 1 (6)), falls die Performance des Basiswertes oberhalb der Garantieperformance (§ 1 (4)) liegt. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominal} * (\text{Abrechnungskurs} / \text{Basiskurs});$$

oder (*nur anwendbar auf die Zertifikate mit der WKN GS0 CE7*)

cc) der Höchstperformance (§ 1 (5)), falls die Performance des Basiswertes oberhalb der Höchstperformance liegt. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominal} * \text{Höchstperformance}$$

- (2) Der "**Basiskurs**" entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 11, dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.

- (3) Der "**Abrechnungskurs**" entspricht, vorbehaltlich § 6 (1) letzter Satz, dem Schlußkurs des Index, der an dem Bewertungstag (§ 4 (2)) von der Festlegungsstelle (§ 11 (1)) als Schlußkurs am Bewertungstag festgestellt wird.
- (4) Die "**Garantieperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Garantieperformance.
- (5) Die "**Höchstperformance**" für die Zertifikate mit der WKN GS0 CE7 entspricht der in der Tabelle für diese Zertifikate angegebenen Höchstperformance.
- (6) Die "**Performance**" des Basiswertes entspricht dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs (§ 1 (3)) dividiert durch den Basiskurs (§ 1 (2)).

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die in der Tabelle angegebenen Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking AG (die "**Clearstream**") in Frankfurt am Main hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effektingiroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 3

Status

Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 4

Endfälligkeitstag; Bewertungstag; Berechnungstag; Bankgeschäftstag

- (1) "**Endfälligkeitstag**" ist, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 12, der in der **Tabelle** angegebene **Endfälligkeitstag**. Die Zertifikate haben die in der Tabelle angegebene Laufzeit.
- (2) "**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich § 6 (1), der Endfälligkeitstag bzw., falls der Endfälligkeitstag kein Berechnungstag ist, der nächstfolgende Berechnungstag.
- (3) "**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle (§ 11 (1)) üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird.
- (4) "**Bankgeschäftstag**" ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung – jeder Tag, an dem die Banken in der jeweils angegebenen Stadt für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 5 und § 12 ist "**Bankgeschäftstag**" jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. "**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

§ 5

Zahlung des Rückzahlungsbetrages

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem fünften (5.) Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag die Überweisung des Rückzahlungsbetrags an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (2) Eine Erklärung, daß weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist, gilt als automatisch abgegeben. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Zertifikatsrechten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Rückzahlungsbetrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 6

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 6 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 8 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um acht hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
 - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Index bzw. der dem Index zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. oHG, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zertifikatsstelle (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanz-

dienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zertifikatsstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.

- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Zertifikatsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Zertifikatsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

§ 8

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 9

Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit den Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Zertifikate**" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 10
Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sich ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber durch eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten zu ersetzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell für diesen Fall zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß § 10 (1)(a) nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Emittentin oder The Goldman Sachs Group, Inc. diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin durch Erklärung gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.

§ 11
Festlegungsstelle; Nachfolgeindex; Anpassung

[Für WKN GS0 CE7 bis GS0 CE9 einfügen:]

- (1) Der CECE Composite Index® EUR wird von der Wiener Börse AG real-time in EUR berechnet und veröffentlicht (die "**CECE Composite Index EUR-Festlegungsstelle**"). Er bezieht sich auf die 25 umsatzstärksten Blue-Chip-Werte, die im CTX – Czech Traded Index, HTX – Hungarian Traded Index und PTX – Polish Traded Index enthalten sind.

Der Nikkei 225 Index wird von der Nihon Keizai Shimbun Sha (die "**Nikkei 225 Index-Feststellungsstelle**") berechnet und veröffentlicht. Er bezieht sich auf 225 Aktien japanischer Gesellschaften, die im 1. Segment der Tokyo Stock Exchange gehandelt werden.

Der **Tokyo Stock Price Index (TOPIX)** wird von der Tokyo Stock Exchange (die "**TOPIX-Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht. Er bezieht sich auf sämtliche Aktien von Gesellschaften, die im ersten Segment der Tokyo Stock Exchange gehandelt werden.

Der "**Schlußkurs des Index**" ist der Indexwert, der an einem Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet wird, von der Festlegungsstelle als "Schlußkurs" festgestellt wird.

- (2) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (die "**Neue Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Index berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (3) Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Zertifikatsrechts, es sei denn, daß das an einem Bewertungstag maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleichbleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des Zertifikatsrechts kann auch bei Aufhebung des Index und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Emittentin paßt das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Zertifikate und des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepaßte Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepaßte Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß § 11 (3), fest, welcher Index künftig für das Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 8 be-

kanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

- (5) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von der Emittentin bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Zertifikate nach § 12, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (6) Die in den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) erwähnte Ermittlung der Emittentin ist abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

§ 12

Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 8 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepaßt oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muß, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepaßt oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muß, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem fünften (5.) Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung gemäß § 12 (1) gilt die in § 5 (2) erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 13
Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Zertifikatsbedingungen 8: Bonus Zertifikate mit Höchstperformance und Wechselkursperformance bezogen auf Indizes

Die in diesem Abschnitt aufgeführten "Zertifikatsbedingungen [8]" gelten ausschließlich für die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Wertpapierkennnummern.

Tabelle

Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabegröße	Nominalbetrag	Basiswert (Index)	Basiskurs in USD	Grenzwert	Garantieperformance	Höchstperformance	Laufzeit	Endfälligkeitstag	Anfänglicher Ausgabepreis	WKN	ISIN-Code	Tag der Beschlussfassung/Zeichnungsfrist	Erste Valutierung und Datum der Übernahmevereinbarung
500.000	EUR 100,00	RTX (Russian Traded Index) ISIN: AT0000999602	1.000,90	65% des Basiskurses	112%	200%	28.05.2004 – 28.05.2007	28.05.2007	EUR 101,00	GS2 KBC	DE000GS2KBC0	27. April 2004/ 10. Mai 2004 – 28. Mai 2004	02. Juni 2004

Die in der Tabelle angegebenen Anfänglichen Ausgabepreise stellen lediglich historische indikative Preise auf Grundlage der Marktsituation am in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Jeweils aktuelle Preise der jeweiligen Zertifikate können auf der Internetseite www.goldman-sachs.de abgerufen werden.

Definitionen:

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "EURO" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "USD" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika.

Die Zertifikate sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 in der jeweiligen Fassung registriert. Sie dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten weder direkt noch indirekt durch oder an oder für Rechnung von US-Personen (wie in den Zertifikatsbedingungen definiert) angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert werden. Falls Personen den Abrechnungsbetrag gemäß den Zertifikatsbedingungen erhalten, gilt von diesen Personen eine Erklärung, daß kein US-wirtschaftliches Eigentum vorliegt (wie in § 5 (2) beschrieben), als abgegeben.

The Certificates have not been and will not be registered under the United States Securities Act of 1933, as amended. The Certificates may not be offered, sold, traded or delivered, directly or indirectly, in the United States by or to or for the account of a US person (as defined in the Terms and Conditions of the Certificates). In the event persons receive the Settlement Amount in accordance with the Terms and Conditions of the Certificates a certification as to non-United States beneficial ownership shall be deemed to have been given by these persons (as described in § 5 (2)).

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Basiskurs; Abrechnungskurs; Maßgebliche Börse

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den in der Tabelle angegebenen Index (der "**Index**") bezogenen Bonus Zertifikaten (die "**Zertifikate**") mit dem in der Tabelle angegebenen Nominalbetrag (der "**Nominalbetrag**"), wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle** zu Beginn dieser Zertifikatsbedingungen angegeben, das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen entweder
 - a) im Falle, daß der von der Festlegungsstelle (§ 11 (1)) berechnete und veröffentlichte Kurs des Index zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (§ 4 (1)) (auch intraday) den in der Tabelle jeweils angegebenen Grenzwert (der "**Grenzwert**") unterschreitet ("**Rückzahlungsszenario A**"), den **Rückzahlungsbetrag** zu beziehen. Der "**Rückzahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht dem mit der Wechselkursperformance (§ 1 (6)) multiplizierten **Nominalbetrag** des Zertifikats multipliziert mit der Performance des Basiswertes (§ 1 (5)), höchstens aber dem mit der Wechselkursperformance (§ 1 (6)) multiplizierten Nominalbetrag des Zertifikats multipliziert mit der **Höchstperformance** (§ 1 (4)), das Ergebnis gegebenenfalls auf 2 Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

Der Rückzahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Wechselkursperformance} * \text{Nominal} * \min((\text{Abrechnungskurs} / \text{Basiskurs}); \text{Höchstperformance});$$

oder

- b) im Falle, daß der von der Festlegungsstelle (§ 11 (1)) berechnete und veröffentlichte Kurs des Index zu **keinem** Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (§ 4 (1)) (auch nicht intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert unterschreitet ("**Rückzahlungsszenario B**"), den Rückzahlungsbetrag zu beziehen. Der **Rückzahlungsbetrag** entspricht in diesem Fall dem mit der Wechselkursperformance (§ 1 (6)) multiplizierten **Nominalbetrag** des Zertifikats multipliziert mit

aa) der Garantieperformance (§ 1 (4)), falls die Performance des Basiswertes unterhalb der Garantieperformance liegt oder ihr entspricht. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Wechselkursperformance} * \text{Nominal} * \text{Garantieperformance};$$

oder

bb) der Performance des Basiswertes (§ 1 (5)), falls die Performance des Basiswertes oberhalb der Garantieperformance (§ 1 (4)), aber unterhalb der Höchstperformance (§ 1 (4)) liegt. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Wechselkursperformance} * \text{Nominal} * (\text{Abrechnungskurs} / \text{Basiskurs});$$

cc) der Höchstperformance (§ 1 (4)), falls die Performance des Basiswertes oberhalb der Höchstperformance liegt oder ihr entspricht. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Wechselkursperformance} * \text{Nominal} * \text{Höchstperformance}$$

- (2) Der "**Basiskurs**" entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 11, dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.

- (3) Der "**Abrechnungskurs**" entspricht, vorbehaltlich § 6 (1) letzter Satz, dem Schlußkurs des Index, der an dem Bewertungstag (§ 4 (2)) von der Festlegungsstelle (§ 11 (1)) als Schlußkurs festgestellt wird.
- (4) Die "**Garantieperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Garantieperformance. Die "**Höchstperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Höchstperformance.
- (5) Die "**Performance**" des Basiswertes entspricht dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs (§ 1 (3)) dividiert durch den Basiskurs (§ 1 (2)).
- (6) Die "**Wechselkursperformance**" des Index entspricht dem Quotienten aus dem EUR/USD-Mittelkurs, der am 28. Mai 2004 auf der Reuters-Seite EUROFX/1 oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird, dividiert durch den EUR/USD-Mittelkurs, der an dem Bewertungstag auf der Reuters-Seite EUROFX/1 oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. EUR/USD entspricht hier der Anzahl von USD Währungseinheiten je EUR Währungseinheit. Falls der vorgenannte Wechselkurs auch nicht auf einer anderen Reuters-Seite angezeigt wird, wird die Wechselkursperformance auf der Grundlage des Wechselkurses, der an den genannten Tagen auf der Seite eines anderen Bildschirmsservice angezeigt wird, berechnet. Sollte der vorgenannte Wechselkurs nicht mehr in der vorgesehenen Weise festgestellt oder in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als maßgeblichen Wechselkurs einen auf der Basis der am jeweils angegebenen Tag geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs festzulegen.
- (7) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen. Eine gegebenenfalls in diesen Optionsscheinbedingungen verwendete Kurzbezeichnung einer weiteren Währung wird in der **Tabelle** definiert.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die in der Tabelle angegebenen Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.

- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking AG (die "**Clearstream**") in Frankfurt am Main hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effektengiroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 3

Status

Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 4

Endfälligkeitstag; Bewertungstag; Berechnungstag; Bankgeschäftstag

- (1) "**Endfälligkeitstag**" ist, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 12, der in der **Tabelle** angegebene **Endfälligkeitstag**. Die Zertifikate haben die in der Tabelle angegebene Laufzeit.
- (2) "**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich § 6 (1), der Endfälligkeitstag bzw., falls der Endfälligkeitstag kein Berechnungstag ist, der nächstfolgende Berechnungstag.
- (3) "**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle (§ 11 (1)) üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird.
- (4) "**Bankgeschäftstag**" ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung – jeder Tag, an dem die Banken in der jeweils angegebenen Stadt für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 5 und § 12 ist "**Bankgeschäftstag**" jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. "**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

§ 5

Zahlung des Rückzahlungsbetrages

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem dritten (3.) Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag die Überweisung des Rückzahlungsbetrags an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (2) Eine Erklärung, daß weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist, gilt als automatisch abgegeben. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Zertifikatsrechten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Rückzahlungsbetrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 6

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 6 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 8 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um acht hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten,

an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");

- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Index bzw. der dem Index zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. oHG, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zertifikatsstelle (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zertifikatsstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Zertifikatsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Zertifikatsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

§ 8

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 9

Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit den Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Zertifikate**" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 10

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sich ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber durch eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten zu ersetzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell für diesen Fall zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß § 10 (1)(a) nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Emittentin oder The Goldman Sachs Group, Inc. diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin durch Erklärung gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und

- (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.

§ 11

Festlegungsstelle; Nachfolgeindex; Anpassung

- (1) Der **RTX - Russian Traded Index**[®] wird von der Wiener Börse AG, (die "**Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht. Er bezieht sich auf die Kurse von wichtigen und umsatzstarken russischen Aktien, die von dem RTX-Indexkomitee der Wiener Börse AG ausgewählt werden.

Der "**Schlußkurs des Index**" ist der Indexwert, der an einem Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet wird, von der Festlegungsstelle als "Schlußkurs" festgestellt wird.

- (2) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (die "**Neue Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Index berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (3) Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Zertifikatsrechts, es sei denn, daß das an einem Bewertungstag maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere,

wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleichbleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des Zertifikatsrechts kann auch bei Aufhebung des Index und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Emittentin paßt das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Zertifikate und des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepaßte Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepaßte Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.

- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß § 11 (3), fest, welcher Index künftig für das Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von der Emittentin bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Zertifikate nach § 12, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (6) Die in den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) erwähnte Ermittlung der Emittentin ist abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

§ 12

Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 8 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepaßt oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muß, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung

zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepaßt oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muß, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.

- (2) Die Emittentin wird bis zu dem fünften (5.) Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung gemäß § 12 (1) gilt die in § 5 (2) erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 13

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Zertifikatsbedingungen 9: Bonus Zertifikate mit Höchstperformance, Bezugsverhältnis und Wechselkursperformance bezogen auf Aktien

Die in diesem Abschnitt aufgeführten "Zertifikatsbedingungen [9]" gelten ausschließlich für die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Wertpapierkennnummern.

Tabelle

Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe-größe	Basiswert (Aktie/ Gesellschaft/ ISIN)	Maßgebliche Börse	Basis- in USD	Grenzwert	Garantie- performance	Höchst- performance	Be- zugs- ver- hält- nis	Laufzeit	Endfällig- keitstag	Anfäng- licher Ausgabe- preis in EUR	WKN	ISIN-Code	Tag der Be- schlussfassung/ Verkaufsbe- ginn	Erste Valutie- rung / Datum der Übernah- mevereinba- rung
10.000.000	Stammaktie/ Apple Computer Inc. / US0378331005	NASDAQ	39,35	60% des Basis- kurses	135%	160%	1	11.03.2005 – 10.03.2008	10.03.2008	29,39	GS0 CB1	DE000GS0CB17	9. März 2005/ 11. März 2005	15. März 2005 / 11. März 2005
10.000.000	Stammaktie/ eBay Inc. / US2786421030	NASDAQ	39,90	65% des Basis- kurses	130%	160%	1	11.03.2005 – 10.03.2008	10.03.2008	29,80	GS0 CB2	DE000GS0CB25	9. März 2005/ 11. März 2005	15. März 2005 / 11. März 2005
10.000.000	Stammaktie/ Google Inc. / US38259P5089	NASDAQ	181,35	65% des Basis- kurses	135%	160%	1	11.03.2005 – 10.03.2008	10.03.2008	135,44	GS0 CB3	DE000GS0CB33	9. März 2005/ 11. März 2005	15. März 2005 / 11. März 2005
10.000.000	Stammaktie/ Yahoo! Inc. / US9843321061	NASDAQ	32,32	70% des Basis- kurses	130%	150%	1	11.03.2005 – 10.03.2008	10.03.2008	24,24	GS0 CB4	DE000GS0CB41	9. März 2005/ 11. März 2005	15. März 2005 / 11. März 2005

Die in der Tabelle angegebenen Anfänglichen Ausgabepreise stellen lediglich historische indikative Preise auf Grundlage der Marktsituation am in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Jeweils aktuelle Preise der jeweiligen Zertifikate können auf der Internetseite www.goldman-sachs.de abgerufen werden.

Definitionen:

NASDAQ: National Association of Securities Dealers Automated Quotations

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "EURO" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "USD" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika zu verstehen.

Die Zertifikate sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 in der jeweiligen Fassung registriert. Sie dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten weder direkt noch indirekt durch oder an oder für Rechnung von US-Personen (wie in den Zertifikatsbedingungen definiert) angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert werden. Falls Personen den Abrechnungsbetrag gemäß den Zertifikatsbedingungen erhalten, gilt von diesen Personen eine Erklärung, daß kein US-wirtschaftliches Eigentum vorliegt (wie in § 5 (2) beschrieben), als abgegeben.

The Certificates have not been and will not be registered under the United States Securities Act of 1933, as amended. The Certificates may not be offered, sold, traded or delivered, directly or indirectly, in the United States by or to or for the account of a US person (as defined in the Terms and Conditions of the Certificates). In the event persons receive the Settlement Amount in accordance with the Terms and Conditions of the Certificates a certification as to non-United States beneficial ownership shall be deemed to have been given by these persons (as described in § 5 (2)).

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Basiskurs; Abrechnungskurs; Maßgebliche Börse

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Bonus Zertifikaten (die "**Zertifikate**") bezogen auf den Kurs von Aktien (die "**Aktien**") mehrerer ausländischer Aktiengesellschaften (jeweils das "**Unternehmen**"), wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle** zu Beginn dieser Zertifikatsbedingungen angegeben, das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen entweder
 - a) im Falle, daß der an der Maßgeblichen Börse festgestellte Kurs der Aktien zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (§ 4 Abs. 1) (auch intraday) den in der Tabelle jeweils angegebenen Grenzwert (der "**Grenzwert**") unterschreitet ("**Rückzahlungsszenario A**"), den **Rückzahlungsbetrag** zu beziehen. Der "**Rückzahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht dem mit dem Bezugsverhältnis (§ 1 (7)) multiplizierten Basiskurs des Zertifikats multipliziert mit der **Performance** des Basiswertes (§ 1 (6)), höchstens aber dem mit dem Bezugsverhältnis (§ 1 (7)) multiplizierten Basiskurs des Zertifikats multipliziert mit der **Höchstperformance** (§ 1 (5)), das Ergebnis gemäß § 1 (8) in EUR umgerechnet und gegebenenfalls auf 2 Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

oder

b) im Falle, daß der an der Maßgeblichen Börse festgestellte Kurs der Aktien zu **keinem** Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (§ 4 Abs. 1) (auch nicht intraday) den in der Tabelle jeweils angegebenen Grenzwert unterschreitet ("**Rückzahlungsszenario B**"), den Rückzahlungsbetrag zu beziehen. Der **Rückzahlungsbetrag** entspricht in diesem Fall dem mit der Bezugsverhältnis (§ 1 (7)) multiplizierten Basiskurs multipliziert mit

aa) der Garantieperformance (§ 1 (4)), falls die Performance des Basiswertes unterhalb der Garantieperformance liegt oder ihr entspricht. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \text{Garantieperformance}$$

oder

bb) der Performance des Basiswertes (§ 1 (6)), falls die Performance des Basiswertes oberhalb der Garantieperformance (§ 1 (4)) liegt. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * (\text{Abrechnungskurs} / \text{Basiskurs});$$

oder

cc) der Höchstperformance (§ 1 (5)), falls die Performance des Basiswertes oberhalb der Höchstperformance liegt. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \text{Höchstperformance}$$

wobei das Ergebnis jeweils gemäß § 1 (8) in EUR umgerechnet und gegebenenfalls auf 2 Dezimalstellen kaufmännisch gerundet wird.

- (2) Der "**Basiskurs**" entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 11, dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (3) Der "**Abrechnungskurs**" entspricht, vorbehaltlich § 6 (1) letzter Satz, dem Schlußkurs der Aktien, der an dem Bewertungstag (§ 4 (2)) an der in der **Tabelle** angegebenen Maßgeblichen Börse festgestellt wird.
- (4) Die "**Garantieperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Garantieperformance.

- (5) Die "**Höchstperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Höchstperformance.
- (6) Die "**Performance**" des Basiswertes entspricht dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs (§ 1 (3)) und dem Basiskurs (§ 1 (2)) und wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Abrechnungskurs} / \text{Basiskurs}$$

- (7) Die "**Bezugsverhältnis**" entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 11, dem in der **Tabelle** angegebenen Bezugsverhältnis.
- (8) Die Umrechnung von USD in EUR erfolgt auf der Grundlage des EUR/USD-Mittelkurses, der an dem Bewertungstag auf der Reuters-Seite EUROFX/1 oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird bzw., falls dieser Kurs auch nicht auf einer anderen Reuters-Seite angezeigt wird, auf der Grundlage des Umrechnungskurses, der auf der Seite eines anderen Bildschirmservice angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Umrechnungskurs nicht mehr in der vorgesehenen Weise festgestellt oder in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als maßgeblichen Umrechnungskurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Umrechnungskurs festzulegen.
- (9) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EW-WU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "EURO" zu verstehen. Eine gegebenenfalls in diesen Optionsscheinbedingungen verwendete Kurzbezeichnung einer weiteren Währung wird in der **Tabelle** definiert.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die in der Tabelle angegebenen Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking AG (die "**Clearstream**") in Frankfurt am Main hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.

- (3) Im Effektengiroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 3

Status

Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 4

Endfälligkeitstag; Bewertungstag; Bankgeschäftstag

- (1) "**Endfälligkeitstag**" ist, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 12, der in der **Tabelle** angegebene **Endfälligkeitstag**. Die Zertifikate haben die in der Tabelle angegebene Laufzeit.
- (2) "**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich § 6 (1), der Endfälligkeitstag bzw., falls der Endfälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in der Stadt ist, an der die jeweils Maßgebliche Börse ihren Sitz hat, der nächstfolgende Bankgeschäftstag in der Stadt, in der die jeweils Maßgebliche Börse ihren Sitz hat.
- (3) "**Bankgeschäftstag**" ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung – jeder Tag, an dem die Banken in der jeweils angegebenen Stadt für den Geschäftsverkehr und die Maßgebliche Börse für den Handel üblicherweise geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 5 und § 12 ist "**Bankgeschäftstag**" jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. "**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

§ 5

Zahlung des Rückzahlungsbetrages bzw. ggf. physische Lieferung

I. Zahlung des Rückzahlungsbetrages

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem dritten (3.) Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag die Überweisung des Rückzahlungsbetrags an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.

- (2) Eine Erklärung, daß weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist, gilt als automatisch abgegeben. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Zertifikatsrechten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Rückzahlungsbetrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

II. *Physische Lieferung von Aktien*

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem dritten (3.) Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag die Übertragung der Aktien (in dem in § 1 (1) (a) bezeichneten Fall) bzw. eines gegebenenfalls nach § 1 (1) (a) zu zahlenden Ausgleichsbetrages an die Clearstream zur Weiterleitung an die Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (2) Eine Erklärung, daß weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist, gilt als automatisch abgegeben. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Zertifikatsrechten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 6

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 6 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in der Stadt, in der die jeweils Maßgebliche Börse ihren Sitz hat, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 8 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um 8 hintereinanderliegende Bankgeschäftstage in

der Stadt, in der die jeweils Maßgebliche Börse ihren Sitz hat, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

- (2) "**Marktstörung**" bedeutet die Suspendierung oder Einschränkung des Handels
- (i) in den Aktien an der Maßgeblichen Börse oder
 - (ii) in einem Options- oder Terminkontrakt in Bezug auf die Aktien an einer Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die Aktien gehandelt werden (jeweils die "**Terminbörse**"),

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses der Aktien eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. oHG, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zertifikatsstelle (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zertifikatsstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Zertifikatsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Zertifikatsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

§ 8

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 9

Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit den Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Zertifikate**" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 10

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sich ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber durch eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten zu ersetzen, sofern
- (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
- (b) eine von der Emittentin speziell für diesen Fall zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß § 10 (1)(a) nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,

- (c) die Emittentin oder The Goldman Sachs Group, Inc. diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin durch Erklärung gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert, und
- (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.

§ 11 Anpassungen

I. *Falls während der Laufzeit der Zertifikate bis zu dem Bewertungstag (einschließlich) ein Ereignis gemäß § 11 I.(1)(a) eintritt und zu diesem Zeitpunkt an der Terminbörse Options- oder Terminkontrakte auf die Aktien des Unternehmens gehandelt werden, gilt das folgende:*

- (1) Wenn während der Laufzeit der Zertifikate bis zu dem Bewertungstag (einschließlich)
 - (a) entweder in Bezug auf das Kapital oder das Vermögen des Unternehmens eine Maßnahme durch das Unternehmen oder durch einen Dritten getroffen wird (z.B. Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten, Herabsetzung des Nennbetrags, Aktiensplit, Ausschüttung von Sonderdividenden) oder die Notierung des Unternehmens an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird oder das Unternehmen Gegenstand einer Umstrukturierungsmaßnahme (z.B. Verschmelzung, Spaltung) wird

und
 - (b) wegen dieser Maßnahme die Terminbörse (die "**Terminbörse**") den Basispreis und/oder die Kontraktgröße für auf die Aktien bezogene Optionskontrakte oder

Terminkontrakte (die "**Kontrakte**") anpaßt oder die Kontrakte auf andere Weise verändert (z.B. die Kontrakte auf einen Korb von Aktien oder auf einen Korb bestehend aus Aktien und einem Baranteil bezieht),

so werden der Basiswert und/oder der Basiskurs und/oder das Bezugsverhältnis entsprechend angepaßt, wobei der ggf. angepaßte Basiskurs auf zwei Nachkommastellen, das Bezugsverhältnis auf vier Nachkommastellen und die Anzahl der Korbaktien in einem ggf. zu bildenden Aktienkorb auf sechs Nachkommastellen kaufmännisch gerundet werden. Sind nach den Regeln der Terminbörse wegen dieser Ereignisse keine Anpassungen in Bezug auf die Kontrakte vorzunehmen, so bleiben der Basiswert und der Basiskurs und das Bezugsverhältnis unverändert. Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung von Kontrakten auf die Aktien an der Terminbörse und Beginn der Notierung an einer anderen Börse ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Anpassung nach den Regeln dieser anderen Börse (die "**Ersatzterminbörse**") durchzuführen. Die Emittentin bleibt jedoch in allen vorgenannten Fällen berechtigt, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet, die Anpassungen auch nach anderen Regeln durchzuführen, wenn ihr dies angemessener erscheint, um den Wert der Zertifikate in der Höhe zu erhalten, den diese vor dem die Anpassungen auslösenden Ereignis hatten.

- (2) Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien an der Maßgeblichen Börse, in welchem Fall eine Notierung jedoch an einer anderen Börse besteht, ist die Emittentin berechtigt, eine solche andere Börse durch Bekanntmachung gemäß § 8 als neue Maßgebliche Börse (die "**Ersatzbörse**") zu bestimmen, sofern die Emittentin die Zertifikate nicht vorzeitig gemäß § 12 gekündigt hat. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzbörse. Eine solche Anpassung wird spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien an der Maßgeblichen Börse gemäß § 8 bekanntgemacht. Sofern die an der Ersatzbörse maßgebliche Währung eine andere ist als die an der Maßgeblichen Börse, wird gleichzeitig das für die entsprechende Umrechnung maßgebliche Verfahren bestimmt und gemäß § 8 bekanntgemacht.
 - (3) Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend.
- II. *Falls während der Laufzeit der Zertifikate bis zu dem Bewertungstag (einschließlich) ein Ereignis gemäß § 11 I.(1)(a) eintritt und zu diesem Zeitpunkt an der Terminbörse keine Options- oder Terminkontrakte auf die Aktien des Unternehmens gehandelt werden, gilt das folgende:*

(1) Wenn das Unternehmen (i) unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an seine Aktionäre sein Kapital durch die Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen erhöht ("**Kapitalerhöhung gegen Einlagen**"), (ii) sein Kapital aus Gesellschaftsmitteln erhöht ("**Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln**") oder (iii) seinen Aktionären unmittelbar oder mittelbar ein Recht zum Bezug von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten einräumt ("**Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten**") und der nachstehend bezeichnete Stichtag innerhalb der Laufzeit der Zertifikate bis zu dem Bewertungstag (einschließlich) liegt, so werden mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an der Basiskurs und das Bezugsverhältnis gemäß § 11 II.(2) bis (4) angepaßt. Stichtag ist der erste Handelstag an der Maßgeblichen Börse, an dem die Aktien "ex Bezugsrecht" bzw. "ex Berichtigungsaktien" notiert werden (der "**Stichtag**").

(2) Im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen wird der Basiskurs mit dem nach der Formel

$$\frac{N_0}{N_n} \times \left(1 - \frac{AK_n + D}{SK_0} \right) + \frac{AK_n + D}{SK_0}$$

errechneten Wert multipliziert und anschließend gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet und das Bezugsverhältnis durch diesen Wert dividiert und anschließend gegebenenfalls auf vier Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Dabei ist

N_0 die Anzahl der Aktien vor der Kapitalerhöhung,

N_n die Anzahl der Aktien nach der Kapitalerhöhung,

AK_n der Ausgabekurs der neuen Aktien,

D der Dividendennachteil der neuen Aktien (nicht diskontiert), wie er von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) geschätzt wird,

SK_0 der Schlußkurs der Aktien an der Maßgeblichen Börse unmittelbar vor dem Stichtag.

(3) Im Fall einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wird der Basiskurs mit dem nach der Formel

$$\frac{N_0}{N_n}$$

errechneten Wert multipliziert und anschließend gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet und das Bezugsverhältnis durch diesen Wert dividiert und anschließend gegebenenfalls auf vier Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. N_O und N_n haben die gleiche Bedeutung wie nach § 11 II.(2).

- (4) Im Fall einer Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten wird der Basiskurs durch den nach der Formel

$$\frac{SK_O}{SK_O - BR}$$

errechneten Wert dividiert und anschließend gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet und das Bezugsverhältnis mit diesem Wert multipliziert und anschließend gegebenenfalls auf vier Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.. Dabei ist

SK_O der Schlußkurs der Aktien an der Maßgeblichen Börse unmittelbar vor dem Stichtag,

BR der Wert, der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als theoretischer Wert des Bezugsrechts am letzten Bankgeschäftstag in der Stadt, in der die jeweils Maßgebliche Börse ihren Sitz hat, vor dem Stichtag festgelegt wird.

- (5) Im Fall einer Herabsetzung des Nennbetrags der Aktien bzw. eines Aktiensplits (Vergrößerung der Anzahl der Aktien ohne Kapitalveränderung) sowie im Fall einer Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien gilt § 11 II.(3) entsprechend. Im Fall einer Kapitalherabsetzung durch Herabsetzung des Nennbetrags bleibt der Basiskurs unverändert.
- (6) Spaltet das Unternehmen einen Unternehmensteil in der Weise ab, daß
- (a) ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,
 - (b) den Aktionären des Unternehmens unentgeltlich Anteile entweder an dem neuen Unternehmen oder an dem aufnehmenden Unternehmen gewährt werden,

- (c) für die den Aktionären gewährten Anteile ein Börsenpreis festgestellt werden kann, und
- (d) der Stichtag vor oder auf den Bewertungstag fällt,

so wird der bisherige Basiswert (1 Aktie) durch einen Korb (der "**Korb**") ersetzt, der aus einer Aktie und der Anzahl von Anteilen besteht, die den Aktionären für jeweils eine Aktie des Unternehmens gewährt wurden (die "**Korbwerte**"). Findet in Bezug auf einen der Korbwerte ein in § 11 erwähntes Anpassungsereignis statt, so wird ausschließlich die Anzahl dieses Korbwertes in dem Korb entsprechend den Anpassungsregeln dieser Vorschrift verändert. Der Basiskurs und das Bezugsverhältnis bleiben unverändert. Spaltet das Unternehmen einen Unternehmensteil in der in (a) und (b) genannten Weise ab, kann jedoch für die den Aktionären gewährten Anteile ein Börsenpreis nicht festgestellt werden, wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine angemessene Anpassung vornehmen. Das gleiche gilt, wenn die Aktionäre des Unternehmens zusätzlich zu den Anteilen an dem neuen oder dem aufnehmenden Unternehmen eine Abfindung in Form eines Geldbetrages oder in Form von anderen Vermögenswerten erhalten.

- (7) Vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes bleiben bei Dividenden- oder sonstigen Barausschüttungen der Basiskurs und das Bezugsverhältnis unverändert. Sind die Dividenden oder sonstigen Barausschüttungen außergewöhnlich hoch, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob und gegebenenfalls wie eine Anpassung erfolgt.
- (8) Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien an der Maßgeblichen Börse (i) aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung oder (ii) aus einem sonstigen Grund erfolgt eine Anpassung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, sofern die Emittentin die Zertifikate nicht vorzeitig gemäß § 12 gekündigt hat. Im Fall der endgültigen Einstellung aufgrund Verschmelzung erfolgt die Anpassung, indem die Aktien des Unternehmens unter Berücksichtigung der Verschmelzungsrelation durch die Aktien bzw. sonstigen Rechte an dem aufnehmenden oder neu gebildeten Unternehmen in angepaßter Zahl (oder – für den Fall, daß die Aktionäre des Unternehmens eine Abfindung in Form eines Geldbetrages und/oder in Form von anderen Vermögenswerten erhalten – durch den betreffenden Geldbetrag und/oder die betreffenden anderen Vermögenswerte) ersetzt und der Basiskurs und das Bezugsverhältnis gegebenenfalls angepasst werden. Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien an der Maßgeblichen Börse aus einem sonstigen Grund und Bestehen oder Beginn der Notierung an einer anderen Börse ist die Emittentin berechtigt, eine solche andere Börse durch Bekanntmachung gemäß § 8 als neue Maßgebliche Börse (die "**Ersatzbörse**") zu bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in

diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzbörse. Jede der vorgenannten Anpassungen wird spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien an der Maßgeblichen Börse gemäß § 8 bekanntgemacht. Sofern die an der Ersatzbörse maßgebliche Währung eine andere ist als die an der Maßgeblichen Börse, wird gleichzeitig das für die entsprechende Umrechnung maßgebliche Verfahren bestimmt und gemäß § 8 bekanntgemacht.

- (9) Im Fall, daß mit dem Unternehmen ein Beherrschungs- oder Ergebnisabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre des Unternehmens durch Aktien des herrschenden Unternehmens geschlossen wird oder Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (sogenannter "Squeeze Out"), ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikatsbedingungen gemäß nachfolgenden Bestimmungen anzupassen, sofern sie die Zertifikate nicht vorzeitig gemäß § 12 (1) gekündigt hat. In den im vorstehenden Satz (1) genannten Fällen erfolgt die Anpassung, indem die Aktien des Unternehmens unter Berücksichtigung der Abfindungsrelation durch die Aktien beziehungsweise sonstigen Rechte an dem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen in angepaßter Zahl (oder – für den Fall, daß die Aktionäre des Unternehmens eine Abfindung in Form eines Geldbetrages und/oder in Form von anderen Vermögenswerten erhalten – durch den betreffenden Geldbetrag und/oder die betreffenden anderen Vermögenswerte) ersetzt und der Basiskurs und das Bezugsverhältnis gegebenenfalls angepasst werden. § 11 II. (8) Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.
- (10) Auf andere als die in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind oder nach Ansicht der Emittentin eine Anpassung wirtschaftlich angemessen erscheinen lassen, sind die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.
- (11) Sollte die Emittentin feststellen, daß Anpassungen für Aktien nach dem auf das jeweilige Unternehmen anwendbaren Gesellschaftsrecht oder anwendbarer Marktusage von den in § 11 II.(1)-(9) beschriebenen Maßnahmen abweichen, so ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Anpassungen nach Maßgabe dieser Vorschriften bzw. Usancen und damit abweichend von den in § 11 II.(1)-(9) vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen. Ferner ist die Emittentin in allen vorgenannten Fällen berechtigt, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet, die Anpassung auch nach anderen Regeln

durchzuführen, wenn ihr dies angemessener erscheint, um den Wert der Zertifikate in der Höhe zu erhalten, den diese vor dem die Anpassung auslösenden Ereignis hatten.

- (12) Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend.

§ 12

Vorzeitige Kündigung

- (1) Sollte die Notierung der Aktien des Unternehmens an der Maßgeblichen Börse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden, mit dem Unternehmen ein Beherrschungs- oder Ergebnisabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre des Unternehmens durch Aktien des herrschenden Unternehmens geschlossen werden oder sollten Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (sog. "Squeeze Out"), ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 8 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktien des Unternehmens an der Maßgeblichen Börse bzw. innerhalb eines Monats nach Eintritt eines sonstigen zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen. Die Emittentin ist auch berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 8 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen, wenn nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) nur noch eine geringe Liquidität der Aktien des Unternehmens an der Maßgeblichen Börse gegeben ist. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Einstellung der Notierung bzw. Feststellung der geringen Liquidität der Aktien des Unternehmens an der Maßgeblichen Börse unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem fünften (5.) Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifi-

kate bei der Clearstream veranlassen. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung gemäß § 12 (1) gilt die in § 5 (2) erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben.

- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 13

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Zertifikatsbedingungen 10: Bonus Zertifikate mit Bezugsverhältnis bezogen auf Aktien*

Die in diesem Abschnitt aufgeführten "Zertifikatsbedingungen [10]" gelten ausschließlich für die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Wertpapierkennnummern.

Tabelle

Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Basiswert (Aktie/Ge- sellschaft/ ISIN)	Maß- gebliche Börse	Basiskurs	Beteili- gungs- rate	Grenz- wert	Garantie- perfor- mance	Be- zugs- ver- hältnis	Laufzeit	Endfällig- keitstag	Anfäng- licher Ausga- bepreis	WKN	ISIN-Code	Tag der Beschluss- fassung/ Verkaufs- beginn/ Zeichnungs- frist	Erste Valu- tierung / Datum der Übernah- meverein- barung	Anmerkun- gen
3.000.000	Vinkulierte Na- mensaktie / Alli- anz AG / DE0008404005	Xetra	EUR 83,41	100%	80% des Basiskur- ses	111,00%	1	25.07.200 3 – 25.07.200 6	25.07.200 6	83.41	946 915	DE00094691 55	7. Juli 2003/ n.a. / 09. Juli 2003 – 25. Juli 2003	29. Juli 2003 / 29. Juli 2003	n.a.
3.000.000	Namensaktie / Deutsche Bank AG / DE0005140008	Xetra	EUR 57,27	100%	80% des Basiskur- ses	117,00%	1	25.07.200 3 – 25.07.200 6	25.07.200 6	57.2	946 918	DE00094691 89	7. Juli 2003/ n.a. / 09. Juli 2003 – 25. Juli 2003	29. Juli 2003 / 29. Juli 2003	n.a.
3.000.000	Inhaber- Stammaktie / E.ON AG / DE0007614406	Xetra	EUR 45,95	100%	75% des Basiskur- ses	122,00%	1	25.07.200 3 – 25.07.200 6	25.07.200 6	45.95	946 919	DE00094691 97	7. Juli 2003/ n.a. / 09. Juli 2003 – 25. Juli 2003	29. Juli 2003 / 29. Juli 2003	n.a.
3.000.000	Inhaber- Stammaktie / RWE AG / DE0007037129	Xetra	EUR 24,90	100%	75% des Basiskur- ses	124,00%	1	25.07.200 3 – 25.07.200 6	25.07.200 6	24.9	946 923	DE00094692 39	7. Juli 2003/ n.a. / 09. Juli 2003 – 25. Juli 2003	29. Juli 2003 / 29. Juli 2003	n.a.

* Die Zertifikate unter den WKN 946 915 – 946 927 sowie WKN 954 544 werden als PROP Zertifikate bezeichnet.

Ausgabe- größe	Basiswert (Aktie/Ge- sellschaft/ ISIN)	Maß- gebli- che Börse	Basiskurs	Beteili- gungs- rate	Grenz- wert	Garantie- perfor- mance	Be- zugs- ver- hältnis	Laufzeit	Endfällig- keitstag	Anfäng- licher Ausga- bepreis	WKN	ISIN-Code	Tag der Beschluss- fassung/ Verkaufs- beginn/ Zeichnungs- frist	Erste Valu- tierung / Datum der Übernah- meverein- barung	Anmerkun- gen
3.000.000	Namensaktie / Siemens AG / DE0007236101	Xetra	EUR 49,00	100%	80% des Basiskur- ses	110,20%	1	25.07.200 3 – 25.07.200 6	25.07.200 6	49	946 924	DE00094692 47	7. Juli 2003/ n.a. / 09. Juli 2003 – 25. Juli 2003	29. Juli 2003 / 29. Juli 2003	n.a.
3.000.000	Inhaber- Stammaktie / Volkswagen AG / DE0007664005	Xetra	EUR 36,80	100%	75% des Basiskur- ses	128,00%	1	25.07.200 3 – 25.07.200 6	25.07.200 6	36,8	946 927	DE00094692 70	7. Juli 2003/ n.a. / 09. Juli 2003 – 25. Juli 2003	29. Juli 2003 / 29. Juli 2003	n.a.
800.000	Stammaktie / Nokia Oyj / FI0009000681	HSE	12,70 EUR	100%	70% des Basiskur- ses	121%	1	22.07.200 3 – 21.07.200 6	21.07.200 6	12,446	954 544	DE00095454 42	22. Juli 2003/ 28. Juli 2003 / n.a.	28. Juli 2003 / 25 Juli 2003	Der Barrier Level wurde am 12.08.2004 durchbrochen
3.000.000	Stammaktie / Nokia Oyj / FI0009000681	XE- TRA	11,41	100%	75% des Basiskur- ses	135%	1	22.09.200 4 – 17.09.200 7	17.09.200 7	11,52	GS0 EQ0	DE000GS0E Q00	11. August 2004/ n.a. / 30. August 2004 – 17. Septem- ber 2004	22. Septem- ber 2004 / 22. Septem- ber 2004	n.a.
5.000.000	Namensaktie / Deutsche Bank AG / DE0005140008	XETR A	EUR 59,02	100%	70% des Basiskur- ses	135%	1	29.09.200 4 – 24.09.200 9	24.09.200 9	59,61	GS0 EQB	DE000GS0E QB7	3. September 2004/ n.a. / 13. September 2004 – September	29. September 2004 / 29. September 2004	n.a.
1.000.000	Namensaktie / DaimlerChrysler AG / DE0007100000	XETR A	EUR 37,11	100%	70% des Basiskur- ses	135%	1	04.08.200 4 – 31.03.200 8	31.03.200 8	101 % des Basiskur- ses	GS9 7RR	DE000GS97 RR8	19. Juli 2004/ n.a. / 16. Juli 2004 – 30. Juli 2004	04. August 2004 / 04. August 2004	n.a.
3.000.000	Namensaktie / Siemens AG / DE0007236101	XETR A	EUR 58,31	100%	70% des Basiskur- ses	125%	1	04.08.200 4 – 14.03.200 8	14.03.200 8	101 % des Basis- kurses	GS9 7RS	DE000GS97 RS6	13. Juli 2004/ n.a. / 16. Juli 2004 – 30. Juli 2004	04. August 2004 / 04. August 2004	n.a.

Ausgabe-größe	Basiswert (Aktie/Ge-sellschaft/ ISIN)	Maß-gebliche Börse	Basiskurs	Beteili-gungs-rate	Grenz-wert	Garantie-perfor-mance	Be-zugs-ver-hältnis	Laufzeit	Endfällig-keitstag	Anfäng-licher Ausga-bepreis	WKN	ISIN-Code	Tag der Beschluss-fassung/ Verkaufs-beginn/ Zeichnungs-frist	Erste Valu-tierung / Datum der Übernah-meverein-barung	Anmerkun-gen
2.000.000	Inhaber-Stammaktie/ TUI AG** / DE0006952005	XE-TRA	EUR 17,06	100%	75% des Basiskur-ses	145%	1	08.11.2004 – 07.12.2007	07.12.2007	17,06	GS97VL	DE000GS97VL3	1. November 2004/ n.a. / 08. Novem-ber 2004 – 26. Novem-ber 2004	01. Dezem-ber 2004 / 01. Dezem-ber 2004	n.a.

** Corporate Actions:

Bezugsverhältnis ursprünglich:	1
Bezugsverhältnis neu:	1,0742
Ursprünglicher Anfänglicher Ausgabepreis:	17,06
Neuer Anfänglicher Ausgabepreis:	15,88
Ausführungstag	02. September 2005

Die in der Tabelle angegebenen Anfänglichen Ausgabepreise stellen lediglich historische indikative Preise auf Grundlage der Marktsituati-on am in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Jeweils aktuelle Preise der jeweiligen Zertifikate können auf der Internetseite www.goldman-sachs.de abgerufen werden.

Definitionen:

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirt-schafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

Xetra = elektronisches Handelssystem der Wertpapierbörse Frankfurt am Main
HSE = Helsinki Stock Exchange (Wertpapierbörse Helsinki, Finnland)

Die Zertifikate sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 in der jeweiligen Fassung registriert. Sie dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten weder direkt noch indirekt durch oder an oder für Rechnung von US-Personen (wie in den Zertifikatsbedingungen definiert) angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert werden. Falls Personen den Abrechnungsbetrag gemäß den Zertifikatsbedingungen erhalten, gilt von diesen Personen eine Erklärung, daß kein US-wirtschaftliches Eigentum vorliegt (wie in § 5 (2) beschrieben), als abgegeben.

The Certificates have not been and will not be registered under the United States Securities Act of 1933, as amended. The Certificates may not be offered, sold, traded or delivered, directly or indirectly, in the United States by or to or for the account of a US person (as defined in the Terms and Conditions of the Certificates). In the event persons receive the Settlement Amount in accordance with the Terms and Conditions of the Certificates a certification as to non-United States beneficial ownership shall be deemed to have been given by these persons (as described in § 5 (2)).

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Basiskurs, Abrechnungskurs; Maßgebliche Börse

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Bonus* Zertifikaten (die "**Zertifikate**") bezogen auf den Kurs von Aktien (die "**Aktien**") einer oder mehrerer deutscher oder ausländischer Aktiengesellschaften (jeweils das "**Unternehmen**"), wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle** zu Beginn dieser Zertifikatsbedingungen angegeben, das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen entweder
 - a) im Falle, daß der an der Maßgeblichen Börse festgestellte Kurs der Aktien zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (§ 4 Abs. 1) (auch intraday) den in der Tabelle jeweils angegebenen Grenzwert (der "**Grenzwert**") unterschreitet ("**Rückzahlungsszenario A**"), vorbehaltlich der nachstehenden Regelung, die in der **Tabelle** angegebenen Aktien jeweils in einer dem Bezugsverhältnis (§ 1 (6)) entsprechenden Anzahl zu beziehen. Sollte die Lieferung der Aktien, aus welchen Gründen auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, oder müßte ein Bruchteil von Aktien geliefert werden, so hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung der Aktien oder des Bruchteils einen Geldbetrag (der "**Ausgleichsbetrag**") zu zahlen, der auf der Basis des Abrechnungskurses errechnet und gegebenenfalls auf

* Die Zertifikate unter den WKN 946 915 – 946 927 sowie WKN 954 544 werden als PROP Zertifikate bezeichnet.

2 Dezimalstellen kaufmännisch gerundet wird. Sofern der Zertifikatsinhaber das Recht hat, Aktien zu beziehen, besteht kein Anspruch auf die Lieferung von effektiven Stücken.

oder

b) im Falle, daß der an der Maßgeblichen Börse festgestellte Kurs der Aktien zu **keinem** Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (§ 4 Abs. 1) (auch nicht intraday) den in der Tabelle jeweils angegebenen Grenzwert unterschreitet ("**Rückzahlungsszenario B**"), den Rückzahlungsbetrag zu beziehen. Der **Rückzahlungsbetrag** entspricht in diesem Fall dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis (§ 1 (6)) multiplizierten **Basiskurs** multipliziert mit

aa) der Garantieperformance (§ 1 (4)), falls die Performance des Basiswertes unterhalb der Garantieperformance liegt oder ihr entspricht. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * [\text{Basiskurs} * \text{Garantieperformance}]$$

oder

bb) dem Produkt aus der Beteiligungsrate (§ 1 (7)) und der Differenz aus Garantieperformance (§ 1 (4)) und Performance des Basiswertes (§ 1 (5)), zuzüglich der Garantieperformance, falls die Performance des Basiswertes oberhalb der Garantieperformance liegt. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * [\text{Basiskurs} * [\text{Beteiligungsrate} * \{\text{Performance} - \text{Garantieperformance}\} + \text{Garantieperformance}]]$$

wobei das Ergebnis jeweils gegebenenfalls auf 2 Dezimalstellen kaufmännisch gerundet wird.

- (2) Der "**Basiskurs**" entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 11, dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (3) Der "**Abrechnungskurs**" entspricht, vorbehaltlich § 6 (1) letzter Satz, dem Schlußkurs der Aktien, der an dem Bewertungstag (§ 4 (2)) an der in der **Tabelle** angegebenen Maßgeblichen Börse festgestellt wird.

- (4) Die "**Garantieperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Garantieperformance.
- (5) Die "**Performance**" des Basiswertes entspricht dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs (§ 1 (3)) und dem Basiskurs (§ 1 (2)) und wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Abrechnungskurs} / \text{Basiskurs}$$
- (6) Die "**Bezugsverhältnis**" entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 11, dem in der **Tabelle** angegebenen Bezugsverhältnis.
- (7) Die "**Beteiligungsrate**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Beteiligungsrate.
- (8) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "EURO" zu verstehen.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die in der Tabelle angegebenen Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking AG (die "**Clearstream**") in Frankfurt am Main hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 3

Status

Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 4

Endfälligkeitstag; Bewertungstag; Bankgeschäftstag

- (1) "**Endfälligkeitstag**" ist, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 12, der in der **Tabelle** angegebene **Endfälligkeitstag**. Die Zertifikate haben die in der Tabelle angegebene Laufzeit.
- (2) "**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich § 6 (1), der Endfälligkeitstag bzw., falls der Endfälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in der Stadt ist, an der die jeweils Maßgebliche Börse ihren Sitz hat, der nächstfolgende Bankgeschäftstag in der Stadt, in der die jeweils Maßgebliche Börse ihren Sitz hat.
- (3) "**Bankgeschäftstag**" ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung – jeder Tag, an dem die Banken in der jeweils angegebenen Stadt für den Geschäftsverkehr und die Maßgebliche Börse für den Handel üblicherweise geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 5 und § 12 ist "**Bankgeschäftstag**" jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. "**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

§ 5

Zahlung des Rückzahlungsbetrages bzw. ggf. physische Lieferung

I. Zahlung des Rückzahlungsbetrages

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem dritten (3.) Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag die Überweisung des Rückzahlungsbetrags an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (2) Eine Erklärung, daß weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist, gilt als automatisch abgegeben. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Zertifikatsrechten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Rückzahlungsbetrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

III. *Physische Lieferung von Aktien*

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem dritten (3.) Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag die Übertragung der Aktien (in dem in § 1 (1) (a) bezeichneten Fall) bzw. eines gegebenenfalls nach § 1 (1) (a) zu zahlenden Ausgleichsbetrages an die Clearstream zur Weiterleitung an die Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (2) Eine Erklärung, daß weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist, gilt als automatisch abgegeben. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Zertifikatsrechten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 6

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 6 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in der Stadt, in der die jeweils Maßgebliche Börse ihren Sitz hat, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 8 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um 8 hintereinanderliegende Bankgeschäftstage in der Stadt, in der die jeweils Maßgebliche Börse ihren Sitz hat, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet die Suspendierung oder Einschränkung des Handels
 - (i) in den Aktien an der Maßgeblichen Börse oder

- (ii) in einem Options- oder Terminkontrakt in Bezug auf die Aktien an einer Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die Aktien gehandelt werden (jeweils die "**Terminbörse**"),

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses der Aktien eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. oHG, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zertifikatsstelle (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zertifikatsstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Zertifikatsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Zertifikatsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

§ 8

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 9

Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit den Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Zertifikate**" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 10

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sich ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber durch eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten zu ersetzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell für diesen Fall zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß § 10 (1)(a) nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Emittentin oder The Goldman Sachs Group, Inc. diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin durch Erklärung gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert, und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion

als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.

§ 11

Anpassungen

I. *Falls während der Laufzeit der Zertifikate bis zu dem Bewertungstag (einschließlich) ein Ereignis gemäß § 11 I.(1)(a) eintritt und zu diesem Zeitpunkt an der Terminbörse Options- oder Terminkontrakte auf die Aktien des Unternehmens gehandelt werden, gilt das folgende:*

- (1) Wenn während der Laufzeit der Zertifikate bis zu dem Bewertungstag (einschließlich)
 - (a) entweder in Bezug auf das Kapital oder das Vermögen des Unternehmens eine Maßnahme durch das Unternehmen oder durch einen Dritten getroffen wird (z.B. Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten, Herabsetzung des Nennbetrags, Aktiensplit, Ausschüttung von Sonderdividenden) oder die Notierung des Unternehmens an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird oder das Unternehmen Gegenstand einer Umstrukturierungsmaßnahme (z.B. Verschmelzung, Spaltung) wird

und
 - (b) wegen dieser Maßnahme die Terminbörse (die "**Terminbörse**") den Basispreis und/oder die Kontraktgröße für auf die Aktien bezogene Optionskontrakte oder Terminkontrakte (die "**Kontrakte**") anpaßt oder die Kontrakte auf andere Weise verändert (z.B. die Kontrakte auf einen Korb von Aktien oder auf einen Korb bestehend aus Aktien und einem Baranteil bezieht),

so werden der Basiswert und/oder der Basiskurs und/oder das Bezugsverhältnis entsprechend angepaßt, wobei der ggf. angepaßte Basiskurs auf zwei Nachkommastellen, das Bezugsverhältnis auf vier Nachkommastellen und die Anzahl der Korbaktien in einem ggf. zu bildenden Aktienkorb auf sechs Nachkommastellen kaufmännisch gerundet werden. Sind nach den Regeln der Terminbörse wegen dieser Ereignisse keine

Anpassungen in Bezug auf die Kontrakte vorzunehmen, so bleiben der Basiswert und der Basiskurs und das Bezugsverhältnis unverändert. Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung von Kontrakten auf die Aktien an der Terminbörse und Beginn der Notierung an einer anderen Börse ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Anpassung nach den Regeln dieser anderen Börse (die "**Ersatzterminbörse**") durchzuführen. Die Emittentin bleibt jedoch in allen vorgenannten Fällen berechtigt, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet, die Anpassungen auch nach anderen Regeln durchzuführen, wenn ihr dies angemessener erscheint, um den Wert der Zertifikate in der Höhe zu erhalten, den diese vor dem die Anpassungen auslösenden Ereignis hatten.

(2) Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien an der Maßgeblichen Börse, in welchem Fall eine Notierung jedoch an einer anderen Börse besteht, ist die Emittentin berechtigt, eine solche andere Börse durch Bekanntmachung gemäß § 8 als neue Maßgebliche Börse (die "**Ersatzbörse**") zu bestimmen, sofern die Emittentin die Zertifikate nicht vorzeitig gemäß § 12 gekündigt hat. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzbörse. Eine solche Anpassung wird spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien an der Maßgeblichen Börse gemäß § 8 bekanntgemacht. Sofern die an der Ersatzbörse maßgebliche Währung eine andere ist als die an der Maßgeblichen Börse, wird gleichzeitig das für die entsprechende Umrechnung maßgebliche Verfahren bestimmt und gemäß § 8 bekanntgemacht.

(3) Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend.

II. *Falls während der Laufzeit der Zertifikate bis zu dem Bewertungstag (einschließlich) ein Ereignis gemäß § 11 I.(1)(a) eintritt und zu diesem Zeitpunkt an der Terminbörse keine Options- oder Terminkontrakte auf die Aktien des Unternehmens gehandelt werden, gilt das folgende:*

(1) Wenn das Unternehmen (i) unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an seine Aktionäre sein Kapital durch die Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen erhöht ("**Kapitalerhöhung gegen Einlagen**"), (ii) sein Kapital aus Gesellschaftsmitteln erhöht ("**Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln**") oder (iii) seinen Aktionären unmittelbar oder mittelbar ein Recht zum Bezug von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten einräumt ("**Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten**") und der nachstehend bezeichnete Stichtag innerhalb der Laufzeit der Zertifikate bis zu dem Bewertungstag (einschließlich) liegt, so werden mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an der Ba-

siskurs und das Bezugsverhältnis gemäß § 11 II.(2) bis (4) angepaßt. Stichtag ist der erste Handelstag an der Maßgeblichen Börse, an dem die Aktien "ex Bezugsrecht" bzw. "ex Berichtigungsaktien" notiert werden (der "**Stichtag**").

- (2) Im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen wird der Basiskurs mit dem nach der Formel

$$\frac{N_0}{N_n} \times \left(1 - \frac{AK_n + D}{SK_0} \right) + \frac{AK_n + D}{SK_0}$$

errechneten Wert multipliziert und anschließend gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet und das Bezugsverhältnis durch diesen Wert dividiert und anschließend gegebenenfalls auf vier Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Dabei ist

N_0 die Anzahl der Aktien vor der Kapitalerhöhung,

N_n die Anzahl der Aktien nach der Kapitalerhöhung,

AK_n der Ausgabekurs der neuen Aktien,

D der Dividendennachteil der neuen Aktien (nicht diskontiert), wie er von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) geschätzt wird,

SK_0 der Schlußkurs der Aktien an der Maßgeblichen Börse unmittelbar vor dem Stichtag.

- (3) Im Fall einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wird der Basiskurs mit dem nach der Formel

$$\frac{N_0}{N_n}$$

errechneten Wert multipliziert und anschließend gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet und das Bezugsverhältnis durch diesen Wert dividiert und anschließend gegebenenfalls auf vier Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. N_0 und N_n haben die gleiche Bedeutung wie nach § 11 II.(2).

- (4) Im Fall einer Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten wird der Basiskurs durch den nach der Formel

$$\frac{SK_0}{SK_0 - BR}$$

errechneten Wert dividiert und anschließend gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet und das Bezugsverhältnis mit diesem Wert multipliziert und anschließend gegebenenfalls auf vier Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.. Dabei ist

SK_0 der Schlußkurs der Aktien an der Maßgeblichen Börse unmittelbar vor dem Stichtag,

BR der Wert, der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als theoretischer Wert des Bezugsrechts am letzten Bankgeschäftstag in der Stadt, in der die jeweils Maßgebliche Börse ihren Sitz hat, vor dem Stichtag festgelegt wird.

- (5) Im Fall einer Herabsetzung des Nennbetrags der Aktien bzw. eines Aktiensplits (Vergrößerung der Anzahl der Aktien ohne Kapitalveränderung) sowie im Fall einer Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien gilt § 11 II.(3) entsprechend. Im Fall einer Kapitalherabsetzung durch Herabsetzung des Nennbetrags bleibt der Basiskurs unverändert.
- (6) Spaltet das Unternehmen einen Unternehmensteil in der Weise ab, daß
- (a) ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,
 - (b) den Aktionären des Unternehmens unentgeltlich Anteile entweder an dem neuen Unternehmen oder an dem aufnehmenden Unternehmen gewährt werden,
 - (c) für die den Aktionären gewährten Anteile ein Börsenpreis festgestellt werden kann, und
 - (d) der Stichtag vor oder auf den Bewertungstag fällt,

so wird der bisherige Basiswert (1 Aktie) durch einen Korb (der "**Korb**") ersetzt, der aus einer Aktie und der Anzahl von Anteilen besteht, die den Aktionären für jeweils eine Aktie des Unternehmens gewährt wurden (die "**Korbwerte**"). Findet in Bezug auf einen der Korbwerte ein in § 11 erwähntes Anpassungsereignis statt, so wird aus-

schließlich die Anzahl dieses Korbwertes in dem Korb entsprechend den Anpassungsregeln dieser Vorschrift verändert. Der Basiskurs und das Bezugsverhältnis bleiben unverändert. Spaltet das Unternehmen einen Unternehmensteil in der in (a) und (b) genannten Weise ab, kann jedoch für die den Aktionären gewährten Anteile ein Börsenpreis nicht festgestellt werden, wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine angemessene Anpassung vornehmen. Das gleiche gilt, wenn die Aktionäre des Unternehmens zusätzlich zu den Anteilen an dem neuen oder dem aufnehmenden Unternehmen eine Abfindung in Form eines Geldbetrages oder in Form von anderen Vermögenswerten erhalten.

- (7) Vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes bleiben bei Dividenden- oder sonstigen Barausschüttungen der Basiskurs und das Bezugsverhältnis unverändert. Sind die Dividenden oder sonstigen Barausschüttungen außergewöhnlich hoch, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob und gegebenenfalls wie eine Anpassung erfolgt.
- (8) Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien an der Maßgeblichen Börse (i) aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung oder (ii) aus einem sonstigen Grund erfolgt eine Anpassung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, sofern die Emittentin die Zertifikate nicht vorzeitig gemäß § 12 gekündigt hat. Im Fall der endgültigen Einstellung aufgrund Verschmelzung erfolgt die Anpassung, indem die Aktien des Unternehmens unter Berücksichtigung der Verschmelzungsrelation durch die Aktien bzw. sonstigen Rechte an dem aufnehmenden oder neu gebildeten Unternehmen in angepaßter Zahl (oder – für den Fall, daß die Aktionäre des Unternehmens eine Abfindung in Form eines Geldbetrages und/oder in Form von anderen Vermögenswerten erhalten – durch den betreffenden Geldbetrag und/oder die betreffenden anderen Vermögenswerte) ersetzt und der Basiskurs und das Bezugsverhältnis gegebenenfalls angepasst werden. Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien an der Maßgeblichen Börse aus einem sonstigen Grund und Bestehen oder Beginn der Notierung an einer anderen Börse ist die Emittentin berechtigt, eine solche andere Börse durch Bekanntmachung gemäß § 8 als neue Maßgebliche Börse (die "**Ersatzbörse**") zu bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzbörse. Jede der vorgenannten Anpassungen wird spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien an der Maßgeblichen Börse gemäß § 8 bekanntgemacht. Sofern die an der Ersatzbörse maßgebliche Währung eine andere ist als die an der Maßgeblichen Börse, wird gleichzeitig das für die entsprechende Umrechnung maßgebliche Verfahren bestimmt und gemäß § 8 bekanntgemacht.

- (9) Im Fall, daß mit dem Unternehmen ein Beherrschungs- oder Ergebnisabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre des Unternehmens durch Aktien des herrschenden Unternehmens geschlossen wird oder Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (sogenannter "Squeeze Out"), ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikatsbedingungen gemäß nachfolgenden Bestimmungen anzupassen, sofern sie die Zertifikate nicht vorzeitig gemäß § 12 (1) gekündigt hat. In den im vorstehenden Satz (1) genannten Fällen erfolgt die Anpassung, indem die Aktien des Unternehmens unter Berücksichtigung der Abfindungsrelation durch die Aktien beziehungsweise sonstigen Rechte an dem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen in angepaßter Zahl (oder – für den Fall, daß die Aktionäre des Unternehmens eine Abfindung in Form eines Geldbetrages und/oder in Form von anderen Vermögenswerten erhalten – durch den betreffenden Geldbetrag und/oder die betreffenden anderen Vermögenswerte) ersetzt und der Basiskurs und das Bezugsverhältnis gegebenenfalls angepasst werden. § 11 II (8) Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.
- (10) Auf andere als die in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind oder nach Ansicht der Emittentin eine Anpassung wirtschaftlich angemessen erscheinen lassen, sind die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.
- (11) Sollte die Emittentin feststellen, daß Anpassungen für Aktien nach dem auf das jeweilige Unternehmen anwendbaren Gesellschaftsrecht oder anwendbarer Marktusage von den in § 11 II.(1)-(9) beschriebenen Maßnahmen abweichen, so ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Anpassungen nach Maßgabe dieser Vorschriften bzw. Usancen und damit abweichend von den in § 11 II.(1)-(9) vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen. Ferner ist die Emittentin in allen vorgenannten Fällen berechtigt, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet, die Anpassung auch nach anderen Regeln durchzuführen, wenn ihr dies angemessener erscheint, um den Wert der Zertifikate in der Höhe zu erhalten, den diese vor dem die Anpassung auslösenden Ereignis hatten.
- (12) Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend.

§ 12

Vorzeitige Kündigung

- (1) Sollte die Notierung der Aktien des Unternehmens an der Maßgeblichen Börse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden, mit dem Unternehmen ein Beherrschungs- oder Ergebnisabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre des Unternehmens durch Aktien des herrschenden Unternehmens geschlossen werden oder sollten Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (sog. "Squeeze Out"), ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 8 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktien des Unternehmens an der Maßgeblichen Börse bzw. innerhalb eines Monats nach Eintritt eines sonstigen zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen. Die Emittentin ist auch berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 8 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen, wenn nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) nur noch eine geringe Liquidität der Aktien des Unternehmens an der Maßgeblichen Börse gegeben ist. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Einstellung der Notierung bzw. Feststellung der geringen Liquidität der Aktien des Unternehmens an der Maßgeblichen Börse unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem fünften (5.) Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung gemäß § 12 (1) gilt die in § 5 (2) erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündi-

gungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 13

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Zertifikatsbedingungen 11: Bonus Zertifikate mit Wechselkursperformance bezogen auf einen Index

Die in diesem Abschnitt aufgeführten "Zertifikatsbedingungen [11]" gelten ausschließlich für die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Wertpapierkennnummern.

Tabelle

Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabegröße	Nominalbetrag	Basiswert (Index)	Basiskurs (in KRW (die "Handelswährung"))	Grenzwert	Garantieperformance	Laufzeit	Endfälligkeitstag	Anfängl. Ausgabepreis in EUR	WKN	ISIN-Code	Tag der Beschlussfassung/ Zeichnungsfrist	Erste Valutierung und Datum der Übernahmevereinbarung
10.000.000 Zertifikate	EUR 100	Korea KOSPI 200 Index	Der in KRW ausgedrückte Schlusskurs des Index, der am 23. Dezember 2005 (der "Anfängliche Referenztag") von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wurde: 1.359,53	60 % des Basiskurses	145%	02. Januar 2006 bis 29. Dezember 2011	29. Dezember 2011	100	GS8UQW	DE000GS8UQW2	8. Dezember 2005/ 12. Dezember 2005 – 22. Dezember 2005	02. Januar 2006

Die in der Tabelle angegebenen Anfänglichen Ausgabepreise stellen lediglich historische indikative Preise auf Grundlage der Marktsituation am in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Jeweils aktuelle Preise der jeweiligen Zertifikate können auf der Internetseite www.goldman-sachs.de abgerufen werden.

Definitionen:

Jede Bezugnahme auf "KRW" ist als Bezugnahme auf "Südkoreanische Won" zu verstehen.

Die Zertifikate sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 in der jeweiligen Fassung registriert. Sie dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten weder direkt noch indirekt durch oder an oder für Rechnung von US-Personen (wie in den Zertifikatsbedingungen definiert) angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert werden. Falls Personen den Abrechnungsbetrag gemäß den Zertifikatsbedingungen erhalten, gilt von diesen Personen eine Erklärung, daß kein US-wirtschaftliches Eigentum vorliegt (wie in § 5 (2) beschrieben), als abgegeben.

The Certificates have not been and will not be registered under the United States Securities Act of 1933, as amended. The Certificates may not be offered, sold, traded or delivered, directly or indirectly, in the United States by or to or for the account of a US person (as defined in the Terms and Conditions of the Certificates). In the event persons receive the Settlement Amount in accordance with the Terms and Conditions of the Certificates a certification as to non-United States beneficial ownership shall be deemed to have been given by these persons (as described in § 5 (2)).

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Basiskurs; Abrechnungskurs; Maßgebliche Börse

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den Index (§ 11) bezogenen BONUS Zertifikaten (die "**Zertifikate**") mit dem in der Tabelle angegebenen Nominalbetrag (der "**Nominalbetrag**"), wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle** zu Beginn dieser Zertifikatsbedingungen angegeben, das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen entweder
 - a) im Falle, daß der von der Festlegungsstelle (§ 11 (1)) berechnete und veröffentlichte offizielle Schlusskurs des Index zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (§ 4 Abs. 1) den in der Tabelle jeweils angegebenen Grenzwert (der "**Grenzwert**") unterschreitet ("**Rückzahlungsszenario A**"), den **Rückzahlungsbetrag** zu beziehen. Der "**Rückzahlungsbetrag**" entspricht dem mit der **Wechselkursperformance** multiplizierten **Nominalbetrag** des Zertifikats multipliziert mit der **Performance des Basiswertes**, gegebenenfalls auf zwei (2) Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Die "**Performance**" des Basiswertes entspricht dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs (§ 1 (3)) und dem Basiskurs (§ 1 (2)).

Der Rückzahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Wechselkursperformance * Nominal * Performance;

wobei "**Wechselkursperformance**" dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts (wie in der Tabelle angegeben) am Anfänglichen Referenztag dividiert durch den Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am Bewertungstag entspricht. Der "**Maßgebliche Wechselkurs**" der Handelswährung entspricht dem Mittelkurs der Handelswährung zum Euro, der auf der Reuters-Seite EURKRWFIXM=WM oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird bzw., falls dieser Kurs auch nicht auf einer anderen Reuters-Seite angezeigt wird, der auf der Seite eines anderen Bildschirmservice angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Wechselkurs nicht mehr in der vorgesehenen Weise festgestellt oder in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Zertifikatsstelle berechtigt, als maßgeblichen Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs festzulegen. Die "**Handelswährung**" des Basiswerts entspricht der in der Tabelle angegebenen Handelswährung des Basiswerts.

oder

- b) im Falle, daß der von der Festlegungsstelle (§ 11 (1)) berechnete und veröffentlichte Schlusskurs des Index zu **keinem** Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (§ 4 Abs. 1) den in der Tabelle jeweils angegebenen Grenzwert unterschreitet ("**Rückzahlungsszenario B**"), den Rückzahlungsbetrag zu beziehen. Der **Rückzahlungsbetrag** entspricht in diesem Fall dem mit der **Wechselkursperformance** multiplizierten **Nominalbetrag** des Zertifikats multipliziert mit

aa) der Garantieperformance (§ 1 (4)), falls die Performance des Basiswertes unterhalb der Garantieperformance liegt oder ihr entspricht. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Wechselkursperformance} * \text{Nominal} * \text{Garantieperformance};$$

oder

bb) der Performance des Basiswertes, falls die Performance des Basiswertes oberhalb der Garantieperformance (§ 1 (4)) liegt. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Wechselkursperformance} * \text{Nominal} * \text{Performance}.$$

- (2) Der "**Basiskurs**" entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 11, dem in der **Tabelle** angegebenen Basiskurs.
- (3) Der "**Abrechnungskurs**" entspricht, vorbehaltlich § 6 (1) letzter Satz, dem in der Handelswährung ausgedrückten Schlusskurs des Index, der an dem Bewertungstag (§ 4 (2)) von der Festlegungsstelle (§ 11 (1)) festgestellt wird.
- (4) Die "**Garantieperformance**" entspricht, der in der **Tabelle** angegebenen Garantieperformance.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die in der Tabelle angegebenen Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking AG (die "**Clearstream**") in Frankfurt am Main hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effektingiroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 3

Status

Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 4

Endfälligkeitstag; Bewertungstag; Bankgeschäftstag

- (1) "**Endfälligkeitstag**" ist, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 12, der in der **Tabelle** angegebene **Endfälligkeitstag**. Die Zertifikate haben die in der Tabelle angegebene Laufzeit.

- (2) "**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich § 6 (1), der Endfälligkeitstag bzw., falls der Endfälligkeitstag kein Bankgeschäftstag, der nächstfolgende Bankgeschäftstag.
- (3) "**Bankgeschäftstag**" ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung – jeder Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main bzw. Seoul für den Geschäftsverkehr und der Index nach den Regeln der Festlegungsstelle üblicherweise berechnet wird. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 5 und § 12 ist "**Bankgeschäftstag**" jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. "**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

§ 5

Zahlung des Rückzahlungsbetrages bzw. ggf. physische Lieferung

I. Zahlung des Rückzahlungsbetrages

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem fünften (5.) Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag die Überweisung des Rückzahlungsbetrags an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (2) Eine Erklärung, daß weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist, gilt als automatisch abgegeben. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Zertifikatsrechten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Rückzahlungsbetrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

II. Physische Lieferung von Referenzzertifikaten auf den Index

(nicht anwendbar)

§ 6

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 6 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag,

an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 8 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um acht (8) hintereinanderliegende Bankgeschäftstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

(2) "**Marktstörung**" bedeutet

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Index bzw. der dem Index zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. oHG, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zertifikatsstelle (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zertifikatsstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.

- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Zertifikatsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Zertifikatsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

§ 8

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 9

Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit den Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Zertifikate**" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 10

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sich ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber durch eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten zu ersetzen, sofern

- (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
- (b) eine von der Emittentin speziell für diesen Fall zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß § 10 (1)(a) nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
- (c) die Emittentin oder The Goldman Sachs Group, Inc. diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin durch Erklärung gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert, und
- (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.

§ 11

Festlegungsstelle; Nachfolgeindex; Anpassung

- (1) Der Index wird von der Korea Stock Exchange (der "**Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht. Der "**Schlußkurs des Index**" ist der Indexwert, der an einem Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet wird, von der Festlegungsstelle als "Schlußkurs" festgestellt wird.
- (2) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (die "**Neue Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Index berechnet. Ferner gilt dann jede

in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.

- (3) Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Zertifikatsrechts, es sei denn, daß das an einem Bewertungstag maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleichbleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des Zertifikatsrechts kann auch bei Aufhebung des Index und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Emittentin passt das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Zertifikate und des zuletzt ermittelten Kurses, mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß § 11 (3), fest, welcher Index künftig für das Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von der Emittentin bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Zertifikate nach § 12, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (6) Die in den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) erwähnte Ermittlung der Emittentin ist abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

§ 12
Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 8 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepaßt oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muß, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepaßt oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muß, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem fünften (5.) Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung gemäß § 12 (1) gilt die in § 5 I. (2) bzw. § 5 II. (2) erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 13
Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Zertifikatsbedingungen 12: Bonus Zertifikate mit Wechselkursperformance bezogen auf einen Index

Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) und der Börse Stuttgart (EUWAX)

Ausgabe-größe	Nomi-nal-betrag	Basiswert (Index)	Basiskurs (in USD (die "Handels-währung"))	Beteili-gungsrate	Grenzwert	Garantie-perfor-mance	Laufzeit	Endfällig-keitstag	Anfängl. Ausgabe-preis am 22. Februar 2006 ("Launch") in EUR	WKN	ISIN-Code	Tag der Beschluss-fassung/ Zeichnungs-frist	Erste Valu-tierung und Datum der Übernah-me-vereinba-rung
10.000.000 Zerti-fikate	EUR 100	GSCI® Precious Metals Excess Return Index	Der am Anfäng-lichen Referenz-tag (§1 (1)) von der Festle-gungsstelle festgestellter und in der Han-delswährung ausgedrückter Schlusskurs des Index	100 %	Ein am Anfäng-lichen Referenz-tag innerhalb der Spanne von 67% des Basiskurses und 69% des Basiskurses festzulegender und in der Han-delswährung ausgedrückter Wert*	150 %	22. Februar 2006 bis 17. Februar 2012	17. Februar 2012	101	GS0FRO	DE000GS0FR08	20. Januar 2006/ 23. Januar 2006 - 17. Februar 2006	22. Februar 2006

* Die am Anfänglichen Referenztag von der Emittentin festzulegenden Angaben werden nachfolgend gemäß § 8 der Zertifikationsbedingungen veröffentlicht.

Die in der Tabelle angegebenen Anfänglichen Ausgabepreise stellen lediglich historische indikative Preise auf Grundlage der Marktsituation am in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Jeweils aktuelle Preise der jeweiligen Zertifikate können auf der Internetseite www.goldman-sachs.de abgerufen werden.

Definitionen:

Jede Bezugnahme auf "USD" ist als Bezugnahme auf "US-Dollar" zu verstehen.

Die Zertifikate sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 in der jeweiligen Fassung registriert. Sie dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten weder direkt noch indirekt durch oder an oder für Rechnung von US-Personen (wie in den Zertifikatsbedingungen definiert) angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert werden. Falls Personen den Abrechnungsbetrag gemäß den Zertifikatsbedingungen erhalten, gilt von diesen Personen eine Erklärung, daß kein US-wirtschaftliches Eigentum vorliegt (wie in § 5 (2) beschrieben), als abgegeben.

The Certificates have not been and will not be registered under the United States Securities Act of 1933, as amended. The Certificates may not be offered, sold, traded or delivered, directly or indirectly, in the United States by or to or for the account of a US person (as defined in the Terms and Conditions of the Certificates). In the event persons receive the Settlement Amount in accordance with the Terms and Conditions of the Certificates a certification as to non-United States beneficial ownership shall be deemed to have been given by these persons (as described in § 5 (2)).

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Basiskurs, Abrechnungskurs; Maßgebliche Börse

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den Index (§ 11) bezogenen BONUS Zertifikaten (die "**Zertifikate**") mit dem in der Tabelle zu Beginn dieser Zertifikatsbedingungen angegebenen Nominalbetrag (der "**Nominalbetrag**"), wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle** zu Beginn dieser Zertifikatsbedingungen (und ggf. den nachfolgenden Seiten) dieser Zertifikatsbedingungen angegeben, das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen entweder
 - a) im Falle, daß der von der Festlegungsstelle (§ 11 (1)) berechnete und veröffentlichte offizielle Schlusskurs des Index zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (§ 4 Abs. 1) den in der Tabelle jeweils angegebenen Grenzwert (der "**Grenzwert**") unterschreitet ("**Rückzahlungsszenario A**"), den **Rückzahlungsbetrag** zu beziehen. Der "**Rückzahlungsbetrag**" entspricht dem mit der **Wechselkursperformance** multiplizierten **Nominalbetrag** des Zertifikats multipliziert mit der **Performance** des Basiswertes, gegebenenfalls auf zwei (2) Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Die "**Performance**" des Basiswertes entspricht dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs (§ 1 (3)) und dem Basiskurs (§ 1 (2)).

Der Rückzahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Wechselkursperformance * Nominal * Performance;

wobei "**Wechselkursperformance**" dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts (wie in der Tabelle angegeben) am Anfänglichen Referenztag dividiert durch den Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts (wie in der Tabelle angegeben) am Bewertungstag entspricht. Der "**Maßgebliche Wechselkurs**" der Handelswährung entspricht dem Mittelkurs der Handelswährung zum Euro, der auf der Reuters-Seite EURUSDFIXM=WM oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird bzw., falls dieser Kurs auch nicht auf einer anderen Reuters-Seite angezeigt wird, der auf der Seite eines anderen Bildschirmervice angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Wechselkurs nicht mehr in der vorgesehenen Weise festgestellt oder in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Zertifikatsstelle berechtigt, als maßgeblichen Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs festzulegen. Die "**Handelswährung**" des Basiswerts entspricht der in der Tabelle angegebenen Handelswährung des Basiswerts. Der "**Anfängliche Referenztag**" ist der 17. Februar 2006.

oder

- b) im Falle, daß der von der Festlegungsstelle (§ 11 (1)) berechnete und veröffentlichte Schlusskurs des Index zu **keinem** Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (§ 4 Abs. 1) den in der Tabelle jeweils angegebenen Grenzwert unterschreitet ("**Rückzahlungsszenario B**"), den Rückzahlungsbetrag zu beziehen. Der **Rückzahlungsbetrag** entspricht in diesem Fall dem mit der Wechselkursperformance multiplizierten **Nominalbetrag** des Zertifikats multipliziert mit

aa) der Garantieperformance (§ 1 (4)), falls die Performance des Basiswertes unterhalb der Garantieperformance liegt oder ihr entspricht. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel berechnet:

Wechselkursperformance * Nominal * Garantieperformance;

oder

bb) dem Produkt aus der Beteiligungsrate (§ 1 (5)) und der Performance des Basiswertes, falls die Performance des Basiswertes oberhalb der Garantieperformance (§ 1 (4)) liegt. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel berechnet:

Wechselkursperformance * Nominal * Beteiligungsrate * Performance.

- (2) Der "**Basiskurs**" entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 11, dem in der **Tabelle** angegebenen Basiskurs.
- (3) Der "**Abrechnungskurs**" entspricht, vorbehaltlich § 6 (1) letzter Satz, dem in USD ausgedrückten Schlusskurs des Index, der an dem Bewertungstag (§ 4 (2)) von der Festlegungsstelle (§ 11 (1)) festgestellt wird.
- (4) Die "**Garantieperformance**" entspricht, der in der **Tabelle** angegebenen Garantieperformance.
- (5) Die "**Beteiligungsrate**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Beteiligungsrate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die in der Tabelle angegebenen Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking AG (die "**Clearstream**") in Frankfurt am Main hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effektengiroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 3

Status

Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 4

Endfälligkeitstag; Bewertungstag; Bankgeschäftstag

- (1) "**Endfälligkeitstag**" ist, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 12, der in der **Tabelle** angegebene **Endfälligkeitstag**. Die Zertifikate haben die in der Tabelle angegebene Laufzeit.
- (2) "**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich § 6 (1), der Endfälligkeitstag bzw., falls der Endfälligkeitstag kein Bankgeschäftstag, der nächstfolgende Bankgeschäftstag.
- (3) "**Bankgeschäftstag**" ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung – jeder Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main bzw. New York für den Geschäftsverkehr und der Index nach den Regeln der Festlegungsstelle üblicherweise berechnet wird. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 5 und § 12 ist "**Bankgeschäftstag**" jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. "**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

§ 5

Zahlung des Rückzahlungsbetrages bzw. ggf. physische Lieferung

I. Zahlung des Rückzahlungsbetrages

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem vierten (4.) Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag die Überweisung des Rückzahlungsbetrags an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (2) Eine Erklärung, daß weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist, gilt als automatisch abgegeben. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Zertifikatsrechten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Rückzahlungsbetrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

II. *Physische Lieferung von Referenzzertifikaten auf den Index*

(nicht anwendbar)

§ 6

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 6 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 8 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um acht (8) hintereinanderliegende Bankgeschäftstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
 - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Index bzw. der dem Index zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. oHG, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zertifikatsstelle (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zertifikatsstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Zertifikatsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Zertifikatsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

§ 8

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 9

Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit den Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Zertifikate**" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 10

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sich ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber durch eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten zu ersetzen, sofern
- (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell für diesen Fall zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß § 10 (1)(a) nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Emittentin oder The Goldman Sachs Group, Inc. diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin durch Erklärung gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert, und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.

§ 11

Festlegungsstelle; Nachfolgeindex; Anpassung

- (1) Der Index wird von Goldman, Sachs & Co., New York (die "**Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht. Der "**Schlußkurs des Index**" ist der Indexwert, der an einem Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet wird, von der Festlegungsstelle als "Schlußkurs" festgestellt wird.
- (2) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (die "**Neue Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Index berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (4) Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Zertifikatsrechts, es sei denn, daß das an einem Bewertungstag maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleichbleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des Zertifikatsrechts kann auch bei Aufhebung des Index und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Emittentin passt das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Zertifikate und des zuletzt ermittelten Kurses, mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß § 11 (3), fest, welcher Index künftig für das Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Be-

zugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

- (5) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von der Emittentin bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Zertifikate nach § 12, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (6) Die in den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) erwähnte Ermittlung der Emittentin ist abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

§ 12

Vorzeitige Kündigung

- (4) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 8 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepaßt oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muß, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepaßt oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muß, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem dritten (3.) Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung gemäß § 12 (1) gilt die in § 5 I. (2) bzw. § 5 II. (2) erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag

etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 13

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Zertifikatsbedingungen 13: Bonus Zertifikate mit Wechselkursperformance bezogen auf einen Index

Die in diesem Abschnitt aufgeführten "Zertifikatsbedingungen [13]" gelten ausschließlich für die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Wertpapierkennnummern.

Tabelle

Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) und der Börse Stuttgart (EUWAX)

Ausgabegröße	Nominalbetrag	Basiswert (Index)	Basiskurs (in USD (die "Handelswährung"))	Beteiligung	Grenzwert	Garantieperformance	Laufzeit	Endfälligkeitstag	Anfängl. Ausgabepreis am 23. Dezember 2005 ("Launch") in EUR	WKN	ISIN-Code	Tag der Beschlussfassung/ Verkaufsbeginn	Erste Valutierung / Datum der Übernahmevereinbarung
1.000.000 Zertifikate	EUR 100	GSCI® Industrial Metal Excess Return Index	199,74	100 %	60 % des Basiskurses (USD 119,84)	140 %	23. Dezember 2005 bis 23. Dezember 2010	23. Dezember 2010	102,61	GS0FJ4	DE000GS0FJ40	23. Dezember 2005 30. Dezember 2005	04. Januar 2006 / 02. Januar 2006

Die in der Tabelle angegebenen Anfänglichen Ausgabepreise stellen lediglich historische indikative Preise auf Grundlage der Marktsituation am in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Jeweils aktuelle Preise der jeweiligen Zertifikate können auf der Internetseite www.goldman-sachs.de abgerufen werden.

Definitionen:

Jede Bezugnahme auf "USD" ist als Bezugnahme auf "US-Dollar" zu verstehen.

Die Zertifikate sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 in der jeweiligen Fassung registriert. Sie dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten weder direkt noch indirekt durch oder an oder für Rechnung von US-Personen (wie in den Zertifikatsbedingungen definiert) angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert werden. Falls Personen den Abrechnungsbetrag gemäß den Zertifikatsbedingungen erhalten, gilt von diesen Personen eine Erklärung, daß kein US-wirtschaftliches Eigentum vorliegt (wie in § 5 (2) beschrieben), als abgegeben.

The Certificates have not been and will not be registered under the United States Securities Act of 1933, as amended. The Certificates may not be offered, sold, traded or delivered, directly or indirectly, in the United States by or to or for the account of a US person (as defined in the Terms and Conditions of the Certificates). In the event persons receive the Settlement Amount in accordance with the Terms and Conditions of the Certificates a certification as to non-United States beneficial ownership shall be deemed to have been given by these persons (as described in § 5 (2)).

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Basiskurs, Abrechnungskurs; Maßgebliche Börse

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den Index (§ 11) bezogenen BONUS Zertifikaten (die "**Zertifikate**") mit dem in der Tabelle angegebenen Nominalbetrag (der "**Nominalbetrag**"), wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle** auf Seite 21 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) dieser Zertifikatsbedingungen angegeben, das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen entweder
 - a) im Falle, daß der von der Festlegungsstelle (§ 11 (1)) berechnete und veröffentlichte offizielle Schlusskurs des Index zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (§ 4 Abs. 1) den in der Tabelle jeweils angegebenen Grenzwert (der "**Grenzwert**") unterschreitet ("**Rückzahlungsszenario A**"), den **Rückzahlungsbetrag** zu beziehen. Der "**Rückzahlungsbetrag**" entspricht dem mit der **Wechselkursperformance** multiplizierten **Nominalbetrag** des Zertifikats multipliziert mit der **Performance** des Basiswertes, gegebenenfalls auf zwei (2) Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Die "**Performance**" des Basiswertes entspricht dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs (§ 1 (3)) und dem Basiskurs (§ 1 (2)).

Der Rückzahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Wechselkursperformance * Nominal * Performance;

wobei "**Wechselkursperformance**" dem Quotienten aus 1,18685 dividiert durch den Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts (wie in der Tabelle angegeben) am Bewertungstag entspricht. Der "**Maßgebliche Wechselkurs**" der Handelswährung entspricht dem Mittelkurs der Handelswährung zum Euro, der auf der Reuters-Seite EURUSDFIXM=WM oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird bzw., falls dieser Kurs auch nicht auf einer anderen Reuters-Seite angezeigt wird, der auf der Seite eines anderen Bildschirmservice angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Wechselkurs nicht mehr in der vorgesehenen Weise festgestellt oder in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Zertifikatsstelle berechtigt, als maßgeblichen Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs festzulegen. Die "**Handelswährung**" des Basiswerts entspricht der in der Tabelle angegebenen Handelswährung des Basiswerts.

oder

- b) im Falle, daß der von der Festlegungsstelle (§ 11 (1)) berechnete und veröffentlichte Schlusskurs des Index zu **keinem** Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (§ 4 Abs. 1) den in der Tabelle jeweils angegebenen Grenzwert unterschreitet ("**Rückzahlungsszenario B**"), den Rückzahlungsbetrag zu beziehen. Der **Rückzahlungsbetrag** entspricht in diesem Fall dem mit der Wechselkursperformance multiplizierten **Nominalbetrag** des Zertifikats multipliziert mit

aa) der Garantieperformance (§ 1 (4)), falls die Performance des Basiswertes unterhalb der Garantieperformance liegt oder ihr entspricht. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel berechnet:

Wechselkursperformance * Nominal * Garantieperformance;

oder

bb) dem Produkt aus der Beteiligungsrate (§ 1 (5)) und der Performance des Basiswertes, falls die Performance des Basiswertes oberhalb der Garantieperformance (§ 1 (4)) liegt. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel berechnet:

Wechselkursperformance * Nominal * Beteiligungsrate * Performance.

- (2) Der "**Basiskurs**" entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 11, dem in der **Tabelle** angegebenen Basiskurs.
- (3) Der "**Abrechnungskurs**" entspricht, vorbehaltlich § 6 (1) letzter Satz, dem in USD ausgedrückten Schlusskurs des Index, der an dem Bewertungstag (§ 4 (2)) von der Festlegungsstelle (§ 11 (1)) festgestellt wird.
- (4) Die "**Garantieperformance**" entspricht, der in der **Tabelle** angegebenen Garantieperformance.
- (5) Die "**Beteiligungsrate**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Beteiligungsrate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die in der Tabelle angegebenen Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking AG (die "**Clearstream**") in Frankfurt am Main hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effektingiroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 3

Status

Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 4

Endfälligkeitstag; Bewertungstag; Bankgeschäftstag

- (1) "**Endfälligkeitstag**" ist, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 12, der in der **Tabelle** angegebene **Endfälligkeitstag**. Die Zertifikate haben die in der Tabelle angegebene Laufzeit.
- (2) "**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich § 6 (1), der Endfälligkeitstag bzw., falls der Endfälligkeitstag kein Bankgeschäftstag, der nächstfolgende Bankgeschäftstag.
- (3) "**Bankgeschäftstag**" ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung – jeder Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main bzw. New York für den Geschäftsverkehr und der Index nach den Regeln der Festlegungsstelle üblicherweise berechnet wird. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 5 und § 12 ist "**Bankgeschäftstag**" jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. "**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

§ 5

Zahlung des Rückzahlungsbetrages bzw. ggf. physische Lieferung

I. Zahlung des Rückzahlungsbetrages

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem dritten (3.) Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag die Überweisung des Rückzahlungsbetrags an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (2) Eine Erklärung, daß weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist, gilt als automatisch abgegeben. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Zertifikatsrechten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Rückzahlungsbetrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

II. *Physische Lieferung von Referenzzertifikaten auf den Index*

(nicht anwendbar)

§ 6

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 6 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 8 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um acht (8) hintereinanderliegende Bankgeschäftstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
 - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Index bzw. der dem Index zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. oHG, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zertifikatsstelle (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zertifikatsstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Zertifikatsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Zertifikatsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

§ 8

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 9

Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit den Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Zertifikate**" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 10

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sich ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber durch eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten zu ersetzen, sofern
- (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell für diesen Fall zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß § 10 (1)(a) nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Emittentin oder The Goldman Sachs Group, Inc. diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin durch Erklärung gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert, und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.

§ 11

Festlegungsstelle; Nachfolgeindex; Anpassung

- (1) Der Index wird von Goldman, Sachs & Co., New York (dem "**Indexsponsor**") berechnet und veröffentlicht. Der "**Schlußkurs des Index**" ist der Indexwert, der an einem Tag, an dem der Index vom Indexsponsor berechnet wird, vom Indexsponsor als "Schlußkurs" festgestellt wird.
- (2) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (die "**Neue Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Index berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (5) Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Zertifikatsrechts, es sei denn, daß das an einem Bewertungstag maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleichbleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des Zertifikatsrechts kann auch bei Aufhebung des Index und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Emittentin passt das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Zertifikate und des zuletzt ermittelten Kurses, mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß § 11 (3), fest, welcher Index künftig für das Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Be-

zugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

- (5) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von der Emittentin bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Zertifikate nach § 12, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (6) Die in den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) erwähnte Ermittlung der Emittentin ist abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

§ 12

Vorzeitige Kündigung

- (5) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 8 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepaßt oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muß, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepaßt oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muß, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem dritten (3.) Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung gemäß § 12 (1) gilt die in § 5 I. (2) bzw. § 5 II. (2) erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag

etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 13

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Zertifikatsbedingungen 14: Bonus Zins Plus Partizipations-Zertifikate bezogen auf einen Index

Die in diesem Abschnitt aufgeführten "Zertifikatsbedingungen [14]" gelten ausschließlich für die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Wertpapierkennnummern.

Tabelle

Ausgabegröße	Basiswert (Index) / Handelswährung	Festlegungsstelle	Basiskurs in der Handelswährung	Nominalbetrag	Grenzwert	Spread	Referenzzinssatz / Bildschirmseite	Laufzeit	Endfälligkeitstag	Amfängl. Ausgabepreis	WKN	ISIN-Code	Tag der Beschlussfassung/ Zeichnungsfrist	Erste Valutierung und Datum der Übernahmevereinbarung
500.000	Dow Jones Euro Stoxx 50 Index / EUR	STOXX Limited, Zürich	3072,04	EUR 100,00	68% des Basiskurses	2,00%	12-Monats-Euribor / Teletarife Seite 3760	18.02.2005 – 18.02.2011	11.02.2011	100	GS0 BUS	DE000GS0BUS9	28. Dezember 2004/ 18. Januar 2005 – 18. Februar 2005	22. Februar 2005

Die in der Tabelle angegebenen Anfänglichen Ausgabepreise stellen lediglich historische indikative Preise auf Grundlage der Marktsituation am in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Jeweils aktuelle Preise der jeweiligen Zertifikate können auf der Internetseite www.goldman-sachs.de abgerufen werden.

Definitionen:

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

Die Zertifikate sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 in der jeweiligen Fassung registriert. Sie dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten weder direkt noch indirekt durch oder an oder für Rechnung von US-Personen (wie in den Zertifikatsbedingungen definiert) angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert werden. Falls Personen den Abrechnungsbetrag gemäß den Zertifikatsbedingungen erhalten, gilt von diesen Personen eine Erklärung, daß kein US-wirtschaftliches Eigentum vorliegt (wie in § 6 (2) beschrieben), als abgegeben.

The Certificates have not been and will not be registered under the United States Securities Act of 1933, as amended. The Certificates may not be offered, sold, traded or delivered, directly or indirectly, in the United States by or to or for the account of a US person (as defined in the Terms and Conditions of the Certificates). In the event persons receive the Settlement Amount in accordance with the Terms and Conditions of the Certificates a certification as to non-United States beneficial ownership shall be deemed to have been given by these persons (as described in § 6 (2)).

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Basiskurs; Abrechnungskurs; Maßgebliche Börse

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den Index (§ 12) bezogenen Bonus Zins Plus Zertifikaten (die "**Zertifikate**"), mit dem in der **Tabelle** angegebenen Nominalbetrag (der „**Nominalbetrag**“), wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle** auf Seite 18 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) dieser Zertifikatsbedingungen angegeben, das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen entweder
 - a) im Falle, daß der von der Festlegungsstelle (§ 11 (1)) berechnete und veröffentlichte Kurs des Index zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (§ 5 Abs. 1) (auch intraday) den in der Tabelle jeweils angegebenen Grenzwert (der "**Grenzwert**") unterschreitet ("**Rückzahlungsszenario A**"), den **Rückzahlungsbetrag** zu beziehen. Der "**Rückzahlungsbetrag**" entspricht dem Nominalbetrag des Zertifikats multipliziert mit der Performance des Basiswertes, das Ergebnis gegebenenfalls auf 2 Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Die "**Performance**" des Basiswertes entspricht dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs (§ 1 (3)) dividiert durch den Basiskurs (§ 1 (2)).

Der Rückzahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * \text{Performance}$$

oder

- b) im Falle, daß der von der Festlegungsstelle (§ 12 (1)) berechnete und veröffentlichte Kurs des Index zu **keinem** Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (§ 5 Abs. 1) (auch nicht intraday) den in der Tabelle jeweils angegebenen Grenzwert unterschreitet ("**Rückzahlungsszenario B**"), den Rückzahlungsbetrag zu beziehen. Der **Rückzahlungsbetrag** entspricht in diesem Fall dem Nominalbetrag des Zertifikats multipliziert mit

aa) der Garantieperformance (§ 1 (4)), falls die Performance des Basiswertes unterhalb der Garantieperformance liegt oder ihr entspricht. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * \text{Garantieperformance}$$

oder

bb) der Performance des Basiswertes, falls die Performance des Basiswertes oberhalb der Garantieperformance liegt. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * \text{Performance}$$

- (2) Der "**Basiskurs**" entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 12, dem in der **Tabelle** angegebenen Basiskurs. Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 12, dem in der **Tabelle** angegebenen Bezugsverhältnis.
- (3) Der "**Abrechnungskurs**" entspricht, vorbehaltlich § 7 (1) letzter Satz, dem Schlußkurs des Index, der an dem Bewertungstag (§ 5 (2)) von der Festlegungsstelle (§ 12 (1)) festgestellt wird.
- (4) Die "**Garantieperformance**" entspricht dem Ergebnis folgender Berechnung:

$$\prod_{i=1}^I (1 + \text{Referenzzinssatz}_{(i)} + \text{Spread})$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen jeweils die folgende Bedeutung haben:

"I" entspricht der Anzahl der Referenztage (§ 2 (2));

"i" entspricht dem jeweiligen Referenztag (i) (§ 2 (2)) und durchläuft die Reihe natürlicher Zahlen von 1 bis I;

„Referenzzinssatz (i)“ entspricht dem Referenzzinssatz (§ 2 (1)) am jeweiligen Referenztag (§ 2 (2));

„Spread“ entspricht dem Spread (§ 1 (5));

- (5) Der „**Spread**“ entspricht dem in der Tabelle angegebenen Spread.

§ 2

Referenzzinssatz; Referenztage

- (1) Der "Referenzzinssatz" an einem angegebenen Tag entspricht dem in der Tabelle angegebenen Referenzzinssatz, wie er am jeweils angegebenen Tag auf der in der Tabelle für den Referenzzinssatz angegebenen Bildschirmseite angezeigt wird, mindestens aber 0%. Sollte zu der genannten Zeit die angegebene Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzzinssatz nicht angezeigt, entspricht der Referenzzinssatz dem in der Tabelle genannten Referenzzinssatz, wie er auf der entsprechenden Bildschirmseite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Referenzzinssatz nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Zertifikatsstelle berechtigt, als Referenzzinssatz einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten ermittelten Referenzzinssatz nach billigem Ermessen festzulegen.
- (2) Referenztage (i) für die Feststellung des Referenzzinssatzes sind die folgenden Tage: 18. Februar 2005; 18. Februar 2006; 18. Februar 2007; 18. Februar 2008; 18. Februar 2009; 18. Februar 2010.
- (3) Sollte ein Referenztag kein Tag sein, an dem der Referenzzinssatz üblicherweise festgestellt und veröffentlicht wird, so ist der vorhergehende Tag, an dem der Referenzzinssatz üblicherweise festgestellt und veröffentlicht wird, der entsprechende Referenztag.

§ 3

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die in der Tabelle angegebenen Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhabersammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Effektive Zertifikate

werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.

- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking AG (die "**Clearstream**") in Frankfurt am Main hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effektengiroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 4

Status

Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 5

Endfälligkeitstag; Laufzeit; Bewertungstag; Bankgeschäftstag

- (1) "**Endfälligkeitstag**" ist, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 13, der in der **Tabelle** angegebene **Endfälligkeitstag**. Die Zertifikate haben die in der Tabelle angegebene **Laufzeit**.
- (2) "**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich § 7 (1), der Endfälligkeitstag bzw., falls der Endfälligkeitstag kein Berechnungstag ist, der nächstfolgende Berechnungstag.
- (3) "**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle (§ 12 (1)) üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird.
- (4) "**Bankgeschäftstag**" ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung – jeder Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr üblicherweise geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 6 und § 13 ist "**Bankgeschäftstag**" jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. "**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

§ 6

Zahlung des Rückzahlungsbetrages

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem dritten (3.) Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag die Überweisung des Rückzahlungsbetrags an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (2) Eine Erklärung, daß weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist, gilt als automatisch abgegeben. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Zertifikatsrechten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Rückzahlungsbetrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um 8 hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten,

an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");

- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Index bzw. der dem Index zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 8

Zertifikatsstelle

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. oHG, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zertifikatsstelle (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zertifikatsstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Zertifikatsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Zertifikatsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit den Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Zertifikate**" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 11

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sich ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber durch eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten zu ersetzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell für diesen Fall zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß § 11 (1)(a) nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Emittentin oder The Goldman Sachs Group, Inc. diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin durch Erklärung gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert, und

- (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 12

Festlegungsstelle; Nachfolgeindex; Anpassung

- (1) Der Index wird von der in der Tabelle angegebenen Festlegungsstelle (die "**Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht.
- (2) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (die "**Neue Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Index berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (3) Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Zertifikatsrechts, es sei denn, daß das an einem Bewertungstag maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleichbleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des Zertifikatsrechts kann auch bei Aufhebung des Index und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Emittentin paßt das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Zertifikate und des zuletzt ermittelten Kurses, mit dem Ziel an, den

wirtschaftlichen Wert der Zertifikate zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepaßte Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepaßte Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß § 12 (3), fest, welcher Index künftig für das Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von der Emittentin bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Zertifikate nach § 13, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (6) Die in den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) erwähnte Ermittlung der Emittentin ist abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

§ 13

Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepaßt oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muß, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepaßt oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muß, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.

- (2) Die Emittentin wird bis zu dem dritten (3.) Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung gemäß § 13 (1) gilt die in § 6 (2) erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 14

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

V. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin der Wertpapiere wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular der Emittentin vom 21. Juni 2006 verwiesen. Bei den in dem oben genannten Registrierungsformular gemachten Angaben handelt es sich um die der Emittentin zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.

Frankfurt am Main, den 27. Juni 2006

Goldman, Sachs & Co. oHG

gez. _____

Tanja Jakob

gez. _____

Susanne Bachmann